
BAUER Aktiengesellschaft

Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

—
Formwechselbericht des Vorstands



Wichtiger Hinweis

Dieser Formwechselbericht richtet sich ausschließlich an die bestehenden Aktionäre der BAUER Aktiengesellschaft und ist weder ein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren, einschließlich der Kommanditaktien nach Wirksamwerden des Formwechselbeschlusses, der BAUER Aktiengesellschaft mit Sitz in Schrobenhausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 101375, noch eine Aufforderung, der BAUER Aktiengesellschaft ein Angebot zum Kauf von Wertpapieren der BAUER Aktiengesellschaft zu machen. Ein solches Angebot findet nicht statt und ist auch nicht beabsichtigt. Dieser Formwechselbericht stellt keinen Wertpapierprospekt dar. Die BAUER Aktiengesellschaft übernimmt im Zusammenhang mit diesem Formwechselbericht keine Haftung für etwaige zukunftsbezogene Aussagen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung	1
2. Die BAUER AG	2
2.1 Allgemeine Informationen über die BAUER AG	2
2.2 Geschichte und Entwicklung.....	2
2.3 Geschäftstätigkeit der BAUER Gruppe	3
(a) Spezialtiefbau	3
(b) Maschinen.....	3
(c) Resources.....	3
(d) Zentrale Dienste.....	4
2.4 Strategie der BAUER Gruppe	4
3. Organe der BAUER AG	5
3.1 Vorstand.....	5
3.2 Aufsichtsrat	6
3.3 Hauptversammlung	7
4. Mitarbeiter und Mitbestimmung	8
5. Kapitalverhältnisse	9
5.1 Allgemein.....	9
5.2 Genehmigtes Kapital	9
5.3 Bedingtes Kapital	12
6. Konzern- und Aktionärsstruktur	13
6.1 Konzernstruktur und Beteiligungen	13
6.2 Aktionärsstruktur.....	13
7. Wirtschaftliche Kennzahlen	13
7.1 Wesentliche wirtschaftliche Kennzahlen der BAUER Gruppe (IFRS).....	14
7.2 Wesentliche wirtschaftliche Kennzahlen der BAUER Gruppe nach Segmenten (IFRS).....	14
7.3 Wesentliche wirtschaftliche Kennzahlen der BAUER AG (HGB).....	15
8. Überblick über den Formwechsel: rechtliche und wirtschaftliche Begründung des Formwechsels	15
8.1 Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.....	15
(a) Vorteile des Formwechsels für die Gesellschaft und ihre Aktionäre	16
(b) Interessen der Familie Doblinger.....	16

(c)	Interessen der übrigen Aktionäre.....	17
(d)	Alternativen zum Formwechsel.....	18
8.2	Angemessenheit der Beteiligungsverhältnisse	18
8.3	Kosten des Formwechsels	19
9.	Erläuterung des Formwechsels und des Formwechselbeschlusses.....	19
9.1	Verfahren des Formwechsels	19
9.2	Rechtliche Grundlagen des Formwechsels.....	19
(a)	Formwechselbeschluss	19
(b)	Gründungsvorschriften	20
(c)	Anmeldung des Formwechsels zum Handelsregister	21
9.3	Erläuterung des Formwechselbeschlusses.....	22
(a)	Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien	22
(b)	Die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform	22
(c)	Feststellung der neuen Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA.....	22
(d)	Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform	23
(e)	Eintritt der Komplementärin BAUER Management GmbH.....	23
(f)	Besondere Rechte und Vorteile	23
(g)	Fortbestehen der Prokuren.....	24
(h)	Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre	24
(i)	Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.....	25
(j)	Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der BAUER AG.....	25
(k)	Kosten und Handelsregisteranmeldung	26
9.4	Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA.....	26
10.	Operative, bilanzielle, finanzwirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen des Formwechsels	27
10.1	Operative Auswirkungen des Formwechsels	27
10.2	Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen des Formwechsels	27
10.3	Steuerliche Auswirkungen des Formwechsels	27
(a)	Steuerliche Auswirkungen bei der Gesellschaft.....	27
(b)	Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre	28
11.	Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der BAUER GmbH & Co. KGaA	29
11.1	Allgemeine Ausführungen zur Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien	29
(a)	Rechtsnatur der Kommanditgesellschaft auf Aktien	29
(b)	Organe der Kommanditgesellschaft auf Aktien	29
(c)	Gründungsvorschriften	31
(d)	Vorstand / persönlich haftende Gesellschafter	31

(e) Aufsichtsrat.....	34
(f) Hauptversammlung.....	36
(g) Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.....	39
(h) Jahresabschluss.....	39
(i) Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung	40
(j) Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses.....	40
(k) Sonstiges.....	40
11.2 Rechtliche Ausgestaltung der BAUER GmbH & Co. KGaA	40
(a) Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der BAUER GmbH & Co. KGaA	41
(b) Organe der BAUER GmbH & Co. KGaA.....	41
(c) Erläuterung Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA.....	45
(d) Erläuterung der Satzung der BAUER Management GmbH.....	54
11.3 Vergleich der Positionen der Aktionäre der BAUER AG und der BAUER GmbH & Co. KGaA	57
(a) Derzeitige Position der Aktionäre der BAUER AG.....	57
(b) Künftige Position der Aktionäre der BAUER GmbH & Co. KGaA	57
(c) Tabellarische Gegenüberstellung der Aktionärsrechte und Einflussmöglichkeiten	58

Anlage 1 Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 29. Juli 2026	1
Anlage 2 Aufstellung der Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen.....	1
Anlage 3 Entwurf der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA	1
Anlage 4 Satzung der BAUER Management GmbH	1
Anlage 5 Tabellarische Gegenüberstellung wesentlicher Aktionärsrechte und Einflussmöglichkeiten vor und nach dem Formwechsel der BAUER AG in die BAUER GmbH & Co. KGaA.....	1

1. Einleitung

Vorstand und Aufsichtsrat der BAUER Aktiengesellschaft mit Sitz in Schrobenhausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 101375 – nachfolgend auch die „**BAUER AG**“ oder die „**Gesellschaft**“ genannt und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und Beteiligungen die „**BAUER Gruppe**“ genannt – haben beschlossen, der am 29. Juli 2026 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der BAUER AG den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Für eine solche rechtsformwechselnde Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) – nachfolgend auch der „**Formwechsel**“ genannt – ist die Zustimmung der Hauptversammlung der BAUER AG erforderlich. Der entsprechende Formwechselbeschluss, über welchen die Aktionäre der BAUER AG auf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 29. Juli 2026 abzustimmen haben, ist als Teil der Einladung zur am 29. Juli 2026 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft diesem Formwechselbericht als **Anlage 1** beigefügt.

Herr Alfons Doblinger, geboren am 12. Februar 1944, Frau Sabine Doblinger, geboren am 18. Juli 1968, und Herr Alfons Friedrich Doblinger, geboren am 22. März 2006, sind unmittelbar oder mittelbar über Beteiligungsgesellschaften – nachfolgend zusammen auch „**Familie Doblinger**“ genannt – mit insgesamt circa 74,5 % der Aktien und Stimmrechte mehrheitlich am Grundkapital der BAUER AG beteiligt. Die verbleibenden circa 25,5 % der Aktien und Stimmrechte am Grundkapital der BAUER AG befinden sich in Streubesitz. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass nach Auskunft der Familie Doblinger eine Abstimmung beziehungsweise Koordinierung zwischen den Mitgliedern der Familie Doblinger im Hinblick auf Angelegenheiten der Gesellschaft und der BAUER Gruppe, insbesondere eine Abstimmung zur Ausübung von Stimmrechten bei der Gesellschaft, nicht stattfindet und nach Auskunft der Familie Doblinger auch darüber hinaus keine gemeinsame Beherrschung der Gesellschaft stattfindet. Aufgrund der vorgenannten Beteiligungsverhältnisse kann die Familie Doblinger bei der Gesellschaft in ihrer derzeitigen Rechtsform der Aktiengesellschaft einfache Mehrheitsbeschlüsse aufgrund ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung fassen, soweit im Einzelfall kein Stimmverbot besteht und eine entsprechende Mehrheit der Mitglieder der Familie Doblinger für den Beschlussvorschlag stimmt. Das betrifft auch die Wahl der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat und die Wahl des Abschlussprüfers. Über die Möglichkeit zur Besetzung des Aufsichtsrats kann die Familie Doblinger – unter den vorgenannten Bedingungen – mittelbar auch Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der BAUER AG ausüben, sofern eine entsprechende Mehrheit der Mitglieder der Familie Doblinger einheitlich abstimmt.

Die BAUER AG muss sich als ein führendes Maschinenbau- und Technologieunternehmen in einem zunehmend anspruchsvollen Marktumfeld behaupten. Nach einer anspruchsvollen Zeit hat die BAUER Gruppe ihre wirtschaftliche und finanzielle Grundlage deutlich gestärkt. Die Unternehmensstrategie sieht daher vor, die in den letzten drei Jahren maßgeblich zum Erfolg der BAUER AG beitragende strategische Partnerschaft mit der Familie Doblinger zu vertiefen, um den Grundstein für ein nachhaltiges Unternehmenswachstum zu legen. Der Formwechsel steht in Zusammenhang mit dem umfassenden Vorhaben, die positive wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft durch umfangreiche Investitionen in Höhe von rund 500 Millionen Euro bis zum Jahr 2030, insbesondere in das Segment Maschinen sowie in den Standort Aresing in der Region Schrobenhausen, zu verstetigen.

Die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien vereint Elemente einer Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft) mit der einer Personengesellschaft (Kommanditgesellschaft) und ermöglicht im Vergleich zur bisherigen Rechtsform der Aktiengesellschaft eine flexiblere Organisations- und Führungsstruktur bei grundsätzlicher Wahrung der Aktionärsinteressen. In Folge des Formwechsels wird die Geschäftsführung der Gesellschaft auf ihre künftige persönlich haftende Gesellschafterin, die BAUER Management GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 313256, übergehen. Angestrebt wird eine verlässliche und auf den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft ausgerichtete Geschäftsführung. Entsprechend dem Interesse aller Beteiligten bleiben die Aktionäre der BAUER AG im Verhältnis eins zu eins am Grundkapital der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA beteiligt. Sie werden auch nach dem Formwechsel uneingeschränkt am wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft teilhaben und ihre Aktionärsrechte im Wesentlichen unverändert in der Hauptversammlung der Gesellschaft ausüben. Der Formwechsel hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihre Arbeitsverhältnisse. Bestehende Betriebsvereinbarungen sowie Tarifverträge gelten unverändert fort. Auch die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer und ihre Interessenvertretung im Betriebsrat und Konzernbetriebsrat sowie im Aufsichtsrat der Gesellschaft bleiben grundsätzlich erhalten.

Dieser Formwechselbericht des Vorstands der BAUER AG enthält Informationen gemäß § 192 UmwG, die der Meinungsbildung und Entscheidung der Aktionäre über den Formwechsel in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien dienen sollen. In ihm werden insbesondere die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Formwechsels sowie dessen Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Aktionäre und die Unternehmensführung erläutert und begründet.

2. Die BAUER AG

2.1 Allgemeine Informationen über die BAUER AG

Die BAUER AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Schrobenhausen. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 101375 eingetragen. Die Geschäftsadresse lautet BAUER-Straße 1 in 86529 Schrobenhausen. Die Internetseite der Gesellschaft findet sich unter <https://www.bauer.de/de>.

Gegenstand des Unternehmens ist nach der Satzung der Gesellschaft das Halten und Verwalten von Beteiligungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen für die Verwaltung von Unternehmen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die ihr als dem Gegenstand des Unternehmens dienlich erscheinen. Die Berechtigung erstreckt sich auch darauf, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen sowie Unternehmensverträge zu schließen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern. Die Berechtigung ist nicht auf das Inland beschränkt.

2.2 Geschichte und Entwicklung

Die BAUER Gruppe blickt auf eine traditionsreiche Vergangenheit zurück, die bis ins Jahr 1790 reicht. Nachdem das Unternehmen zu Beginn des 20. Jahrhunderts vornehmlich im Brunnenbau und in der Wasserversorgung ganz Bayerns tätig war, begann mit dem Eintritt von Herrn Dr.-Ing. Karlheinz Bauer im Jahr 1952 der Spezialtiefbau und damit der beachtliche Aufschwung des Unternehmens.

In der Folge entwickelte das Unternehmen diverse Maschinen und Gerätschaften für den Spezialtiefbau, baute seine Produktionskapazitäten stetig aus, gründete und übernahm zudem weitere Gesellschaften. Beispielsweise wurde im Jahr 1992 die SPESA Spezialbau und Sanierung GmbH gegründet und die SCHACHTBAU NORDHAUSEN GmbH übernommen.

Im Jahr 1994 wurde schließlich die BAUER AG unter der Firma „BAUER Aktiengesellschaft“ mit Sitz in Schrobenhausen als Dachgesellschaft gegründet.

Im Jahr 2001 erfolgte mit der Gründung der BAUER Maschinen GmbH als eigenständigem Unternehmen ein wichtiger Schritt.

Im Juli 2006 erfolgte die Handelsaufnahme der Aktien der Gesellschaft am regulierten Markt der Deutschen Börse Frankfurt.

Im Jahr 2007 erfolgte die Gründung der BAUER Resources GmbH sowie die Neuausrichtung der BAUER AG als Dachgesellschaft mit den drei Segmenten Spezialtiefbau, Maschinen und Resources.

Seit einem Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot (Barangebot) im Frühjahr 2023 ist die Familie Doblinger mehrheitlich mit insgesamt circa 74,5 % der Aktien und Stimmrechte an der BAUER AG beteiligt.

Seit Juni 2023 ist die Gesellschaft nicht mehr im regulierten Markt börsennotiert.

2.3 Geschäftstätigkeit der BAUER Gruppe

Die Geschäftstätigkeit der BAUER Gruppe ist in die drei operativen Segmente Spezialtiefbau, Maschinen und Resources aufgeteilt. Die BAUER AG erbringt zudem im Geschäftsbereich Zentrale Dienste bestimmte Dienstleistungen an die BAUER Gruppe.

(a) Spezialtiefbau

Das Segment Spezialtiefbau führt weltweit alle gängigen Verfahren des Spezialtiefbaus aus. Hierzu gehören die Erstellung von komplexen Baugruben, Gründungen für große Infrastrukturmaßnahmen und Gebäude, Dichtwände sowie Baugrundverbesserungen. Einerseits werden die Baumärkte durch lokale Tochtergesellschaften bearbeitet, die sich in einem Netzwerk unterstützen, und andererseits werden Großprojekte in Ländern ohne lokale Gesellschaft durch Bündelung von Kapazitäten aus aller Welt durchgeführt. Aus Deutschland und aus regionalen Zentren heraus werden Unterstützungsleistungen mithilfe zentraler Servicefunktionen bereitgestellt und Standards für die Tochterfirmen des eigenen Segments gesetzt.

(b) Maschinen

Das Segment Maschinen ist Anbieter für die gesamte Palette an Geräten für den Spezialtiefbau sowie für die Erkundung, Erschließung und Gewinnung natürlicher Ressourcen. Neben dem Stammsitz in Schrobenhausen verfügt der Maschinenbereich über ein weltweites Vertriebsnetz und hat Fertigungsstätten unter anderem in Deutschland, China, Malaysia, in der Türkei und in den USA.

(c) Resources

Das Segment Resources konzentriert sich auf die Entwicklung, Produktion und Ausführung innovativer Produkte und Services und agiert mit mehreren Geschäftsbereichen und Tochterfirmen als Dienstleister auf den Gebieten Brunnenbau, Umwelttechnik und Energie, Bergbau, Infrastruktur sowie Pflanzenkläranlagen.

(d) Zentrale Dienste

Die BAUER AG ist die oberste Gesellschaft der BAUER Gruppe und erbringt in ihrem Geschäftsbereich Zentrale Dienste bestimmte gruppenweite Dienstleistungen an die BAUER Gruppe. Insbesondere erbringt sie hierbei zentrale Verwaltungs- und Servicefunktionen für die BAUER Gruppe und ist in den Bereichen Personal, Rechnungswesen, Bilanzierung, Controlling, Finanzierung, Öffentlichkeitsarbeit & Marketing, Recht und Steuern, IT, interne Revision und Risikomanagement sowie Health Safety Environment (HSE) tätig.

2.4 Strategie der BAUER Gruppe

Die Strategie der BAUER Gruppe zielt darauf ab, nicht nur langfristig am Markt zu bestehen, sondern als führendes Maschinenbau- und Technologieunternehmen im Markt Maßstäbe zu setzen. Durch das Anbieten neuer und innovativer Produkte sowie Dienstleistungen in allen drei Segmenten sollen die Marktchancen der BAUER Gruppe weltweit stetig verbessert werden.

Ein Baustein der Unternehmensstrategie ist die systematische Verknüpfung weltweit agierender Gesellschaften überwiegend kleinerer und mittlerer Größe zu effizienten Netzwerken. Die damit einhergehenden Skalierungseffekte erlauben es der BAUER Gruppe Geschwindigkeits- und Kostenvorteile zu generieren.

Die BAUER Gruppe wird zudem verstärkt die Digitalisierung ihrer Segmente vorantreiben. Ein wichtiger Impulsgeber für die Digitalisierung im Spezialtiefbau ist dabei Building Information Modeling (BIM). Aber auch im Maschinenbau wird die Digitalisierung vorangetrieben und soll zukünftig viele der Geschäftsprozesse beeinflussen. Hier gewinnen insbesondere smarte, KI-gestützte digitale Systeme und Geräte sowie Lösungen für die prädikative Instandhaltung und die Automatisierung an Bedeutung. Mit Hilfe einer übergreifenden Strategie für die gesamte BAUER Gruppe und über die einzelnen Segmente hinweg ist die Digitalisierung eine Chance, weitere Effizienzsteigerungen, Qualitätsverbesserungen und Wettbewerbsvorteile zu generieren.

Unabhängig von nationalen und internationalen Marktzyklen entwickeln sich oft in eher schwachen Märkten Aufgabenstellungen, für welche die BAUER Gruppe aufgrund der spezifischen Zusammensetzung ihres Dienstleistungs- und Produktportfolios passend aufgestellt ist. Ein Beispiel dafür sind Verfahren zur nachträglichen Installation von Kerndichtungen in Erddämmen oder Verfahren zur Erschließung und Erweiterung von Bergbauarbeiten. Durch das intelligente Zusammenschließen weltweiter Ressourcen und die Fruchtbarmachung der langjährigen Erfahrungen mit Großprojekten sollen diese Projekte mit teilweise sehr großen Loseinheiten öfter verwirklicht werden.

Die BAUER Gruppe hat durch die erfolgreiche Abwicklung von Projekten, die über das Kerngeschäft hinausgehen, Know-how aufgebaut und Synergien entwickelt, die das Segment Resources bilden. Im Segment Resources werden einige der wichtigsten Themenbereiche des 21. Jahrhunderts bedient, weshalb diesem Segment eine wachsende Bedeutung innerhalb der BAUER Gruppe zukommt. Die wachsende Bedeutung ist auch dem Umstand zu verdanken, dass das Segment Resources, unter anderem durch seine besondere Ausrichtung, unabhängiger von bestimmten Konjunkturzyklen in der Bauwirtschaft ist. Zu den zukunftsweisenden Geschäftstätigkeiten im Segment Resources gehört der Bereich Umwelttechnik, der sich mit der Behandlung kontaminierter Böden und Grundwässer (zum Beispiel PFAS) beschäftigt und sich immer mehr internationalisiert hat. Aber auch der Bereich Brunnenbau, der hochwertige Geräte und Produkte zum Bau und Ausbau von Brunnen sowie für die oberflächennahe Geothermie entwickelt,

zählt zu den Geschäftsbereichen, die besonders zukunftssträftig sind. Das Segment Resources soll weiter internationalisiert werden; in diesem Zusammenhang wird auf die Erfahrungen der BAUER Gruppe in den Segmenten Spezialtiefbau und Maschinen sowie die internationale Bekanntheit der BAUER Gruppe zurückgegriffen.

3. Organe der BAUER AG

Die Organe der BAUER AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, in der Satzung der BAUER AG und in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt.

3.1 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung der Gesellschaft, der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand sowie der jeweiligen Vorstandsanstellungsverträge. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft satzungsgemäß durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Mitglied des Vorstands bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Mitgliedern des Vorstands das Recht zur Einzelvertretung erteilen. Der Aufsichtsrat kann zudem allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass einzelne, mehrere oder alle Mitglieder des Vorstands berechtigt sind, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften als Vertreter eines Dritten zu vertreten. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands. Bei der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, sofern der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht.

Dem Vorstand der Gesellschaft gehören derzeit folgende Mitglieder an:

- **Herr Dirk Pfortner,**

Jahrgang 1972, wurde zum 19. Februar 2026 in den Vorstand der BAUER AG berufen. Er verantwortet die Segmente Spezialtiefbau und Resources. Herr Pfortner ist seit Beginn seiner beruflichen Laufbahn eng mit der Bauindustrie verbunden. Seine kaufmännische Ausbildung absolvierte er ab dem Jahr 1989 bei der Ed. Züblin AG. Anschließend wechselte er in die Auslandsabteilung des Unternehmens sowie in die Revision der Hauptverwaltung. Im Jahr 2002 wurde er zum kaufmännischen Geschäftsführer von Züblin International Chile Ltda. berufen. In dieser Funktion war er unter anderem für den Aufbau und die strategische Neuausrichtung der neu gegründeten Züblin International GmbH Chile Ltda. verantwortlich. Im Jahr 2004 übernahm Herr Pfortner die Leitung der Revision bei der Ed. Züblin AG, bevor er im Jahr 2006 als Geschäftsführer (Managing Director) und kaufmännischer Bereichsleiter in die Tochtergesellschaft nach Katar wechselte. Ab dem Jahr 2008 war er Geschäftsführer (Managing Director) und kaufmännischer Leiter der chilenischen Züblin-Tochtergesellschaft. Ab dem Jahr 2016 verantwortete er darüber hinaus die kaufmännische Direktionsleitung für die Region Südamerika innerhalb der Strabag-Züblin-Organisation.

- **Herr Dr. Martin Beck,**

Jahrgang 1967, wurde zum 16. Juni 2026 in den Vorstand der BAUER AG berufen. Herr Dr. Beck studierte Betriebswirtschaftslehre an der Universität Regensburg und promovierte anschließend an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Ingolstadt der

Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zum Thema „Ein Vergleich der Wettbewerbsposition im Werkzeugmaschinenbau der Triade“. Er startete seine berufliche Karriere im März 1996 bei der damaligen KHD AG (später DEUTZ AG) als Assistent des Vorstandsvorsitzenden und Leiter der Öffentlichkeitsarbeit. Ab Juli 1997 war Herr Dr. Beck im Geschäftsbereich DEUTZ Service und ab Oktober 1998 als Leiter des Geschäftsbereichs DEUTZ Service auch Mitglied der Konzernführung der DEUTZ AG. Von Juli 2001 bis Januar 2005 war Herr Dr. Beck Vorsitzender der Geschäftsführung der MEC Holding GmbH und von Februar 2005 bis Ende 2022 Vorsitzender des Beirats der MEC Holding GmbH. Seit dem Jahr 2005 war Herr Dr. Beck bei verschiedenen Industrie- und Automobilzulieferfirmen stellvertretender Vorsitzender des Beirats und/oder des Aufsichtsrats (etwa bei der SHW Automotive GmbH) und Vorsitzender des Beirats (etwa bei der ISE Automotive GmbH, ZARGES GmbH und PAS Deutschland GmbH). Seit dem Jahr 2019 ist Herr Dr. Beck Geschäftsführer der MM Mittelstandsbeteiligungen GmbH und Vorsitzender des Beirats der Portfoliounternehmen GLT Bearings GmbH, Umfotec Acoustic Solutions Holding GmbH und Sokratel GmbH. Von Februar 2026 bis zu seiner Bestellung zum Mitglied des Vorstands der BAUER AG war Herr Dr. Beck Generalbevollmächtigter der BAUER AG.

Arbeitsdirektor der Gesellschaft im Sinne des § 33 MitbestG ist Herr Dirk Pförtner.

3.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus zwölf Mitgliedern. Da die Gesellschaft der paritätischen Mitbestimmung gemäß §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 MitbestG unterliegt, setzt sich der Aufsichtsrat aus sechs Vertretern der Anteilseigner und sechs Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Vorbehaltlich der zwingenden mitbestimmungsrechtlichen Regelungen für die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer werden die Mitglieder des Aufsichtsrats längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, bestimmt ihre Zahl und kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand bei der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Vorstand der Gesellschaft bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sowie in dem vom Aufsichtsrat der Gesellschaft durch Beschluss oder durch Festlegung in der Geschäftsordnung des Vorstands zu bestimmenden Fällen.

Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

Derzeit bestehen bei der Gesellschaft drei Ausschüsse des Aufsichtsrats, nämlich der Vermittlungsausschuss, der Nominierungsausschuss sowie der Präsidial- und Personalausschuss.

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehören derzeit an:

#	Vertreter der Anteilseigner	#	Vertreter der Arbeitnehmer
1.	Herr Professor Dr. Peter Bömelburg, Vorsitzender des Aufsichtsrats	1.	Herr Robert Feiger, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
2.	Herr Alfons Doblinger	2.	Herr Rainer Burg
3.	Frau Sabine Doblinger	3.	Frau Dipl.-Ing. (FH) Petra Ehrenfried
4.	Herr Martin Saler	4.	Frau Maria Engfer-Kersten
5.	Herr Sebastian Sennebogen	5.	Herr Reinhard Irrenhauser
6.	Herr Florian Freiherr Tucher von Simmelsdorf	6.	Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Rauscher

Die Wahlzeit der derzeitigen Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat der Gesellschaft endet bestellungsgemäß mit der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 29. Juli 2026. Auf der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung der BAUER AG am 29. Juli 2026 sind daher alle Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat durch die Aktionäre der Gesellschaft für eine im Wahlvorschlag näher bestimmte Wahlzeit neu zu wählen (vgl. Tagesordnungspunkt 6 der diesem Formwechselbericht als **Anlage 1** beigefügten Einladung zur am 29. Juli 2026 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft). Ungeachtet der gemäß § 203 S. 1 UmwG grundsätzlich bestehenden Ämterkontinuität für die Mitglieder des Aufsichtsrats (Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer) auch in der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA für den Rest der Wahlzeit ist es beabsichtigt, die Wahl der Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA gesondert vorzunehmen (vgl. Tagesordnungspunkt 7 der diesem Formwechselbericht als **Anlage 1** beigefügten Einladung zur am 29. Juli 2026 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft). Hierbei berücksichtigt die Gesellschaft zugleich, dass im Falle ihrer Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrats der BAUER AG Herr Alfons Doblinger und Frau Sabine Doblinger beabsichtigen, in der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA nicht mehr Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft zu sein. Darüber hinaus sieht § 8 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA unter den dort genannten Voraussetzungen die Entsendung von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats vor ab Beginn des Kalendermonats, der dem Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der BAUER AG in die BAUER GmbH & Co. KGaA unmittelbar nachfolgt. Der Vorschlag zur Wahl von zwei der insgesamt sechs Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA berücksichtigt dies entsprechend.

3.3 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahrs statt. Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Einberufung der Hauptversammlung kann durch den Vorstand, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat oder, unter bestimmten Umständen, durch Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 %

des Grundkapitals erreichen, veranlasst werden. Sofern das Wohl der Gesellschaft es erfordert, hat der Aufsichtsrat eine Hauptversammlung einzuberufen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Löschungen und Eintragungen im Aktienregister finden am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor dem Tag der Hauptversammlung nicht statt. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn in der Einberufung nichts Abweichendes bestimmt wird. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Nach dem derzeit geltenden Aktiengesetz erfordern Beschlüsse von grundlegender Bedeutung neben der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch eine Mehrheit von grundsätzlich mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Zu diesen Beschlüssen mit grundlegender Bedeutung zählen unter anderem

- Kapitalherabsetzungen,
- die Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital,
- der Ausschluss des Bezugsrechts,
- die Auf- oder Abspaltung sowie die Übertragung des gesamten Vermögens der Gesellschaft,
- der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen (beispielsweise Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge),
- der Wechsel der Rechtsform der Gesellschaft sowie
- die Auflösung der Gesellschaft.

4. Mitarbeiter und Mitbestimmung

Die BAUER Gruppe hatte zum 31. Dezember 2025 insgesamt 10.544 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent / FTE). Davon waren 419 Mitarbeiter unmittelbar bei der BAUER AG und 10.125 Mitarbeiter bei Tochtergesellschaften der BAUER AG beschäftigt.

Bei der Gesellschaft bestehen ein Betriebsrat und ein Konzernbetriebsrat. Zudem unterliegt der Aufsichtsrat der Gesellschaft der Mitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz, siehe hierzu bereits unter Ziffer 3.2.

5. Kapitalverhältnisse

5.1 Allgemein

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 183.398.343,74 (in Worten: einhundertdreiundachtzig Millionen dreihundertachtundneunzigtausend dreihundertdreiundvierzig Euro vierundsiebzig Cent). Es ist eingeteilt in 43.037.478 (in Worten: dreiundvierzig Millionen siebenunddreißigtausend vierhundertachtundsiebzig) Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von rund EUR 4,26. Sämtliche Aktien lauten auf den Namen. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Aktien verschiedener Gattung bestehen nicht. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 AktG bestimmt werden.

5.2 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. September 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 91.699.171,87 (in Worten: einundneunzig Millionen sechshundertneunundneunzigtausend einhunderteinundsiebzig Euro siebenundachtzig Cent) durch ein- oder mehrmalige Ausgabe auf den Inhaber und / oder den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und / oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024).

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsrechts der Aktionäre ergeben,
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von neuen Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften,
- zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (*scrip dividend*), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 in die Gesellschaft einzulegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte, einschließlich eines Vorzugs bei der Verteilung des Gewinns unter gleichzeitigem Ausschluss des Stimmrechts und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 der Satzung der Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 und, falls das Genehmigte Kapital 2024 bis zum 18. September 2029 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung zu ändern.

Auf der am 29. Juli 2026 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung werden die Aktionäre der BAUER AG zusammen mit dem Formwechselbeschluss auch die neue Satzung der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA feststellen, in deren § 4 Abs. 3 das Genehmigte Kapital 2024 der Gesellschaft mit lediglich rechtsformbedingten redaktionellen Anpassungen – im Übrigen jedoch unverändert – fortgeführt wird. Zu den rechtsformbedingten Anpassungen gehört unter anderem auch, dass künftig die persönlich haftende Gesellschafterin der BAUER GmbH & Co. KGaA, die BAUER Management GmbH, ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den Fällen, die heute bereits wortgleich in der Satzung der BAUER AG aufgezählt sind, auszuschließen. Ausführungen zur Feststellung der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA sowie zur Fortführung des Genehmigten Kapitals 2024 finden sich im Formwechselbeschluss unter Tagesordnungspunkt 4 lit. b) Ziffern 3 und 4 der Einladung zur am 29. Juli 2026 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die diesem Formwechselbericht als **Anlage 1** beigelegt ist. In diesem Zusammenhang wird rein vorsorglich auf den Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2 S. 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 5 der am 19. September 2024 stattgefundenen Hauptversammlung der Gesellschaft verwiesen, den der Vorstand der Hauptversammlung der Gesellschaft bei ihrer Beschlussfassung zum Genehmigten Kapital 2024 vorgelegt hatte und auf den vorliegend abermals verwiesen wird:

„Die von der Hauptversammlung am 31. März 2021 unter Tagesordnungspunkt 2 erteilte Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 10.000.000,00 EUR läuft am 30. März 2026 aus. Aufgrund der weiteren in der Tagesordnung vorgeschlagenen Satzungsänderungen und damit bereits verbundener Notar- und Registerkosten wird angesichts der überschaubaren Restlaufzeit und aus Kosteneffizienzgründen die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und die Neuschaffung eines genehmigten Kapitals vorgeschlagen. In Bezug auf den Kursverlust der Aktie in den vergangenen Jahren, ist die ursprüngliche Höhe des Genehmigten Kapitals auch nicht mehr zeitgemäß, so dass eine Erhöhung des Umfangs erfolgen soll. Daher soll ein neues genehmigtes Kapital geschaffen werden, damit die Gesellschaft auch in den kommenden Jahren hierdurch bei Bedarf ihre Eigenmittel verstärken kann. Um dem Vorstand der Gesellschaft auch in zeitlicher Hinsicht die volle Flexibilität zur Nutzung der Ermächtigungsgrundlage einzuräumen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung in § 4 Abs. 4 der Satzung aufzuheben und durch eine neue Ermächtigung mit einer Laufzeit bis zum 18. September 2029 zu ersetzen. Der Vorstand der Gesellschaft soll hierdurch ermächtigt werden, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 91.699.171,87 EUR durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber und/oder den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024).

Hierdurch bleibt der Vorstand im konkreten Fall im gesetzlich zulässigen Rahmen in der Lage, die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen und rechtlichen Erfordernissen anzupassen und kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der

Umsetzung von strategischen Entscheidungen zu reagieren. Dazu muss die Gesellschaft – unabhängig von konkreten Ausnutzungsplänen – stets über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügen. Gängige Anlässe für die Inanspruchnahme eines genehmigten Kapitals sind die Stärkung der Eigenkapitalbasis und die Finanzierung von Beteiligungserwerben. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen abhängig ist. Mit dem Instrument des genehmigten Kapitals hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Die Aktien können im Rahmen eines gesetzlichen Bezugsrechts den Aktionären auch gemäß § 186 Abs. 5 AktG mittelbar gewährt werden. Bei dem zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Genehmigten Kapital 2024 ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in den nachfolgend erläuterten Fällen möglich:

- a) Der Vorstand soll im Rahmen des genehmigten Kapitals ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen, die aufgrund der Festlegung des Bezugsverhältnisses entstehen. Der mögliche Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Solche Spitzenbeträge können sich abhängig vom Emissionsvolumen und der Beteiligungshöhe der bezugsberechtigten Aktionäre ergeben. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts bezüglich der Spitzenbeträge würde die technische Durchführung der Kapitalmaßnahme erheblich erschwert.*
- b) Das Bezugsrecht der Aktionäre soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden können. Damit wird der Vorstand in die Lage versetzt, Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen insbesondere zur Gewährung von neuen Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften einzusetzen. In Verhandlungen kann sich die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung für solche Geschäfte nicht Geld, sondern Aktien anzubieten. Durch das genehmigte Kapital gekoppelt mit einem entsprechenden Bezugsrechtsausschluss soll die BAUER Aktiengesellschaft in die Lage versetzt werden, ohne Beanspruchung der Fremdkapitallinien und liquiditätsschonend in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an anderen Unternehmen oder andere Wirtschaftsgüter oder Ansprüche von Dritten gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben, wodurch der Handlungsspielraum des Vorstands im internationalen Wettbewerb deutlich erhöht wird. Gerade bei den immer größer werdenden Unternehmenseinheiten, die bei derartigen Geschäften betroffen sind, können die Gegenleistungen oft nicht in Geld erbracht werden, ohne die Liquidität der Gesellschaft zu strapazieren oder den Grad der Verschuldung in nicht wünschenswertem Maße zu erhöhen.*

Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Wirtschaftsgütern

gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Im Einzelfall wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dem Genehmigten Kapital 2024 Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der betroffene Erwerb im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Emission von Aktien gegen Sacheinlagen setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelation sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und ein angemessener Ausgabebetrag erzielt wird.

- c) *Der Vorstand soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch ermächtigt sein, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um eine sogenannte Aktiendividende (scrip dividend) zu flexibleren Bedingungen durchführen zu können. Bei der Aktiendividende wird den Aktionären angeboten, ihren mit dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstandenen Anspruch auf Auszahlung der Dividende als Sacheinlage in die Gesellschaft einzulegen, um neue Aktien der Gesellschaft zu beziehen. Die Durchführung einer Aktiendividende ist zwar grundsätzlich als echte Bezugsrechtsemission möglich, jedoch kann es im Hinblick auf die jeweils gegebene Kapitalmarktsituation im Interesse der Gesellschaft liegen, insbesondere nicht an die Beschränkungen des § 186 Abs. 1 AktG (Mindestbezugsfrist von 2 Wochen) und § 186 Abs. 2 AktG (Bekanntgabe des Ausgabetrags spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist) gebunden zu sein. Zudem werden den Aktionären nur jeweils ganze Aktien zum Bezug angeboten, hinsichtlich des Teils des Dividendenanspruchs, der den Bezugspreis für eine ganze Aktie nicht erreicht, verbleibt der Bezug einer Bardividende und ein Bezug von Teilrechten oder die Einrichtung eines Handels von Bezugsrechten oder Bruchteilen davon ist nicht vorgesehen. Der Vorstand soll deshalb auch ermächtigt sein, zwar allen Aktionären, die dividendenberechtigt sind, unter Wahrung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) neue Aktien zum Bezug gegen Einlage ihres Dividendenanspruchs anzubieten, jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats formal das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen. Unter Berücksichtigung, dass allen Aktionären die neuen Aktien angeboten werden und überschüssige Dividendeteilbeträge durch Zahlung der Bardividende abgegolten werden, ist der Bezugsrechtsausschluss sachlich gerechtfertigt und angemessen.*

Der Nennbetrag des Genehmigten Kapitals 2024 beträgt insgesamt bis zu 91.699.171,87 EUR. Dies entspricht insgesamt bis zu 50 % des zum Zeitpunkt der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft und bewegt sich damit im gesetzlich zulässigen Rahmen.

Pläne für eine Ausnutzung des genehmigten Kapitals bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Die vorgeschlagene Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2024 bewegt sich innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens. Im Falle der konkreten Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand in der auf die Ausnutzung folgenden Hauptversammlung darüber berichten.“

5.3 Bedingtes Kapital

Die BAUER AG verfügt gegenwärtig über kein bedingtes Kapital.

6. Konzern- und Aktionärsstruktur

6.1 Konzernstruktur und Beteiligungen

Die BAUER AG ist die Dachgesellschaft der BAUER Gruppe. Als Muttergesellschaft der BAUER Gruppe obliegt der BAUER AG die strategische Führung der Geschäftsaktivitäten. Die operativen Geschäfte, wie unter Ziffer 2.3 dargestellt, werden von den Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der BAUER AG betrieben. Die BAUER AG ist zudem für die Finanzierung des Konzerns sowie die Unternehmenskommunikation zuständig. Für die Konzerntöchter werden durch die BAUER AG zudem weitere zentrale Dienstleistungen erbracht, wodurch bei der BAUER Gruppe Synergieeffekte entstehen und die es den Konzerntöchtern erlauben, sich ausschließlich auf das operative Geschäft zu konzentrieren. Eine Aufstellung der Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen der BAUER AG ist diesem Formwechselbericht als **Anlage 2** beigelegt.

6.2 Aktionärsstruktur

Die Aktionärsstruktur der BAUER AG ist laut der ihr zur Verfügung stehenden Informationen zum Tag der Erstellung dieses Formwechselberichts wie folgt:

- SD Thesaurus GmbH: circa 33,9 %,
- Doblinger Beteiligung GmbH: circa 24,9 %,
- Friedrich Doblinger Beteiligung GmbH: circa 15,0 %,
- Alfons Friedrich Doblinger: circa 0,6 %,
- Streubesitz: circa 25,5 %.

7. Wirtschaftliche Kennzahlen

Die Umsatzerlöse der BAUER Gruppe im Geschäftsjahr 2025 betragen 1.627,9 Millionen Euro. Der Rückgang der Umsatzerlöse von 2.035,9 Millionen Euro im Geschäftsjahr 2024 auf 1.627,9 Millionen Euro im Geschäftsjahr 2025 ist auf die Abarbeitung des Großprojekts Paks in Ungarn im Jahr 2024 (rund 318 Millionen Euro Umsatzbeitrag im Geschäftsjahr 2024) zurückzuführen. Die Gesamtkonzernleistung lag im Geschäftsjahr 2025 bei 1.725,2 Millionen Euro nach 2.183,4 Millionen Euro im Vorjahr (-21,0 %). Das Geschäftsjahr 2025 zeigt insgesamt eine positive Entwicklung – mit verbesserten Ergebniskennzahlen, einer höheren Eigenkapitalquote und einer weiter reduzierten Netto-Finanzverschuldung. Das EBITDA stieg auf 234,7 Millionen Euro (+4,8 % zum Vorjahr) und das Ergebnis nach Steuern auf 12,5 Millionen Euro (+28,9 % zum Vorjahr); das EBIT erhöhte sich auf 103,0 Millionen Euro (+15,6 % zum Vorjahr). Zugleich verbesserte sich die Eigenkapitalquote von 29,8 % auf 32,6 %, während die Netto-Finanzverschuldung von 375,3 Millionen Euro auf 293,3 Millionen Euro zurückgeführt wurde (-21,8 % zum Vorjahr). Das Verhältnis Netto-Finanzverschuldung zu EBITDA verbesserte sich entsprechend von 1,68 auf 1,25. Die Bilanzsumme verringerte sich um 8,5 % von 1.683,6 Millionen Euro auf 1.539,9 Millionen Euro. Der Auftragsbestand der BAUER Gruppe lag zum Jahresende 2025 bei 1.203,3 Millionen Euro nach 1.218,7 Millionen Euro im Vorjahr, der Auftragseingang bei 1.709,9 Millionen Euro nach 1.848,4 Millionen Euro im Vorjahr. Damit bestätigt das Geschäftsjahr 2025 die operative, wirtschaftliche und finanzielle Stabilisierung und Stärkung der BAUER Gruppe.

7.1 Wesentliche wirtschaftliche Kennzahlen der BAUER Gruppe (IFRS)

In Mio. EUR	2023	2024	2025
Umsatzerlöse	1.698,2	2.035,9	1.627,9
EBITDA	203,6	223,9	234,7
EBIT	89,0	89,1	103,0
Ergebnis nach Steuern	2,8	9,7	12,5
Ergebnis je Aktie in EUR	0,02	0,21	0,26
Dividende je Aktie in EUR	0,00	0,00	0,00
Free Cashflow (= Cashflow vor Finanzierung)	53,61	104,82	124,52
Eigenkapitalquote in %	28,6	29,8	32,6
Mitarbeiter per 31. Dezember (FTE)	12.034	11.380	10.544

7.2 Wesentliche wirtschaftliche Kennzahlen der BAUER Gruppe nach Segmenten (IFRS)

Segment	In Mio. EUR	2023	2024	2025
Spezialtiefbau	Umsatzerlöse	859,517	1.121,669	693,028
	EBIT	49,440	37,320	78,176
Maschinen	Umsatzerlöse	589,308	680,000	687,739
	EBIT	28,336	48,785	9,432
Resources	Umsatzerlöse	248,377	233,382	244,475
	EBIT	11,930	12,442	24,148

7.3 Wesentliche wirtschaftliche Kennzahlen der BAUER AG (HGB)

In TEUR	2023	2024	2025
Umsatzerlöse	60.723	56.518	62.920
Betriebliches Ergebnis	2.594	-10.732	-9.736
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.778	-15.472	-2.717
Bilanzverlust	-5	-7	-2.723
Mitarbeiter per 31. Dezember (FTE)	393	412	419

8. Überblick über den Formwechsel: rechtliche und wirtschaftliche Begründung des Formwechsels

Vorstand und Aufsichtsrat der BAUER AG haben beschlossen, der ordentlichen Hauptversammlung am 29. Juli 2026 den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

8.1 Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die Unternehmensstrategie der BAUER AG sieht vor, die positive wirtschaftliche Entwicklung der BAUER Gruppe seit der mehrheitlichen Beteiligung der Familie Doblinger durch eine Vertiefung der bestehenden strategischen Partnerschaft fortzuführen. Nach einer anspruchsvollen Zeit hat die BAUER Gruppe ihre wirtschaftliche und finanzielle Grundlage deutlich gestärkt und das Geschäftsjahr 2025 erfolgreich abgeschlossen. Zur Fortführung dieser erfolgreichen Unternehmensstrategie ist es erforderlich, die bestehende Organisations- und Führungsstruktur der Gesellschaft anzupassen und flexibler zu gestalten. Denn nur so kann der Grundstein für einen langfristigen Erfolg der BAUER Gruppe gelegt werden, die sich in einem zunehmend anspruchsvollen Marktumfeld behaupten muss.

Der Formwechsel ist Bestandteil einer umfassenden Investitionsstrategie zur Zukunftssicherung der BAUER AG: Bis zum Jahr 2030 sollen rund 500 Millionen Euro in Wachstum, Standorte, moderne Infrastruktur, Kundennähe und technologische Weiterentwicklung der BAUER Gruppe investiert werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei mit rund 270 Millionen Euro für Infrastruktur und Gebäude bis zum Jahr 2030 im Segment Maschinen. Ein erheblicher Teil davon soll in den Jahren 2026 und 2027 in Aresing in der Region Schrobenhausen in eine neue Logistik- und Produktionshalle sowie ein neues Kunden- und Trainingscenter fließen. Darüber hinaus plant die BAUER AG Investitionen in Kunden- und Servicecenter in Italien, England und den USA, um insbesondere das Geschäft mit Ersatzteilen und Bohrwerkzeugen weiter auszubauen. Die Investitionsagenda ist ein klares Signal: Die BAUER Gruppe will ihre Marktposition stärken, ihre industrielle Leistungsfähigkeit weiter ausbauen und ihre Zukunftsfähigkeit langfristig sichern. Sie ist zugleich ein Bekenntnis zur Region Schrobenhausen und zum Standort Deutschland.

Die Möglichkeiten der Flexibilisierung und der Anpassung an ein sich wandelndes Marktumfeld sind auf Grundlage der derzeitigen Verfassung als Aktiengesellschaft jedoch begrenzt. Der Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien soll die Zukunftsfähigkeit der BAUER Gruppe durch eine

Vertiefung der strategischen Partnerschaft mit der Familie Doblinger sowie des hierdurch ermöglichten Wachstumskurses erleichtern. Ein solcher Schritt wäre zugleich eine strukturelle Weiterentwicklung nach dem Rückzug der Gesellschaft vom geregelten Kapitalmarkt im Jahr 2023. Ziel sind mittelstandstypischere Strukturen, klarere und schnellere Entscheidungswege und eine konsequente Umsetzung strategischer Maßnahmen.

(a) Vorteile des Formwechsels für die Gesellschaft und ihre Aktionäre

Der Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien schafft für die BAUER AG die Voraussetzungen, um schnell und flexibel auf Marktentwicklungen reagieren zu können. Die neue Rechtsform bietet eine mittelstandstypischere und effizientere Organisations- und Führungsstruktur. Die Geschäftsführung wird künftig durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die BAUER Management GmbH, wahrgenommen, die mithin als eigenständige juristische Person das geschäftsführende Organ der Gesellschaft sein wird. Als Gesellschaft mit beschränkter Haftung verfügt die BAUER Management GmbH im Vergleich zur Rechtsform der Aktiengesellschaft über besondere gesellschaftsrechtliche Flexibilität, die es erlaubt, unternehmerische Entscheidungen effizient auf Ebene der eigenständigen juristischen Person vorzubereiten. Die zügige Umsetzung der getroffenen Entscheidungen in der gesamten BAUER Gruppe wird wiederum durch die geschäftsführende Organstellung gewährleistet. Die rechtsformbedingten schlankeren Entscheidungswege ermöglichen eine zügige Umsetzung strategischer Maßnahmen und unterstützen die langfristige Wachstumsagenda der Gesellschaft. Der Formwechsel legt damit den Grundstein für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der BAUER AG – ohne die Rechte und Interessen der bisherigen Aktionäre zu beeinträchtigen. Die Kontroll- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats der Gesellschaft bleibt auch künftig erhalten.

Der Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien fördert zudem eine verlässliche, verantwortungsvolle und auf Dauer angelegte Unternehmensführung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien wird die Geschäftsführung gerade durch eine persönlich haftende Gesellschafterin wahrgenommen. Zugleich schafft die Übertragung der Geschäftsführung auf eine juristische Person eine institutionell verankerte, von einzelnen Personen unabhängige Führungsstruktur. Diese Verbindung aus persönlicher Verantwortlichkeit und institutioneller Stabilität stärkt das Vertrauen von Kunden, Geschäfts- und Finanzierungspartnern und bildet eine wesentliche Grundlage für nachhaltiges Unternehmenswachstum.

Mit dem Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien geht mithin ein Zugewinn an Sicherheit für die langfristige Unternehmensplanung einher. Es bleibt gewährleistet, dass die neue und in den letzten drei Jahren von Erfolg geprägte strategische Ausrichtung des Unternehmens auch in Zukunft konsequent fortgeführt werden kann.

(b) Interessen der Familie Doblinger

Die Familie Doblinger ist derzeit mit circa 74,5 % der Aktien und Stimmrechte am Grundkapital der BAUER AG beteiligt. Die Familie Doblinger verfolgt mit ihrer Beteiligung langfristige Ziele und ist insbesondere daran interessiert, die strategische Partnerschaft mit der BAUER AG erfolgreich fortzuführen. Die Familie Doblinger hat ihr langfristiges Engagement und ihr Bekenntnis zur BAUER Gruppe und deren Weiterentwicklung bekräftigt. Die Gruppe soll weiterhin in ihren drei Segmenten Spezialtiefbau, Maschinen und Resources tätig sein.

In diesem Zusammenhang erachtet es die Familie Doblinger – in Übereinstimmung mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft – für notwendig, auf das zunehmend anspruchsvolle

Marktumfeld mit einer Anpassung der Organisations- und Führungsstruktur der Gesellschaft zu reagieren. Es kommt der BAUER AG und ihren übrigen Aktionären zugute, dass sie in der Familie Doblinger einen verlässlichen und am nachhaltigen Unternehmenserfolg interessierten Ankeraktionär haben, der sich eindeutig für umfassende Investitionen in die Segmente Spezialtiefbau, Maschinen und Resources sowie den Standort Schrobenhausen ausspricht.

Die Geschäftsführung der BAUER Management GmbH wird durch deren Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit bestellt. Die Familie Doblinger hält unmittelbar beziehungsweise mittelbar sämtliche Geschäftsanteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin und kann deren Geschäftsführung folglich bestimmen. Die Gesellschaft weist jedoch darauf hin, dass nach Auskunft der Familie Doblinger eine Abstimmung beziehungsweise Koordinierung zwischen den Mitgliedern der Familie Doblinger im Hinblick auf Angelegenheiten der Gesellschaft und der BAUER Gruppe, insbesondere eine Abstimmung zur Ausübung von Stimmrechten bei der Gesellschaft, nicht stattfindet und nach Auskunft der Familie Doblinger auch darüber hinaus keine gemeinsame Beherrschung der Gesellschaft stattfindet. Das Gleiche gilt nach Auskunft der Familie Doblinger ebenfalls für die Angelegenheiten der BAUER Management GmbH. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Familie Doblinger – unter Berücksichtigung des zuvor Gesagten – bereits heute über eine Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung verfügt und über die Wahl der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat mittelbar Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der BAUER AG nehmen kann, sofern eine entsprechende Mehrheit der Mitglieder der Familie Doblinger einheitlich abstimmt.

(c) Interessen der übrigen Aktionäre

Der Formwechsel der BAUER AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien hat eine Veränderung der Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft zur Folge und berührt daher die Rechtsstellung der Aktionäre der BAUER AG. Mit dem Formwechsel einhergehende Änderungen, die im Einzelnen unter Ziffer 11 dargestellt und erläutert werden, sind insbesondere für die Minderheitsaktionäre von Bedeutung.

Gleichwohl ist es dem Vorstand der Gesellschaft im Rahmen der Prüfung des Formwechsels ein wichtiges Anliegen gewesen, sicherzustellen, dass die bisherige Rechtsstellung der Aktionäre der Gesellschaft möglichst nicht nachteilig verändert wird.

In diesem Zusammenhang stellt er positiv heraus, dass die bisherigen Aktionäre der BAUER AG auch nach dem Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien am Grundkapital der Gesellschaft im Verhältnis eins zu eins beteiligt werden. Dass die künftige Beteiligung an der Gesellschaft mit der heutigen vergleichbar ist, verdeutlicht auch die gesetzliche Wertung, wonach den Aktionären beim Formwechsel von einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kein Abfindungsangebot zu unterbreiten ist.

Es erfolgt für in Deutschland steuerpflichtige Aktionäre grundsätzlich auch keine Gewinnrealisierung im Zuge des Formwechsels und des Tauschs der Aktien in Kommanditaktien.

Grundsätzlich üben die Aktionäre ihre Rechte auch weiterhin in der Hauptversammlung aus. Die Kompetenzen der Hauptversammlung in der Kommanditgesellschaft auf Aktien sind weitgehend ähnlich ausgestaltet wie bei einer Aktiengesellschaft. Die Aktionäre fassen zum Beispiel Beschluss über die Wahl und die Abberufung des Aufsichtsrats, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und die Entlastung des Aufsichtsrats sowie die Zustimmung zu Unternehmensverträgen und Umwandlungen.

(d) Alternativen zum Formwechsel

Im Vorfeld der Entscheidung für einen Formwechsels hat sich der Vorstand der BAUER AG mit der Frage auseinandergesetzt, ob es Möglichkeiten gibt, die mit dem Formwechsel angestrebten Ziele anderweitig zu erreichen. Der Vorstand ist nach sorgfältiger Abwägung des Für und Wider zu dem Ergebnis gekommen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre durch die angedachten Möglichkeiten nicht in zumindest gleicher Weise wie bei einem Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gewahrt werden. Im Einzelnen:

(i) Formwechsel in eine Europäische Gesellschaft

Als mögliche Alternative hat der Vorstand einen Formwechsel von der Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea – SE*) in Betracht gezogen. Durch den Formwechsel in eine Europäische Gesellschaft würde allerdings nicht die angestrebte mittelstandstypische Organisations- und Leitungsstruktur verwirklicht werden können, die tragendes Argument für den angestrebten Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist. Weiterhin würde auch nicht die avisierte Kontinuität und Verlässlichkeit in der Geschäftsführung erreicht, die jedoch wichtig ist, um Vertrauen bei Geschäftspartner und Kunden zu erhalten.

(ii) Ausgliederung in eine (Dienstleistungs-)Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Als mögliche Alternative hat der Vorstand zudem eine Ausgliederung in eine (Dienstleistungs-)Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geprüft. Die Ausgliederung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung wäre aus verschiedenen Gesichtspunkten aufwendiger, beispielsweise durch die dann erforderliche Separierung und Übertragung der Dienstleistungsaktivitäten, und würde die Beteiligungsstruktur der BAUER Gruppe komplexer werden lassen sowie die Einwirkmöglichkeiten der Aktionäre reduzieren. Da eine Ausgliederung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung insofern den unter vorstehend unter Ziffer 8.1 lit. (c) dargestellten Interesse der Aktionäre an einer auch zukünftig ähnlichen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft entgegenstehen würde, hat sich der Vorstand gegen eine solche Ausgliederung entschieden.

(iii) Absehen vom Formwechsel

Das Absehen von einem Formwechsel stellt aus Sicht des Vorstands keine sinnvolle Option dar, weil im Falle eines Absehens die unter Ziffer 8.1 lit. (a) dargestellten Ziele und Vorteile nicht oder nicht in Gänze verwirklicht werden könnten.

8.2 Angemessenheit der Beteiligungsverhältnisse

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der BAUER AG sind, werden Kommanditaktionäre der BAUER GmbH & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der BAUER GmbH & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der BAUER AG waren. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt unverändert. Das Beteiligungsverhältnis der Aktionäre an der BAUER GmbH & Co. KGaA als Rechtsträger neuer Rechtsform der Gesellschaft von eins zu eins ist angemessen.

8.3 Kosten des Formwechsels

Die Kosten des Formwechsels, insbesondere Kosten für die Beurkundung der Satzung, die Anmeldung der Gesellschaft zum und ihre Eintragung in das Handelsregister, anfallende Steuern, die Kosten von externen Beratern zur Umwandlungsberatung und -prüfung sowie die Kosten der Bekanntmachungen werden sich schätzungsweise auf EUR 300.000,00 (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer) belaufen.

9. Erläuterung des Formwechsels und des Formwechselbeschlusses

9.1 Verfahren des Formwechsels

Der beabsichtigte Formwechsel der BAUER AG soll durch formwechselnde Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes erfolgen. Im vorliegenden Fall des Formwechsels einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien richtet sich der Formwechsel nach den Vorschriften der §§ 190 ff., 226 f., 238 ff. UmwG. Der Formwechsel wird mit Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung über den Formwechsel in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Nach der Eintragung besteht die Gesellschaft in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien fort.

Die Einzelheiten des Formwechsels ergeben sich aus dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat für einen Formwechselbeschluss, welcher der am 29. Juli 2026 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Ein Entwurf des Formwechselbeschlusses ist unter Tagesordnungspunkt 4 der diesem Formwechselbericht als **Anlage 1** beigefügten Einladung zur am 29. Juli 2026 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft enthalten.

9.2 Rechtliche Grundlagen des Formwechsels

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen des Formwechsels der BAUER AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien näher dargestellt.

(a) Formwechselbeschluss

Für den Formwechsel ist gemäß § 193 Abs. 1 UmwG ein Beschluss der Anteilhaber des formwechselnden Rechtsträgers erforderlich; dieser kann bei der Aktiengesellschaft nur in der Hauptversammlung gefasst werden. Der Entwurf dieses Formwechselbeschlusses ist gemäß § 194 Abs. 2 UmwG grundsätzlich spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung, die über den Formwechsel beschließt, dem zuständigen Betriebsrat zuzuleiten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmervertreter von der in dem Formwechselbeschluss enthaltenen Beschreibung der Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen Kenntnis nehmen können. Der Entwurf des Formwechselbeschlusses wird dem Betriebsrat und dem Konzernbetriebsrat der BAUER AG jeweils fristgemäß zugeleitet.

Der Formwechselbeschluss muss gemäß § 193 Abs. 3 UmwG notariell beurkundet werden und bedarf gemäß § 240 Abs. 1 S. 1 UmwG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals der Gesellschaft sowie der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) gemäß § 133 Abs. 1 AktG. Der Formwechsel bedarf gemäß §§ 240 Abs. 2 S. 1, 221 S. 1 UmwG der notariell zu beurkundenden Zustimmung der neu eintretenden persönlich haftenden Gesellschafterin sowie ihrer notariell zu beurkundenden Beitrittserklärung zur Gesellschaft. Die persönlich haftende Gesellschafterin BAUER Management GmbH muss außerdem gemäß §§ 240 Abs. 2 S. 2, 221 S. 2 UmwG die neue

Satzung der Kommanditgesellschaft auf Aktien genehmigen; diese Genehmigungserklärung muss ebenfalls notariell beurkundet werden.

(b) Gründungsvorschriften

Die BAUER Management GmbH übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Stellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Gemäß § 197 S. 1 UmwG finden auf den Formwechsel die für den Rechtsträger neuer Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften Anwendung, das heißt hier die für die Gründung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien geltenden Bestimmungen. Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien wiederum die für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften, sofern für die Kommanditgesellschaft auf Aktien nichts Spezielles geregelt ist. Daher sind im Falle des Formwechsels in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien die Gründungsvorschriften für eine Aktiengesellschaft entsprechend heranzuziehen. Die Kapitalaufbringung der Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgt im Wege des Formwechsels. Das Grundkapital des bisherigen Rechtsträgers wird vollständig zum Grundkapital der Kommanditgesellschaft auf Aktien; eine Zahlung an die Gesellschaft oder eine sonstige Einlage in das Gesellschaftsvermögen müssen die Aktionäre nicht erbringen.

§ 197 S. 2 Hs. 2 UmwG hat zur Folge, dass der Aufsichtsrat bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gemäß § 278 Abs. 3 AktG i. V. m. §§ 101 ff. AktG sowie gemäß den mitbestimmungsrechtlichen Spezialregelungen und nicht nach der Gründungsvorschrift des § 30 AktG zu bilden und zusammensetzen ist, soweit nicht ein bisher schon bestehender Aufsichtsrat ausnahmsweise nach § 203 UmwG im Amt bleibt. Letzteres ist hier der Fall; der Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA wird grundsätzlich in gleicher Weise gebildet und zusammengesetzt wie bei der BAUER AG. Die Wahlzeit der derzeitigen Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat der Gesellschaft endet bestellungsgemäß mit der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 29. Juli 2026. Auf der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung der BAUER AG am 29. Juli 2026 sind daher alle Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat durch die Aktionäre der Gesellschaft für eine im Wahlvorschlag näher bestimmte Wahlzeit neu zu wählen (vgl. Tagesordnungspunkt 6 der diesem Formwechselbericht als **Anlage 1** beigefügten Einladung zur am 29. Juli 2026 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft). Ungeachtet der gemäß § 203 S. 1 UmwG grundsätzlich bestehenden Ämterkontinuität für die Mitglieder des Aufsichtsrats (Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer) auch in der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA für den Rest der Wahlzeit ist es beabsichtigt, die Wahl der Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA gesondert vorzunehmen (vgl. Tagesordnungspunkt 7 der diesem Formwechselbericht als **Anlage 1** beigefügten Einladung zur am 29. Juli 2026 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft). Hierbei berücksichtigt die Gesellschaft zugleich, dass im Falle ihrer Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrats der BAUER AG Herr Alfons Doblinger und Frau Sabine Doblinger beabsichtigen, in der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA nicht mehr Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft zu sein. Darüber hinaus sieht § 8 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA, deren Entwurf diesem Formwechselbericht als **Anlage 3** beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen die Entsendung von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats vor ab Beginn des Kalendermonats, der dem Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der BAUER AG in die BAUER GmbH & Co. KGaA unmittelbar nachfolgt. Der Vorschlag zur Wahl von zwei der insgesamt sechs Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA berücksichtigt dies entsprechend.

Gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 AktG hat die BAUER Management GmbH als Gründerin außerdem den Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen. Die Bestellung bedarf der notariellen Beurkundung. Daher ist vorgesehen, dass die BAUER Management GmbH der unter Tagesordnungspunkt 5 vorgesehenen Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers der Gesellschaft für das am 31. Dezember 2026 endende Geschäftsjahr mittels notariell beurkundeter Erklärung zustimmt. Der Wortlaut der Erklärung ist unter Tagesordnungspunkt 4 lit. c) der diesem Formwechselbericht als **Anlage 1** beigefügten Einladung zur am 29. Juli 2026 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft enthalten.

Aufgrund der Anwendung der Gründungsvorschriften muss die Gründerin, vorliegend gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die BAUER Management GmbH, gemäß § 32 AktG einen schriftlichen Gründungsbericht über den Hergang des Formwechsels erstatten. Der Gründungsbericht enthält Ausführungen über den rechtlichen Hergang des Formwechsels, unter anderem zum Inhalt des Formwechselbeschlusses, zur Bestellung des Abschlussprüfers des Rechtsträgers neuer Rechtsform, zum Eintritt der persönlich haftenden Gesellschafterin und zu den wirtschaftlichen Anforderungen des Formwechsels, unter anderem zum Kapitalschutz des Rechtsträgers neuer Rechtsform.

Gemäß § 33 Abs. 1 AktG haben der Vorstand und Aufsichtsrat außerdem eine Gründungsprüfung vorzunehmen. Gemäß § 197 UmwG i. V. m. § 283 Nr. 2 AktG ist statt des Vorstands die BAUER Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin hierfür zuständig.

Schließlich ist gemäß § 33 Abs. 2 AktG im Falle eines Formwechsels in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien eine Gründungsprüfung durch einen externen Prüfer erforderlich. Die Bestellung des Gründungsprüfers erfolgt durch das für die Gesellschaft zuständige Amtsgericht Ingolstadt (Registergericht). Als Gründungsprüfer sollen gemäß § 33 Abs. 4 AktG nur Prüfungsgesellschaften bestellt werden, von deren gesetzlichen Vertretern mindestens einer in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren ist. Vorliegend wurde die RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 13. Mai 2026 zur Gründungsprüferin bestellt. Die Gründungsprüfung wird sich insbesondere auf die Deckung des Grundkapitals durch das Reinvermögen der Gesellschaft erstrecken. Über die Gründungsprüfung ist schriftlich zu berichten. Die über die Gründungsprüfung zu erstellenden Prüfberichte sowie der Gründungsbericht müssen zusammen mit der Anmeldung des Formwechsels beim Handelsregister eingereicht werden.

(c) Anmeldung des Formwechsels zum Handelsregister

Anschließend an die Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Formwechsel sowie der Abgabe der notariell zu beurkundenden Erklärung der BAUER Management GmbH sowie nach Erstellung des Gründungsberichts und Durchführung der Gründungsprüfung wird der Vorstand der Gesellschaft den Formwechsel zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anmelden.

Bei der Anmeldung hat der Vorstand gemäß §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Formwechselbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist. Liegt eine solche Negativklärung des Vorstands nicht vor, darf die Umwandlung nicht in das Handelsregister eingetragen werden. Eine solche Klage kann gemäß § 195 Abs. 2 UmwG nicht darauf gestützt werden, dass die in dem Formwechselbeschluss bestimmten Anteile an dem Rechtsträger neuer Rechtsform zu niedrig bemessen sind oder dass die Mitgliedschaft kein ausreichender Gegenwert für die Anteile oder die Mitgliedschaft bei dem formwechselnden Rechtsträger ist. Hierfür steht

grundsätzlich ein gerichtliches Spruchverfahren nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes zur Verfügung. Insoweit ist allerdings zu beachten, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 250 UmwG bei einem Formwechsel von einer Aktiengesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien kein Abfindungsangebot abzugeben ist.

Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Formwechselbeschlusses der Hauptversammlung der BAUER AG kann ein Freigabeverfahren gemäß §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der BAUER AG überwunden werden, wenn (i) die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für den formwechselnden Rechtsträger und seine Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

Der Formwechsel der BAUER AG in die BAUER GmbH & Co. KGaA wird mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam.

9.3 Erläuterung des Formwechselbeschlusses

Der Entwurf des Formwechselbeschlusses ist unter Tagesordnungspunkt 4 der diesem Formwechselbericht als **Anlage 1** beigefügten Einladung zur am 29. Juli 2026 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft enthalten. Dieser wird nachstehend erläutert.

(a) Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 1 UmwG muss der Formwechselbeschluss die Rechtsform angeben, die der Rechtsträger durch den Formwechsel erlangen soll. Dementsprechend sieht Ziffer 1 des Formwechselbeschlusses vor, dass die Gesellschaft im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt wird.

(b) Die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 2 UmwG muss der Formwechselbeschluss die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform enthalten. Dementsprechend sieht Ziffer 2 des Formwechselbeschlusses vor, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform die Firma „BAUER GmbH & Co. KGaA“ führen soll. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit der BAUER Management GmbH eine juristische Person alleinige persönlich haftende Gesellschafterin des Rechtsträgers neuer Rechtsform werden soll. Das Aktiengesetz sieht für diese Fälle in § 279 Abs. 2 AktG vor, dass die Firma eine Bezeichnung enthalten muss, welche die Haftungsbeschränkung des persönlich haftenden Gesellschafters kennzeichnet. Diesem Erfordernis wird durch den Zusatz „GmbH & Co.“ Rechnung getragen.

(c) Feststellung der neuen Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA

Gemäß Ziffer 3 des Formwechselbeschlusses wird die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform festgestellt, die dem Formwechselbeschluss als Anlage sowie auch diesem Formwechselbericht als **Anlage 3** beigefügt ist.

Die festgestellte Satzung der Gesellschaft erfüllt alle gesetzlichen Vorgaben.

In § 4 Abs. 2 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA ist festgelegt, dass das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital vollständig durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der BAUER AG mit Sitz in Schrobenhausen, erbracht wurde. Außerdem wird in Ziffer 4 des Formwechselbeschlusses klargestellt, dass das bestehende Genehmigte Kapital 2024 mit lediglich rechtsformbedingten redaktionellen Anpassungen und im Übrigen unverändert fortgeführt wird. Zur Fortführung des Genehmigten Kapitals 2024 und zum Bericht des Vorstands betreffend das Genehmigte Kapital 2024 siehe bereits Ziffer 5.2.

(d) Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform

Wie zuvor bereits ausgeführt, wird in Ziffer 4 des Formwechselbeschlusses unter anderem bestimmt, dass das Grundkapital der Gesellschaft im Zuge des Formwechsels unverändert als Grundkapital des Rechtsträgers neuer Rechtsform übernommen wird. Die Anzahl der ausgegebenen Stückaktien bleibt gleich.

Unter Ziffer 4 des Formwechselbeschlusses wird in Umsetzung der Vorgabe des § 194 Abs. 1 Nr. 3 UmwG zudem dargelegt, wie die Aktionäre der Gesellschaft an dem Rechtsträger neuer Rechtsform nach den für diesen geltenden Vorschriften beteiligt sein werden. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der BAUER AG sind, werden Kommanditaktionäre der BAUER GmbH & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der BAUER GmbH & Co. KGaA beteiligt, wie sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der BAUER AG beteiligt waren (Prinzip der Kontinuität der Anteilsinhaber). Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt unverändert.

(e) Eintritt der Komplementärin BAUER Management GmbH

Gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 4 UmwG muss der Formwechselbeschluss bestimmen, inwieweit einem beitretenden persönlich haftenden Gesellschafter Anteile oder Mitgliedschaften am Rechtsträger neuer Rechtsform eingeräumt werden sollen. Ziffer 5 des Formwechselbeschlusses bestimmt hierzu, dass als persönlich haftende Gesellschafterin die BAUER Management GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 313256, beitreten soll. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wird zudem bestimmt, dass die BAUER Management GmbH keine Kapitalbeteiligung übernehmen und daher weder am Vermögen noch am Gewinn und Verlust der BAUER GmbH & Co. KGaA beteiligt sein wird.

(f) Besondere Rechte und Vorteile

Der Formwechselbeschluss beschreibt unter Ziffer 6, welche Rechte den Anteilsinhabern und den Inhabern besonderer Rechte gewährt werden. Damit wird den Vorgaben von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG entsprochen.

In Ziffer 6 lit. a) des Formwechselbeschlusses wird bestimmt, dass die BAUER Management GmbH der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten und die Führung der Geschäfte der BAUER GmbH & Co. KGaA sowie deren Vertretung übernehmen wird. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die BAUER Management GmbH dafür von der BAUER GmbH & Co. KGaA eine Vergütung, wie sie im Einzelnen in der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA mit dem sich aus **Anlage 3** zu diesem Formwechselbericht ergebenden Wortlaut geregelt ist, erhält.

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge weist Ziffer 6 lit. b) des Formwechselbeschlusses unter anderem darauf hin, dass unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungszuständigkeit der Gesellschafter der BAUER Management GmbH davon auszugehen ist, dass Herr Dirk Pfortner und Herr Dr. Martin Beck, derzeit Mitglieder des Vorstands der BAUER AG und Geschäftsführer der BAUER Management GmbH, auch in der Zeit nach Wirksamwerden des Formwechsels Geschäftsführer der BAUER Management GmbH bleiben werden.

Darüber hinaus werden sämtliche zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft gemäß § 203 UmwG grundsätzlich zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der BAUER GmbH & Co. KGaA für die restliche Amtszeit, für die sie bestellt worden sind. Ungeachtet der grundsätzlichen Ämterkontinuität gemäß § 203 S. 1 UmwG ist es beabsichtigt, die Wahl der Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA gesondert vorzunehmen (vgl. Tagesordnungspunkt 7 der diesem Formwechselbericht als **Anlage 1** beigefügten Einladung zur am 29. Juli 2026 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft). Hierbei berücksichtigt die Gesellschaft zugleich, dass im Falle ihrer Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrats der BAUER AG Herr Alfons Doblinger und Frau Sabine Doblinger beabsichtigen, in der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA nicht mehr Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft zu sein. Darüber hinaus sieht § 8 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA, deren Entwurf diesem Formwechselbericht als **Anlage 3** beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen die Entsendung von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats vor ab Beginn des Kalendermonats, der dem Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der BAUER AG in die BAUER GmbH & Co. KGaA unmittelbar nachfolgt. Der Vorschlag zur Wahl von zwei der insgesamt sechs Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA berücksichtigt dies entsprechend.

Ziffer 6 lit. c) des Formwechselbeschlusses bestimmt, dass in der formgewechselten Gesellschaft der SD Thesaurus GmbH mit Sitz in München und der Doblinger Beteiligung GmbH mit Sitz in München (oder einem jeweiligen Rechtsnachfolger) jeweils das Recht zustehen wird, ein Mitglied des Aufsichtsrats zu entsenden, solange jeweils mindestens 10 % der Aktien an der Gesellschaft gehalten werden. Einzelheiten zu den Entsendungsrechten enthält § 8 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA. Dieses Entsendungsrecht nach Maßgabe der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA entsteht jeweils mit Beginn des Kalendermonats, der dem Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der BAUER AG in die BAUER GmbH & Co. KGaA unmittelbar nachfolgt.

Andere besondere Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen oder Genussrechte bestehen bei der Gesellschaft nicht.

(g) Fortbestehen der Prokuren

Ziffer 7 des Formwechselbeschlusses regelt, dass die bestehenden und bei der BAUER AG im Handelsregister eingetragenen Prokuren bei der BAUER GmbH & Co. KGaA unverändert fortgelten.

(h) Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in § 250 UmwG ist bei einem Formwechsel von einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien wie im vorliegenden Fall kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG abzugeben. Hierauf wird mit Blick auf die gesetzliche

Bestimmung des § 194 Abs. 1 Nr. 6 UmwG unter Ziffer 8 des Formwechselbeschlusses hingewiesen.

(i) Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Vorgabe in § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG enthält Ziffer 9 des Formwechselbeschlusses Angaben zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Der Entwurf des Formwechselbeschlusses wird dem Betriebsrat und dem Konzernbetriebsrat der BAUER AG jeweils fristgemäß zugeleitet (vgl. § 194 Abs. 2 UmwG), sodass die Arbeitnehmervertretungen vom Formwechselbeschluss Kenntnis nehmen können.

Der Formwechsel hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Arbeitsverhältnisse. Die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen werden durch den Formwechsel nicht berührt. Das arbeitgeberseitige Direktionsrecht wird nach dem Formwechsel von den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin der BAUER GmbH & Co. KGaA, der BAUER Management GmbH, ausgeübt.

Der Formwechsel hat keinen Einfluss auf die bestehenden Betriebsstrukturen und die Mandate der Betriebsratsmitglieder. Der Formwechsel hat daher keine Auswirkungen auf die Fortgeltung der bestehenden Betriebsvereinbarungen.

Der Formwechsel hat auch keinen Einfluss auf die Fortgeltung der zum Zeitpunkt des Formwechsels bestehenden und auf Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Gesellschaft anwendbaren Tarifverträge.

Auf Grund des Formwechsels sind keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf Arbeitnehmer oder Arbeitnehmervertretungen haben.

Die formgewechselte Gesellschaft unterliegt wie bisher der paritätischen Mitbestimmung gemäß §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 MitbestG. Der Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA besteht daher zur Hälfte aus Vertretern der Anteilseigner sowie zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitnehmer. Vereinzelt Kompetenzen stehen dem Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA aufgrund rechtsformspezifischer Unterschiede künftig nicht mehr zu. Er kann insbesondere nicht die persönlich haftende Gesellschafterin der BAUER GmbH & Co. KGaA oder deren Geschäftsführer und somit auch nicht die Geschäftsführung der BAUER GmbH & Co. KGaA bestimmen. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA keinen Katalog von solchen Maßnahmen der Geschäftsführung aufstellen, zu denen die persönlich haftende Gesellschafterin die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen muss. Statt des Aufsichtsrats stellt künftig die Hauptversammlung der BAUER GmbH & Co. KGaA den Jahresabschluss fest. Der Aufsichtsrat hat jedoch weiterhin nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen den Jahresabschluss, einen Konzernabschluss, die Lageberichte und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und zu billigen.

Ein Arbeitsdirektor wird bei der formgewechselten Gesellschaft gemäß § 33 Abs. 1 S. 2 MitbestG nicht mehr bestellt.

(j) Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der BAUER AG

Gemäß Ziffer 10 des Formwechselbeschlusses gelten alle Beschlüsse der Hauptversammlung der BAUER AG, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels durch dessen

Eintragung in das Handelsregister noch nicht erledigt sind, unter Berücksichtigung der geänderten Organstruktur in Folge des Formwechsels und des Eintritts der persönlich haftenden Gesellschafterin und im Übrigen inhaltlich unverändert in der BAUER GmbH & Co. KGaA fort.

(k) Kosten und Handelsregisteranmeldung

Die Gesellschaft trägt sämtliche mit dem Formwechsel verbundenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 350.000,00 (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer) (vgl. Ziffer 11 des Formwechselbeschlusses). Zudem ist der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, den Formwechsel unabhängig von den übrigen Hauptversammlungsbeschlüssen zur Handelsregistereintragung anzumelden (vgl. Ziffer 12 des Formwechselbeschlusses).

9.4 Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA

Hinsichtlich der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft besteht gemäß § 203 S. 1 UmwG grundsätzlich das Prinzip der Amtskontinuität im Falle des Formwechsels. Das heißt, die bestehenden Aufsichtsratsämter bestehen auch nach dem Formwechsel fort, sofern bei dem Rechtsträger neuer Rechtsform der Aufsichtsrat in gleicher Weise gebildet wird wie bei dem formwechselnden Rechtsträger. Die Gesellschaft unterliegt, wie oben dargestellt, auch zukünftig der paritätischen Mitbestimmung gemäß §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 MitbestG. Der Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA besteht zur Hälfte aus Vertretern der Anteilseigner sowie zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitnehmer.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der BAUER AG (Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer) bleiben somit gemäß § 203 UmwG grundsätzlich mit dem Wirksamwerden des Formwechsels auch in der BAUER GmbH & Co. KGaA im Amt.

Die unter Tagesordnungspunkt 6 in der am 29. Juli 2026 stattfindenden Hauptversammlung vorgesehenen Wahlen von Mitgliedern des Aufsichtsrats sind unabhängig vom Formwechsel der BAUER AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien und in jedem Fall erforderlich, da die derzeitige Amtszeit der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat der Gesellschaft mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 29. Juli 2026 bestellungsgemäß endet. Auf der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung der BAUER AG am 29. Juli 2026 sind daher alle Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat durch die Aktionäre der Gesellschaft für eine im Wahlvorschlag näher bestimmte Wahlzeit neu zu wählen (vgl. Tagesordnungspunkt 6 der diesem Formwechselbericht als **Anlage 1** beigefügten Einladung zur am 29. Juli 2026 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft).

Ungeachtet der gemäß § 203 S. 1 UmwG grundsätzlich bestehenden Ämterkontinuität für die Mitglieder des Aufsichtsrats (Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer) auch in der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA für den Rest der Wahlzeit ist es beabsichtigt, die Wahl der Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA gesondert vorzunehmen (vgl. Tagesordnungspunkt 7 der diesem Formwechselbericht als **Anlage 1** beigefügten Einladung zur am 29. Juli 2026 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft). Hierbei berücksichtigt die Gesellschaft zugleich, dass im Falle ihrer Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrats der BAUER AG Herr Alfons Doblinger und Frau Sabine Doblinger beabsichtigen, in der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA nicht mehr Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft zu sein. Darüber hinaus sieht § 8 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA, deren Entwurf diesem Formwechselbericht als **Anlage 3** beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen die Entsendung von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats vor ab Beginn des Kalendermonats, der dem

Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der BAUER AG in die BAUER GmbH & Co. KGaA unmittelbar nachfolgt. Der Vorschlag zur Wahl von zwei der insgesamt sechs Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA berücksichtigt dies entsprechend.

10. Operative, bilanzielle, finanzwirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen des Formwechsels

10.1 Operative Auswirkungen des Formwechsels

Der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien hat – vorbehaltlich der unter Ziffer 8.1(a) und 8.1(b) dargestellten angestrebten Vorteile – grundsätzlich keine Auswirkungen auf die operative Geschäftstätigkeit der BAUER Gruppe. Die Gesellschaft wird auch nach dem Formwechsel weiter in den unter Ziffer 2.3 dargestellten Unternehmensbereichen tätig sein. Auch das Verhältnis der Gesellschaft zu den Konzerngesellschaften der BAUER Gruppe wird sich durch den Rechtsformwechsel nicht verändern.

10.2 Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen des Formwechsels

Der Formwechsel der BAUER AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien wird keine Auswirkungen auf das Eigenkapital der Gesellschaft haben. Durch den Formwechsel ändert sich das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 183.398.343,74 nicht, sondern dieses wird vielmehr zum Grundkapital des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Entsprechendes gilt für die Kapital- und Gewinnrücklagen der Gesellschaft.

Zur Durchführung des Formwechsels muss weder eine Schlussbilanz noch eine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Wegen der Fortführung der Buchwerte ist der Formwechsel ergebnisneutral. Die Kosten des Formwechsels sind aufwandswirksam zu erfassen. Der Formwechsel kann nicht auf einen früheren Stichtag als den Tag der Eintragung im Handelsregister zurückbezogen werden.

Nach dem Formwechsel führen (inländische) Aktionäre, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft bilanzieren, den Wertansatz ihrer Beteiligung als Wertansatz für die Beteiligung an der BAUER GmbH & Co. KGaA grundsätzlich unverändert fort.

10.3 Steuerliche Auswirkungen des Formwechsels

Im Folgenden werden die steuerlichen Auswirkungen des Formwechsels der BAUER AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien dargestellt.

(a) Steuerliche Auswirkungen bei der Gesellschaft

Der Formwechsel ist für die Gesellschaft grundsätzlich steuerlich neutral.

(i) Ertragsteuern

Der Formwechsel der BAUER AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist im Ergebnis auf Ebene der Gesellschaft ertragsteuerlich neutral, sofern – wie vorliegend vorgesehen – die BAUER Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht am Vermögen der Kommanditgesellschaft auf Aktien beteiligt wird.

Der identitätswahrende Formwechsel der BAUER AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien bewirkt keine Vermögensübertragung. Da mangels eines Vermögensübergangs die Buchwerte fortgeführt werden, kommt es nicht zu einer Gewinnrealisierung bei der Gesellschaft.

(ii) Verkehrssteuern

Der Formwechsel der BAUER AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien hat weder umsatzsteuerliche noch grunderwerbsteuerliche Folgen für die Gesellschaft. Ein zivilrechtlich identitätswahrender Formwechsel stellt keine umsatzsteuerbare Leistung dar, darüber hinaus begründet der Formwechsel für sich genommen weder auf Ebene der formwechselnden BAUER AG noch bei deren Tochtergesellschaften einen grunderwerbsteuerbaren Vorgang.

(b) Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen des Formwechsels für die Aktionäre dient lediglich Informationszwecken und gibt einen groben Überblick über die steuerliche Beurteilung nach Maßgabe des derzeit in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuerrechts, berücksichtigt aber nicht die jeweiligen Umstände des einzelnen Aktionärs. Zur Beurteilung der persönlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs ist daher eine individuelle Beratung durch einen steuerrechtlichen Berater notwendig. Diese gilt insbesondere für im Ausland ansässige beziehungsweise ausländischem Steuerrecht unterliegende Aktionäre.

(i) Formwechsel

Für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre stellt der Formwechsel der BAUER AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien als solcher keinen Veräußerungsvorgang dar, sodass auf Ebene der Aktionäre kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert werden sollte. Insbesondere liegt kein realisierender Tausch im steuerlichen Sinne der Aktien an der BAUER AG gegen die Kommanditaktien an der BAUER GmbH & Co. KGaA vor.

Auch für Aktionäre, die in Deutschland der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, sollte in Deutschland kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert werden, da der Formwechsel aus deutscher steuerlicher Sicht keinen Realisierungsvorgang darstellt.

Für in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Aktionäre sollten die Folgen des Formwechsels nach dem jeweils ausländischen Steuerrecht geprüft werden.

(ii) Besteuerung der Gesellschaft nach erfolgtem Formwechsel

Die BAUER GmbH & Co. KGaA ist im Anschluss an den erfolgten Formwechsel weiterhin eine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG. Sofern – wie vorliegend vorgesehen – die BAUER Management GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht am Vermögen der BAUER GmbH & Co. KGaA beteiligt wird, ergeben sich – abgesehen von nachfolgend dargelegten Teilaspekten – im Hinblick auf die Besteuerung der Kommanditgesellschaft auf Aktien im Vergleich zur Besteuerung der BAUER AG keine Änderungen.

(iii) Steuerliche Behandlung der Geschäftsführervergütungen

Für gewerbesteuerliche Zwecke sind – soweit vorliegend relevant – die auf Ebene der BAUER GmbH & Co. KGaA gewinnmindernd berücksichtigten Gewinnanteile, die an die persönlich haftende Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt werden, nach § 8 Nr. 4 GewStG dem Gewerbeertrag der Kommanditgesellschaft auf Aktien wieder hinzuzurechnen.

Um eine gewerbsteuerliche Doppelbelastung der bereits auf Ebene der BAUER GmbH & Co. KGaA hinzugerechneten und versteuerten Vergütung zu verhindern, sind diese bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der BAUER Management GmbH nach § 9 Nr. 2b GewStG zu kürzen. Bezüglich der Höhe der vorzunehmenden Kürzungen besteht eine „Spiegelbildlichkeit“ zu der nach § 8 Nr. 4 GewStG bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien vorgenommenen Hinzurechnung.

11. Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der BAUER GmbH & Co. KGaA

Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird die derzeitige Beteiligung der Aktionäre an der BAUER AG in Form der Beteiligung an der BAUER GmbH & Co. KGaA fortbestehen. Nachfolgend werden zur Information der Aktionäre die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen der BAUER AG und der BAUER GmbH & Co. KGaA gegenübergestellt. Dabei wird insbesondere die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien vorgestellt sowie auf deren Organe, Rechte der Aktionäre und die Unternehmensführung bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien eingegangen.

11.1 Allgemeine Ausführungen zur Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien

(a) Rechtsnatur der Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine juristische Person sowie Mischform einer Kapitalgesellschaft, die Elemente der Aktiengesellschaft mit Elementen einer Kommanditgesellschaft vereint. Anstelle der Kommanditeinlagen der beschränkt haftenden Gesellschafter besteht eine aktienrechtliche Beteiligung der Kommanditaktionäre. Die Aktien der Kommanditgesellschaft auf Aktien sind handelbar wie die Aktien einer Aktiengesellschaft und können daher auch – anders als Kommanditanteile – an einer Börse zum Handel zugelassen werden. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien hat damit zwei Arten von Gesellschaftern, nämlich mindestens einen persönlich haftenden Gesellschafter und einen oder mehrere Kommanditaktionäre. Für die Rechtsstellung des persönlich haftenden Gesellschafter (auch gegenüber den Kommanditaktionären und Gläubigern der Gesellschaft) gilt gemäß § 278 Abs. 2 AktG i. V. m. §§ 161, 105 ff. HGB das Recht der Kommanditgesellschaft, während gemäß § 278 Abs. 3 AktG auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien selbst und die Kommanditaktionäre Aktienrecht Anwendung findet. Der persönlich haftende Gesellschafter haftet persönlich, unbeschränkt und unmittelbar für alle Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Kommanditaktionäre haben nur die Einlage aufgrund der von ihnen gezeichneten Aktien zu leisten, darüber hinaus haften sie grundsätzlich nicht.

(b) Organe der Kommanditgesellschaft auf Aktien

(i) Leitungsorgan

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien hat keinen Vorstand wie die Aktiengesellschaft. Die Geschäftsführung obliegt dem persönlich haftenden Gesellschafter. Für seine Geschäftsführung gelten sinngemäß die für den Vorstand einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes. Anders als der Vorstand einer Aktiengesellschaft ist der persönlich haftende Gesellschafter allerdings „geborenes“ Geschäftsleitungsorgan, das heißt, er ist auf Dauer und nicht für einen bestimmten Zeitraum zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Er wird nicht durch den Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung

bestellt, sondern durch die Satzung bestimmt. Aus diesem Grunde kann er insbesondere auch nicht vom Aufsichtsrat oder der Hauptversammlung abberufen werden.

Eine Beteiligung des persönlich haftenden Gesellschafters am Grundkapital der Gesellschaft ist nicht erforderlich; allerdings kann er auch zugleich Kommanditaktionär sein. Persönlich haftender Gesellschafter können natürliche Personen, aber auch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Aktiengesellschaft oder sonstige juristische Person sein (kapitalistische Kommanditgesellschaft auf Aktien). Bei einer kapitalistischen Kommanditgesellschaft auf Aktien führen die Geschäftsführungsorgane des persönlich haftenden Gesellschafters damit faktisch die Geschäfte der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Bedingt durch seine jeweilige Rechtsform ist bei einer kapitalistischen Kommanditgesellschaft zudem die ansonsten unmittelbare, persönliche und unbeschränkte Haftung des persönlich haftenden Gesellschafters für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen des persönlich haftenden Gesellschafters und damit faktisch auf das Grund- beziehungsweise Stammkapital beschränkt.

(ii) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist wie bei der Aktiengesellschaft ein Überwachungsorgan. Ihm stehen grundsätzlich im gleichen Umfang wie dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft Informations- und Prüfungsrechte zu. Außerdem hat er die unternehmerischen Entscheidungen des persönlich haftenden Gesellschafters zu kontrollieren. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich nicht berechtigt, bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen von seiner Zustimmung abhängig zu machen, einen Katalog für zustimmungspflichtige Geschäfte aufzustellen oder eine Geschäftsordnung für den persönlich haftenden Gesellschafter zu erlassen, in dem derartige Geschäftsmaßnahmen enthalten sind. Der Aufsichtsrat ist für die Vertretung der Kommanditgesellschaft gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter zuständig. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft ist der Aufsichtsrat einer Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht an der Feststellung des Jahresabschlusses der Kommanditgesellschaft auf Aktien beteiligt. Jedoch hat der Aufsichtsrat weiterhin nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen den Jahresabschluss, einen Konzernabschluss, die Lageberichte und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und zu billigen. Des Weiteren ist der Aufsichtsrat nicht für die Bestellung und Abberufung des persönlich haftenden Gesellschafters zuständig, da dieser dauerhaft durch die Satzung bestimmt wird. Wird bei einem Formwechsel bei dem Rechtsträger neuer Rechtsform in gleicher Weise wie bei dem formwechselnden Rechtsträger ein Aufsichtsrat gebildet und zusammengesetzt, bleiben die Aufsichtsratsmitglieder für den Rest ihrer gewählten Amtszeit als Mitglieder des neuen Rechtsträgers im Amt (sog. Amtskontinuität). Gleichwohl kann durch die Hauptversammlung neben der Beschlussfassung über den Formwechsel auch eine Abberufung amtierender Aufsichtsratsmitglieder sowie eine Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder der Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgen. Außerdem ist die gesetzlich zwingende Vorschrift über die Unvereinbarkeit von Aufsichtsratsmitgliedern und persönlich haftenden Gesellschaftern zu beachten. Gemäß § 287 Abs. 3 AktG können persönlich haftende Gesellschafter nicht Aufsichtsratsmitglieder sein.

(iii) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist wie bei einer Aktiengesellschaft das Entscheidungsgremium der Aktionäre der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Der Ablauf der Hauptversammlung bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien entspricht dem bei einer Aktiengesellschaft. Die Hauptversammlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien hat die alleinige Kompetenz, über die Feststellung des Jahresabschlusses zu entscheiden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters. Grundlagengeschäfte, für die auch in der Aktiengesellschaft ein Beschluss der Hauptversammlung zwingend vorgeschrieben ist, bedürfen der Zustimmung der Kommanditaktionäre. Dies betrifft insbesondere Geschäfte, die das Grundkapital verändern, oder Umwandlungsmaßnahmen, für die das Umwandlungsgesetz zwingend Hauptversammlungsbeschlüsse vorsieht. Derartige Beschlüsse bedürfen ebenfalls der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters.

(c) Gründungsvorschriften

Für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG die Gründungsregeln der Aktiengesellschaft (§§ 23 ff. AktG) entsprechend. Etwas anderes gilt nur, wenn die Vorschriften der §§ 279 ff. AktG eine speziellere Vorschrift für die Kommanditgesellschaft auf Aktien – meist aufgrund der Beteiligung des persönlich haftenden Gesellschafters – beinhalten. Bei einem Formwechsel sind darüber hinaus die Besonderheiten des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff. UmwG) zu beachten. Gründer der Kommanditgesellschaft auf Aktien im Falle des Formwechsels ist gemäß § 245 Abs. 2 UmwG der persönlich haftende Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Der Sitz der Kommanditgesellschaft auf Aktien wird wie bei der Aktiengesellschaft durch die Satzung bestimmt und muss gemäß § 5 AktG im Inland liegen. Das Grundkapital muss bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien ebenfalls auf Euro lauten. Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist gemäß §§ 7, 278 Abs. 3 AktG EUR 50.000,00. Die Aktien der Kommanditgesellschaft auf Aktien sind entweder als Stückaktien oder Nennbetragsaktien ausgestaltet, die wiederum sowohl auf den Inhaber als auch auf den Namen lauten können. Eine Vinkulierung oder Ausgabe als Vorzugsaktie ist möglich.

(d) Vorstand / persönlich haftende Gesellschafter

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Rechtsform der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft besteht hinsichtlich des Organs, welches die Leitung der Gesellschaft und die Geschäftsführungsbefugnis ausübt und hinsichtlich der Dauer, für die das Organ dieses Amt innehat.

(i) Amt des Leitungsorgans

Die Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft werden durch den Aufsichtsrat für den in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt. Die Amtszeit ist gesetzlich gemäß § 84 Abs. 1 S. 1 AktG auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Eine erneute Bestellung ist grundsätzlich zulässig, kann aber durch die Satzung ausgeschlossen werden.

Eine zeitliche Beschränkung der Amtszeit der persönlich haftenden Gesellschafter als Leitungs- und Geschäftsführungsorgan der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist nicht vorgesehen. Vielmehr wird der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien durch die Satzung festgeschrieben. Die persönlich

haftenden Gesellschafter können jedoch aus der Gesellschaft ausscheiden (vgl. § 289 Abs. 1 AktG, §§ 161 Abs. 2, 130 HGB), ausgeschlossen werden (vgl. § 289 Abs. 1 AktG, §§ 161 Abs. 2, 130 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 134 HGB) oder im Rahmen von Satzungsregelungen ausscheiden (vgl. § 289 Abs. 5 AktG).

(ii) Vertretungsbefugnis

Die Aktiengesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Auch hier gilt gemäß § 78 Abs. 1 und 2 AktG der Grundsatz der gemeinschaftlichen Vertretungsbefugnis, solange in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Möglich ist ebenfalls, eine gemeinschaftliche Vertretung eines Mitglieds des Vorstands mit einem Prokuristen zu bestimmen. Darüber hinaus können zur Gesamtvertretung befugte Mitglieder des Vorstands außerdem einzelne Mitglieder des Vorstands zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft erfolgt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kommanditgesellschaft auf Aktien gemäß § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 124 Abs. 1 HGB durch die persönlich haftenden Gesellschafter grundsätzlich im Rahmen der Einzelvertretung. Abweichende Satzungsregelungen sind auch hier wiederum möglich.

(iii) Geschäftsführungsbefugnis

Grundsätzlich ist der Vorstand einer Aktiengesellschaft zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung befugt. Etwas Abweichendes kann sich aus der Satzung oder aus der Geschäftsordnung für den Vorstand ergeben. Außerdem kann einem Mitglied des Vorstands durch Beschluss des Aufsichtsrats bei entsprechender Satzungsermächtigung Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten können gemäß § 77 Abs. 1 S. 2 AktG ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entscheiden.

Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien sind die persönlich haftenden Gesellschafter gemäß § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 116 Abs. 3 S. 1 HGB grundsätzlich zur Einzelgeschäftsführung befugt. Auch hier kann in der Satzung etwas Abweichendes wie beispielsweise gemeinschaftliche Geschäftsführungsbefugnis geregelt werden. Einzelne persönlich haftende Gesellschafter können qua Satzungsregelung von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 116 HGB). Von der Einzelgeschäftsführungsbefugnis ausgenommen sind außergewöhnliche Geschäfte und Grundlagengeschäfte. Aus § 278 Abs. 2 AktG, § 116 Abs. 2 S. 1 HGB ergibt sich, dass außergewöhnliche Geschäfte nur mit Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter und der Hauptversammlung abgeschlossen werden dürfen, während die Grundlagen der Gesellschaft nur durch übereinstimmende Beschlüsse der persönlich haftenden Gesellschafter und der Hauptversammlung geändert werden können. Das Erfordernis der Zustimmung der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäften kann allerdings in der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Handelt es sich bei dem persönlich haftenden Gesellschafter um eine juristische Person, so obliegt die Geschäftsführung deren Geschäftsführungsorgan.

(iv) Vergütung der Leitungsorgane

Die Vergütung von Mitgliedern des Vorstands einer Aktiengesellschaft ist in § 87 AktG geregelt. Danach setzt der Aufsichtsrat die Bezüge der Mitglieder des Vorstands unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien fest. Er hat dafür zu sorgen, dass diese in angemessenem Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Mitglieds des Vorstands sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.

Die gesetzliche Regelung der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien richtet sich nach § 288 AktG, der grundsätzlich davon ausgeht, dass die Geschäftsführungstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter durch eine Gewinnbeteiligung abgegolten wird. Gesetzlich anerkannt ist daneben die Möglichkeit, eine nicht vom Gewinn abhängige Tätigkeitsvergütung zu vereinbaren (vgl. § 288 Abs. 3 AktG). Dabei kann eine Gewinnbeteiligung auch gänzlich ausgeschlossen werden. Eine solche Vergütungsfestsetzung bedarf einer entsprechenden Satzungsregelung beziehungsweise einer entsprechenden Satzungsermächtigung für den Abschluss einer gesonderten Vergütungsvereinbarung mit den persönlich haftenden Gesellschaftern.

(v) Berichte an den Aufsichtsrat

Entsprechend der Regelungen für den Vorstand einer Aktiengesellschaft müssen die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft nach § 283 Nr. 4 AktG gegenüber dem Aufsichtsrat bestimmte Berichtspflichten erfüllen, die in § 90 Abs. 1 AktG geregelt sind. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, die Rentabilität der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte (insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft) und über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, zu berichten. Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen, so hat der Bericht auch auf Tochterunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen. Außerdem ist dem Aufsichtsratsvorsitzenden aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Die Berichte müssen regelmäßig in gesetzlich bestimmten Abständen erfolgen. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen. Ein solcher Bericht kann von jedem einzelnen Mitglied an den gesamten Aufsichtsrat verlangt werden. § 90 Abs. 4 AktG schreibt vor, dass die Berichte gewissenhaft und wahrheitsgetreu erfolgen und in Textform vorgelegt werden müssen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen.

(vi) Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Mitglieder der Leitungsorgane

Regelungen zum Wettbewerbsverbot und zur Kreditgewährung an Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft finden sich in §§ 88, 89 AktG. Das Wettbewerbsverbot für die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien richtet sich nach § 284 AktG und die Kreditgewährung an persönlich haftende Gesellschafter richtet sich nach § 288 Abs. 2 AktG. Danach darf die Gesellschaft einem persönlich haftenden Gesellschafter keinen Kredit gewähren, wenn die Voraussetzungen einer Gefährdung der Kapitalgrundlagen der Gesellschaft nach § 288 Abs. 1 S. 2 AktG vorliegen.

(e) Aufsichtsrat**(i) Allgemeines**

Die Größe und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien richten sich über den Verweis des § 278 Abs. 3 AktG nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Regelungen der §§ 95 ff. AktG. Der Aufsichtsrat besteht demnach grundsätzlich aus drei Mitgliedern. Die Satzung kann eine bestimmte höhere Zahl festsetzen. Außerdem bestehen je nach Anzahl der Arbeitnehmer die besonderen Regelungen für mitbestimmte und drittelbeteiligte Gesellschaften nach dem Mittelbestimmungsgesetz und dem Drittelbeteiligungsgesetz.

In § 100 AktG sind die persönlichen Voraussetzungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt. Außerdem stellt § 105 Abs. 1 AktG klar, dass niemand zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein kann. Entsprechend können die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gemäß § 287 Abs. 3 AktG nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats der Kommanditgesellschaft auf Aktien sein.

Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt – vorbehaltlich etwaiger mitbestimmungsrechtlicher Regelungen – gemäß § 101 Abs. 1 AktG durch die Hauptversammlung. Gemäß § 285 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AktG unterliegen die persönlich haftenden Gesellschafter bei der Wahl einem Stimmenverbot.

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats richtet sich nach § 102 AktG. Danach können Mitglieder des Aufsichtsrats nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei ist das Geschäftsjahr ihrer Bestellung nicht mitzurechnen. Für die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat gelten besondere mitbestimmungsrechtliche Regelungen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats unterjährig aus, kann unter den Voraussetzungen des § 104 AktG die gerichtliche Bestellung eines neuen Mitglieds des Aufsichtsrats beantragt werden. Für die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt § 103 AktG.

Ist streitig oder ungewiss, ob der Aufsichtsrat einer Gesellschaft ordnungsgemäß zusammengesetzt ist, kann ein Statusverfahren auf gerichtliche Feststellung gemäß §§ 97, 98, 99 AktG eingeleitet werden.

(ii) Innere Ordnung des Aufsichtsrats

Im Hinblick auf die innere Ordnung des Aufsichtsrats sind über den Verweis des § 278 Abs. 3 AktG ebenfalls die für die Aktiengesellschaft geltenden Regelungen einschlägig. Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreters richtet sich grundsätzlich nach § 107 Abs. 1 S. 1 AktG. Bei paritätisch mitbestimmten Gesellschaften findet § 27 MitbestG Anwendung. Solange die Satzung zu den Mehrheitserfordernissen nichts Abweichendes regelt, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats mindestens der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Aufsichtsrat ist vorbehaltlich gesonderter gesetzlicher und satzungsmäßiger Regelungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der jeweiligen Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen aber drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden kann sowohl bei der

Aktiengesellschaft als auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien ein Zweitstimmrecht bei Stimmgleichheit eingeräumt werden.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann unter Angabe von Zweck und Gründen eine unverzügliche Einberufung seitens des Vorsitzenden verlangen. Sofern die Sitzung nicht binnen zwei Wochen stattfindet, kann das Mitglied des Aufsichtsrats selbst oder der Vorstand den Aufsichtsrat einberufen (vgl. § 110 AktG). Der Aufsichtsrat muss gemäß § 110 Abs. 3 AktG zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Bei nicht börsennotierten Gesellschaften kann der Aufsichtsrat beschließen, nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten.

(iii) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft für die Überwachung des für die Geschäftsführung zuständigen Organs zuständig. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien überwacht der Aufsichtsrat somit die Leitung und Geschäftsführung der Gesellschaft durch die persönlich haftenden Gesellschafter. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat stets dann eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert (vgl. §§ 278 Abs. 3, 111 Abs. 3 S. 1 AktG). Eine Übertragung von Geschäftsführungsmaßnahmen ist sowohl bei der Aktiengesellschaft als auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gemäß §§ 278 Abs. 3 AktG, 111 Abs. 4 S. 1 AktG ausgeschlossen.

Da es sich bei den persönlich haftenden Gesellschaftern um ein durch die Satzung festgelegtes, dauerhaftes Geschäftsführungsorgan handelt, steht dem Aufsichtsrat der Kommanditgesellschaft auf Aktien kein Recht zur Bestellung und Abberufung der persönlich haftenden Gesellschafter zu. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der Kommanditgesellschaft auf Aktien ohne entsprechende Satzungsregelung den persönlich haftenden Gesellschaftern weder die Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnis entziehen noch eine Geschäftsordnung für diese erlassen.

Ebenfalls hat der Aufsichtsrat einer Kommanditgesellschaft auf Aktien keine Befugnis, einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte zu beschließen, zu deren Umsetzung die Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsrats benötigt. Die Festsetzung eines solchen Zustimmungskatalogs ist jedoch durch Satzungsregelung möglich.

Da bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien der Jahresabschluss gemäß § 286 Abs. 1 S. 1 und 2 AktG durch die Hauptversammlung festgestellt wird, ist der Aufsichtsrat der Kommanditgesellschaft auf Aktien anders als der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft (vgl. § 172 Abs. 2 S. 1 AktG) nicht an der Feststellung des Jahresabschlusses beteiligt. Der Aufsichtsrat hat jedoch weiterhin nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen den Jahresabschluss, einen Konzernabschluss, die Lageberichte und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und zu billigen.

Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gemäß § 112 AktG gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. In einer Kommanditgesellschaft auf Aktien vertritt der Aufsichtsrat die Gesamtheit der Kommanditaktionäre gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern (vgl. § 287 Abs. 2 AktG, §§ 112, 278 Abs. 3 AktG) und ist daher auch für den Abschluss einer gesonderten Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und den persönlich haftenden Gesellschaftern zuständig.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds des Aufsichtsrats anzuwenden (vgl. §§ 116, 93 Abs. 1 S. 1, 278 Abs. 3 AktG). Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats einer Kommanditgesellschaft auf Aktien richtet sich ebenfalls nach der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht aus §§ 278 Abs. 3, 116 S. 2 AktG.

(iv) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten die aktienrechtlichen Vorschriften zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, zu Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats und zur Kreditgewährung an Mitglieder des Aufsichtsrats nach §§ 113 bis 115 AktG auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Insbesondere muss daher die Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats durch Beschluss der Hauptversammlung (durch Festsetzung in der Satzung oder Billigung durch die Hauptversammlung) beschlossen werden.

(f) Hauptversammlung

(i) Allgemeine Kompetenzen der Hauptversammlung

Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft gemäß § 118 Abs. 1 AktG grundsätzlich in der Hauptversammlung aus. Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschließt insbesondere über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (vgl. § 119 Abs. 1 AktG). Ebenfalls kann die Hauptversammlung gemäß § 119 Abs. 2 AktG über Fragen der Geschäftsführung beschließen, wenn der Vorstand es verlangt. Nach der sogenannten „Holzmüller / Gelatine“-Rechtsprechung – die nach überwiegender Meinung auch auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien Anwendung findet –, ist die Hauptversammlung außerdem für alle Entscheidungen zuständig, die eine von der Rechtsprechung definierte Wesentlichkeitsschwelle überschreiten und eine Mediatisierung des Aktionärsinflusses zur Folge haben. Für Umwandlungsmaßnahmen ergibt sich diese Kompetenz der Hauptversammlung bereits aus den entsprechenden Regelungen des Umwandlungsgesetzes, die ebenfalls die Kompetenzen der Hauptversammlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien regeln.

Die Hauptversammlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien beschließt ebenfalls über die vorgenannten Fälle. Statt über die Entlastung des Vorstands entscheidet die Hauptversammlung der Kommanditgesellschaft auf Aktien jedoch über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter.

(ii) Besondere Kompetenzen der Hauptversammlung der Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die Hauptversammlung der Kommanditgesellschaft auf Aktien hat darüber hinaus grundsätzlich personengesellschaftsrechtliche Kompetenzen (vgl. § 278 Abs. 2, 285 Abs. 2 S. 1 AktG). Hierunter fallen (i) die Änderung und Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 116 Abs. 4 und 5, 124 Abs. 2

und 5 HGB), (ii) außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen und Grundlagengeschäfte (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 164 Hs. 2, 161 Abs. 2, 116 Abs. 1 und 2 HGB), (iii) Änderungen der Vermögenseinlage der Komplementäre (vgl. auch § 281 Abs. 2 AktG) sowie (iv) die Aufnahme neuer Komplementäre und das Ausscheiden und die Ausschließung von Komplementären (vgl. § 278 Abs. 2 AktG i. V. m. §§ 161 Abs. 2, 108 HGB). Hier kann allerdings mit Ausnahme der zwingenden Kompetenz der Hauptversammlung über Grundlagengeschäfte eine abweichende Regelung durch die Satzung getroffen werden.

Diese Beschlüsse bedürfen gemäß § 285 Abs. 2 S. 1 AktG zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Dieses Zustimmungserfordernis umfasst auch weitere Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse. Zudem bedarf der Beschluss der Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 286 Abs. 1 S. 2 AktG der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter.

(iii) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung kann sowohl bei der Aktiengesellschaft als auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien jederzeit durch das Geschäftsführungsorgan oder den Aufsichtsrat einberufen werden. Eine ordentliche Hauptversammlung muss mindestens einmal im Jahr in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden (vgl. §§ 283 Nr. 6, 175 Abs. 1 AktG).

Die Formalitäten hinsichtlich der Einberufung der Hauptversammlung und der Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit sind bei beiden Rechtsformen gleichlaufend (vgl. § 283 Nr. 6 AktG bzw. § 278 Abs. 3 AktG). Gemäß § 122 Abs. 1 AktG ist eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Darüber hinaus können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Wird diesem Verlangen nicht nachgekommen, so kann die Ermächtigung der Aktionäre zur Einberufung beziehungsweise Bekanntmachung gemäß § 122 Abs. 3 S. 1 AktG auch durch ein Gericht erfolgen.

(iv) Ablauf der Hauptversammlung

In Bezug auf die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung gelten für die Hauptversammlung der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Regeln für die Aktiengesellschaft entsprechend.

Das Stimmrecht der Aktionäre wird durch die §§ 134 bis 137 AktG geregelt. Sofern den persönlich haftenden Gesellschaftern aus eigenen Kommanditaktien ein Stimmrecht in der Hauptversammlung zusteht, gelten rechtsformspezifische Besonderheiten. Die persönlich haftenden Gesellschafter unterliegen bei den in § 285 Abs. 1 S. 2 AktG genannten Beschlussgegenständen (Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats; Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrats; Bestellung von Sonderprüfern; Geltendmachung von Ersatzansprüchen; Verzicht auf Ersatzansprüche; Wahl von Abschlussprüfern) einem Stimmrechtsverbot. Sie können bei diesen Beschlussgegenständen das Stimmrecht weder für sich noch für einen anderen ausüben. Ebenso wenig kann ihr Stimmrecht durch einen anderen ausgeübt werden.

Neben der Information der Aktionäre durch Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Vorstands sowie des Berichts des Aufsichtsrats gewährt § 131 AktG jedem Aktionär einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien in der Hauptversammlung unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung ein Auskunftsrecht. Gemäß §§ 278 Abs. 3, 131 Abs. 1 AktG bezieht sich dieses Auskunftsrecht auf Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich sind. Die Auskunftspflicht des Vorstands beziehungsweise der persönlich haftenden Gesellschafterin erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Wann diese Auskunft ausnahmsweise durch den Vorstand beziehungsweise durch die persönlich haftende Gesellschafterin verweigert werden kann, bestimmt § 131 Abs. 3 AktG. Wegen der zwingenden Mitentscheidungskompetenz der Hauptversammlung über den Jahresabschluss findet das Auskunftsverweigerungsrecht des § 131 Abs. 3 Nr. 3, 4 AktG bezüglich Einzelheiten der Ansatz- und Bewertungsentscheidung und der Bildung stiller Reserven nach ganz überwiegender Ansicht bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien keine Anwendung. Insoweit werden bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Bestimmungen des § 131 Abs. 3 Nr. 3 a. E., Nr. 4 Hs. 2 AktG herangezogen, wonach diese Auskunftsverweigerungsrechte bei der Aktiengesetz nicht gelten, wenn nicht der Aufsichtsrat, sondern die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt. Zwar stellt die Hauptversammlung diesen bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht allein fest, da es auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter bedarf. Dennoch ist das Mitentscheidungsrecht der Hauptversammlung so beschaffen, dass auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien diese Auskunftsverweigerungsrechte aufgrund des Informationsbedarfs in Bezug auf die ordnungsgemäße Aufstellung des Jahresabschlusses nicht gelten.

(v) Stimmenmehrheit / Zustimmungserfordernisse

Grundsätzlich bedürfen die Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft gemäß § 133 Abs. 1 AktG der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Dies gilt über den Verweis des § 278 Abs. 3 AktG entsprechend für die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Gemäß § 179 Abs. 2 AktG bedürfen dagegen satzungsändernde Beschlüsse der Aktiengesellschaft und auch der Kommanditgesellschaft auf Aktien – zusätzlich zur einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen – einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Satzung kann gemäß § 179 Abs. 2 S. 2 AktG eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. Im Übrigen ergeben sich qualifizierte Mehrheitserfordernisse aus gesetzlichen Bestimmungen. So bedarf zum Beispiel gemäß § 293 Abs. 1 S. 2 AktG der Beschluss der Hauptversammlung über die Zustimmung zu einem Unternehmensvertrag einer Dreiviertelmehrheit des vertretenen Grundkapitals; ebenso bedarf beispielsweise der Beschluss über die Schaffung eines genehmigten Kapitals gemäß § 202 Abs. 2 S. 2 AktG einer Dreiviertelmehrheit des vertretenen Grundkapitals. Die Satzung kann bei solchen Beschlüssen eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

Entgegen den Regelungen der Aktiengesellschaft bedürfen bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien zusätzlich der Zustimmung der

persönlich haftenden Gesellschafter. Dies gilt gemäß § 285 Abs. 2 S. 1 AktG, soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist.

(vi) Sonstiges

Sowohl bei der Aktiengesellschaft als auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien kann sich die Hauptversammlung gemäß § 129 Abs. 1 S. 1 AktG mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals eine Geschäftsordnung geben.

Bezüglich der Durchsetzung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane gelten für die Aktiengesellschaft und für die Kommanditgesellschaft auf Aktien die §§ 147 ff. AktG.

(g) Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gilt gemäß §§ 278 Abs. 3, § 53a AktG sowohl für die Aktiengesellschaft als auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Ein Unterschied zwischen den Rechtsverhältnissen der Gesellschafter bei der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien ergibt sich daraus, dass an der Kommanditgesellschaft auf Aktien ein persönlich haftender Gesellschafter als Komplementär beteiligt ist. Dieser haftet – anders als die Kommanditaktionäre – unbeschränkt für die Gesellschaftsverbindlichkeiten. Juristische Personen als persönliche haftende Gesellschafter haften deshalb mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen.

Der Kapitalerhaltungsgrundsatz gilt sowohl bei der Aktiengesellschaft als auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Eine Rückgewähr von Einlagen sowie die Zeichnung eigener Aktien ist unzulässig (vgl. §§ 278 Abs. 3, 56 f. AktG). Der Erwerb eigener Aktien ist in der Aktiengesellschaft und in der Kommanditgesellschaft auf Aktien nur unter den Voraussetzungen der §§ 71 ff. AktG zulässig.

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gilt für die Kommanditgesellschaft auf Aktien genauso wie für die Aktiengesellschaft, dass sich die Verwendung etwaiger Jahresüberschüsse, ein Anspruch auf den Bilanzgewinn sowie die Bildung von Rücklagen nach § 58 AktG richtet. Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind nur nach § 59 AktG zulässig.

Die Gewinnverteilung richtet sich bei der Aktiengesellschaft grundsätzlich nach den jeweiligen Anteilen am Grundkapital, wobei gemäß § 60 AktG die Festlegung einer abweichenden Art der Gewinnverteilung möglich ist. Die Vorschrift des § 60 AktG gilt über die Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG auch für die Gewinnverteilung unter den Kommanditaktionären. Der Gewinnanteil der persönlich haftenden Gesellschafter bestimmt sich dagegen nach § 278 Abs. 2 AktG i. V. m. §§ 161 Abs. 2, 120 Abs. 2 HGB, § 709 Abs. 3 BGB entsprechend den für die Kommanditgesellschaft geltenden Regelungen, wobei jedoch eine abweichende Regelung durch die Satzung möglich ist. Danach richtet sich die Gewinn- und Verlustbeteiligung vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen, dann nach dem vereinbarten Wert der Beiträge und schließlich nach Köpfen.

(h) Jahresabschluss

Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien sind die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter für die Aufstellung des Jahresabschlusses zuständig (vgl. § 283 Nr. 9 AktG, §§ 242,

264 HGB). Der Jahresabschluss ist in den durch § 316 HGB vorgeschriebenen Fällen durch den Abschlussprüfer zu prüfen und danach von den persönlich haftenden Gesellschaftern dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Lagebericht, dem Prüfungsbericht und einem Gewinnverwendungsvorschlag vorzulegen (vgl. § 283 Nr. 9, 10 AktG i. V. m. § 170 AktG). Der Aufsichtsrat ist als Überwachungsorgan für die Überprüfung des Jahresabschlusses zuständig, wirkt allerdings anders als bei der Aktiengesellschaft nicht an dessen Feststellung mit. Diese erfolgt gemäß § 286 Abs. 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten die Regelungen bezüglich der Aktiengesellschaft auch für die Aufstellungsmethoden bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

(i) Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft kann die Kommanditgesellschaft auf Aktien gemäß § 281 Abs. 2 AktG nicht nur durch Kommanditaktien, sondern auch durch Vermögenseinlage der persönlich haftenden Gesellschafter Eigenkapital beschaffen. Aufgrund fehlender aktienrechtlicher Regelungen richtet sich eine Änderung des Komplementäranteils nach dem Recht der Kommanditgesellschaft. Eine Änderung der Vermögenseinlage der persönlich haftenden Gesellschafter stellt eine Satzungsänderung dar. Die Erhöhung des (durch die Kommanditaktionäre aufgebracht) Grundkapitals der Kommanditgesellschaft auf Aktien dagegen richtet sich nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften, mit der Ausnahme, dass zusätzlich ein Zustimmungsbeschluss der persönlich haftenden Gesellschafter nach § 285 Abs. 2 S. 1 AktG erforderlich ist.

(j) Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses

Über den Verweis des § 278 Abs. 3 AktG finden bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien ebenfalls die Regelungen der Aktiengesellschaft bezüglich der Nichtigkeit von Beschlüssen der Hauptversammlung gemäß §§ 241 ff. AktG, der Nichtigkeit beziehungsweise Anfechtung der Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats gemäß §§ 250, 251 AktG, der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses gemäß §§ 256, 257 AktG sowie der Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung gemäß §§ 258 bis 261a AktG auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien entsprechende Anwendung.

(k) Sonstiges

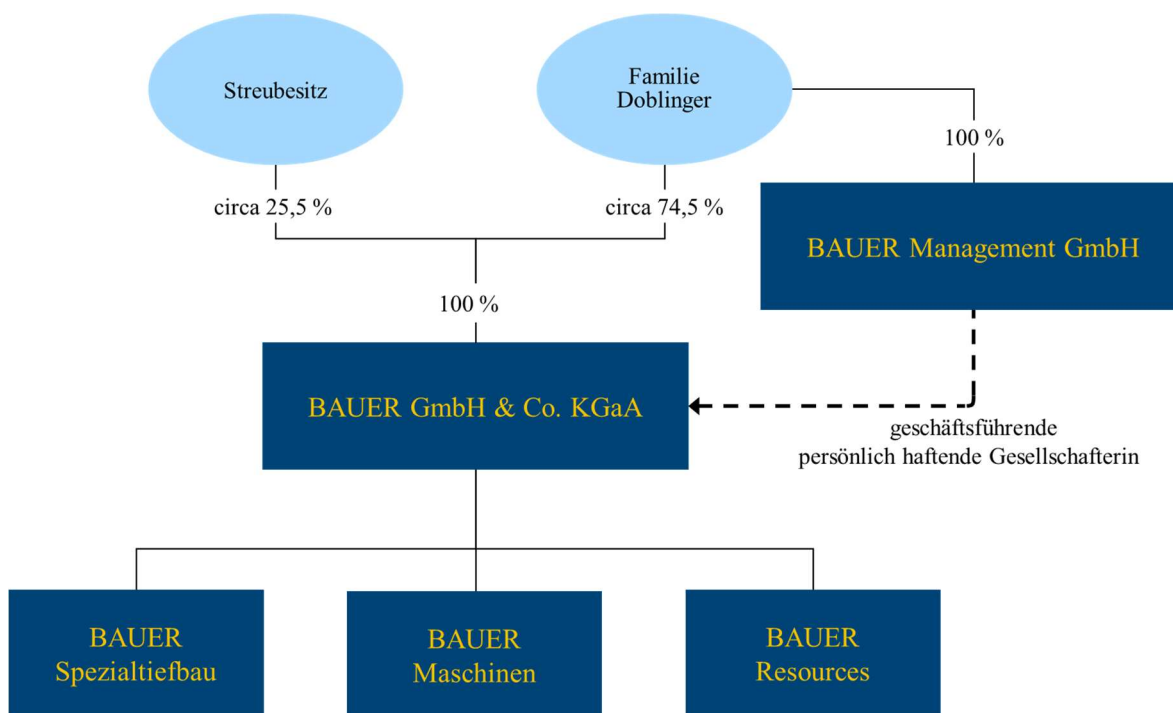
Die Vorschriften für verbundene Unternehmen der §§ 291 ff. AktG sowie die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 399 ff. AktG gelten auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien (vgl. § 408 AktG).

Die Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien richtet sich nicht nach den Vorschriften der Aktiengesellschaft (§ 262 AktG), sondern nach § 289 AktG. Danach sind bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Vorschriften über die Kommanditgesellschaft heranzuziehen, wenn in § 289 Abs. 2 bis 4 AktG nichts anderes bestimmt wird. Die Abwicklung der Kommanditgesellschaft auf Aktien richtet sich nach § 290 AktG. Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden sich in §§ 396 bis 398 AktG.

11.2 Rechtliche Ausgestaltung der BAUER GmbH & Co. KGaA

Während die Aktionäre der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA im Rechtsträger formgewechselter Rechtsform die Stellung von Kommanditaktionären einnehmen, wird die

BAUER Management GmbH als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin beitreten. Gesellschafterin der BAUER Management GmbH ist die Familie Doblinger, die zugleich mehrheitlich an der BAUER GmbH & Co. KGaA beteiligt ist. Die gesellschaftsrechtliche Struktur der BAUER GmbH & Co. KGaA lässt sich – in vereinfachter Form – schematisch wie folgt darstellen:



(a) Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der BAUER GmbH & Co. KGaA

Für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gelten nach §§ 278 ff. AktG besondere Vorschriften, die sich von den geltenden Vorschriften der Aktiengesellschaft unterscheiden. In der Kommanditgesellschaft auf Aktien kann das Rechtsverhältnis zwischen dem persönlich haftenden Gesellschafter und den Kommanditaktionären weitgehend frei durch die Satzung der Gesellschaft gestaltet werden. Die Satzung der formwechselnden Gesellschaft kann daher im Rahmen des Formwechsels an die konkreten Bedürfnisse der Gesellschafter im Zeitpunkt des Formwechsels angepasst werden. Im Nachhinein kann die Satzung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien nur durch Beschluss der von den Kommanditaktionären gebildeten Hauptversammlung und mit Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters geändert werden. Eine einseitige Satzungsänderung durch nur eine der beiden Gesellschaftergruppen ist dagegen ausgeschlossen.

(b) Organe der BAUER GmbH & Co. KGaA

Im Folgenden werden die Organe der zukünftigen BAUER GmbH & Co. KGaA, mithin die persönlich haftende Gesellschafterin BAUER Management GmbH, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung, beschrieben. Die weitere satzungsmäßige Ausgestaltung der Organe wird nachfolgend unter Ziffer 11.2 lit. (c) und (d) erläutert.

(i) Persönlich haftende Gesellschafterin

Im Nachgang zum Formwechselbeschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 29. Juli 2026 wird die BAUER Management GmbH mit Sitz in München,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 313256, ihren Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin zur Gesellschaft erklären. Unternehmensgegenstand der BAUER Management GmbH ist die Übernahme der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin der BAUER GmbH & Co. KGaA, die Führung von deren Geschäften und deren gesetzliche Vertretung sowie die Förderung des Unternehmensgegenstandes und die Erbringung von betriebswirtschaftlichen Aufgaben und Dienstleistungen für die BAUER GmbH & Co. KGaA. Die BAUER Management GmbH hat derzeit ein Stammkapital von EUR 100.000,00. Aufgrund der Ausgestaltung der Rechtsform der persönlich haftenden Gesellschafterin als Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die persönliche Haftung der BAUER Management GmbH auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die BAUER Management GmbH hat keine Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft und ist nicht am Gewinn und Verlust der Kommanditgesellschaft auf Aktien beteiligt.

Der BAUER Management GmbH obliegt als persönlich haftende Gesellschafterin die alleinige Geschäftsführung der Gesellschaft. Für die persönlich haftenden Gesellschafter gelten gemäß § 283 AktG sinngemäß unter anderem die für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit von Mitgliedern des Vorstands, die Pflichten gegenüber dem Aufsichtsrat und die Einberufung der Hauptversammlung.

Zu Geschäftsführern der BAUER Management GmbH sind derzeit bestellt:

- **Herr Dirk Pfortner,**
Jahrgang 1972, ist seit dem 19. Februar 2026 Mitglied des Vorstands der BAUER AG.
- **Herr Dr. Martin Beck,**
Jahrgang 1967, ist seit dem 16. Juni 2026 Mitglied des Vorstands der BAUER AG.

Ziffer 6 lit. b) des Formwechselbeschlusses weist aus Gründen rechtlicher Vorsorge darauf hin, dass unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungszuständigkeit der Gesellschafter der BAUER Management GmbH davon auszugehen ist, dass Herr Dirk Pfortner und Herr Dr. Martin Beck, derzeit Mitglieder des Vorstands der BAUER AG und Geschäftsführer der BAUER Management GmbH, auch in der Zeit nach Wirksamwerden des Formwechsels die Geschäftsführer der BAUER Management GmbH bleiben werden.

Abweichend vom gesetzlichen Regelfall bestimmt die Satzung der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA, dass außerordentliche Geschäftsführungsmaßnahmen der BAUER Management GmbH nicht der Zustimmung der Hauptversammlung der BAUER GmbH & Co. KGaA bedürfen. Gemäß § 278 Abs. 2 AktG, §§ 164, 116 Abs. 2 S. 1 HGB wäre nämlich zur Vornahme von Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgeschäfts hinausgehen, die Zustimmung der Kommanditaktionäre erforderlich. Die Abgrenzung gewöhnlicher Geschäftsführungsmaßnahmen von außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist in der Praxis mit Schwierigkeiten verbunden und kann daher zu Rechtsunsicherheit führen. Wenn im Nachgang einer Geschäftsführungsmaßnahme Anfechtungsklagen erhoben werden, kann dies die Durchführung des Geschäfts zusätzlich blockieren. Daher soll in der künftigen Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA dieses Zustimmungserfordernis und Widerspruchsrecht ausgeschlossen werden, um den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht zu gefährden. Das Mitwirkungsrecht der

Hauptversammlung bei Geschäftsführungsmaßnahmen herausragender Bedeutung, die sich nach den Grundsätzen der „Holzmüller / Gelatine“-Rechtsprechung bestimmen, bleibt von dem Formwechsel unberührt.

Die Gesellschafterversammlung der BAUER Management GmbH wird einen Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen bei der BAUER GmbH & Co. KGaA sowie bei deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften beschließen.

(ii) Aufsichtsrat

Hinsichtlich der Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA bestehen grundsätzlich keine Unterschiede zum derzeitigen Aufsichtsrat der BAUER AG (zum späteren Entsendungsrecht siehe sogleich unter Ziffer 11.2 lit. (c) (iv)). Die Gesellschaft unterliegt auch nach dem Formwechsel weiterhin der paritätischen Mitbestimmung gemäß §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 MitbestG. Der Aufsichtsrat besteht somit zur Hälfte aus Vertretern der Anteilseigner sowie zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitnehmer. Für die bestehenden Ämter der amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats gilt grundsätzlich das Prinzip der Amtskontinuität gemäß § 203 S. 1 UmwG. Ungeachtet der gemäß § 203 S. 1 UmwG grundsätzlich bestehenden Ämterkontinuität für die Mitglieder des Aufsichtsrats (Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer) auch in der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA für den Rest der Wahlzeit ist es beabsichtigt, die Wahl der Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA gesondert vorzunehmen (vgl. Tagesordnungspunkt 7 der diesem Formwechselbericht als **Anlage 1** beigefügten Einladung zur am 29. Juli 2026 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft). Die Ämterkontinuität der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat bleibt hiervon unberührt.

In der BAUER GmbH & Co. KGaA entscheiden künftig allein die Kommanditaktionäre über die Wahl und die Abberufung der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat (vorbehaltlich eines etwaigen Stimmverbots). Die persönlich haftende Gesellschafterin unterliegt bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats grundsätzlich einem Stimmverbot gemäß § 285 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AktG. Die BAUER Management GmbH wird aber am Grundkapital der BAUER GmbH & Co. KGaA nicht beteiligt, weshalb dieses Stimmverbot nicht unmittelbar einschlägig ist und sie bereits mangels Beteiligung am Grundkapital in der Hauptversammlung selbst nicht stimmberechtigt sein wird. Die Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA sieht in § 8 Abs. 1 bis 3 vor, dass der SD Thesaurus GmbH mit Sitz in München und der Doblinger Beteiligung GmbH mit Sitz in München (oder jeweils einem etwaigen Rechtsnachfolger), solange jeweils mindestens 10 % der Aktien an der Gesellschaft gehalten werden, das Recht zusteht, jeweils ein Mitglied des Aufsichtsrats zu entsenden. Dieses Entsendungsrecht nach Maßgabe der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA entsteht jeweils mit Beginn des Kalendermonats, der dem Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der BAUER AG in die BAUER GmbH & Co. KGaA unmittelbar nachfolgt. Der Vorschlag zur Wahl von zwei der insgesamt sechs Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA berücksichtigt dies entsprechend. Bei der gesonderten Wahl zum Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA berücksichtigt die Gesellschaft zugleich, dass im Falle ihrer Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrats der BAUER AG Herr Alfons Doblinger und Frau Sabine Doblinger beabsichtigen, in der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA nicht mehr Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft zu sein.

Die Kompetenzen des zukünftigen Aufsichtsrats der BAUER GmbH & Co. KGaA unterliegen einigen rechtsformbedingten Änderungen. Der Aufsichtsrat ist aufgrund der dauerhaften Rechtsstellung der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht mehr für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung der Gesellschaft zuständig. Weiterhin kann er keinen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen beschließen, bei denen die Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen muss. Der Aufsichtsrat kann ebenfalls keine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. Eine weitere Besonderheit gegenüber dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft ist, dass der Aufsichtsrat einer Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht für die Feststellung des Jahresabschlusses zuständig ist. Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt in der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat hat jedoch weiterhin nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen den Jahresabschluss, einen Konzernabschluss, die Lageberichte und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und zu billigen. Da der Aufsichtsrat einer Kommanditgesellschaft auf Aktien wie auch bei der Aktiengesellschaft für die Überwachung der Geschäftsführung zuständig ist, hat der Aufsichtsrat weiterhin Informations- und Prüfrechte gegenüber der Geschäftsführung inne.

(iii) Hauptversammlung

Die derzeitigen Aktionäre der BAUER AG werden nach dem Rechtsformwechsel zu Kommanditaktionären der BAUER GmbH & Co. KGaA. Das Umtauschverhältnis der Aktien beträgt eins zu eins. Die Stimmrechte an der Gesellschaft werden somit durch den Formwechsel nicht berührt. Die BAUER Management GmbH wird der Gesellschaft durch Beitrittserklärung als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten. Gemäß § 285 Abs. 1 S. 2 AktG unterliegen die persönlich haftenden Gesellschafter in der Hauptversammlung bestimmten Stimmverboten. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf bei der Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Bestellung von Sonderprüfern, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, den Verzicht auf Ersatzansprüche und die Wahl von Abschlussprüfern nicht mitstimmen. Da die BAUER Management GmbH keine Kapitalbeteiligung an der BAUER GmbH & Co. KGaA besitzen und somit keine stimmberechtigten Aktien halten wird, sind diese Stimmverbote nicht unmittelbar einschlägig.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen gemäß § 285 Abs. 2 AktG der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Von diesem Zustimmungserfordernis umfasst sind Beschlüsse über Änderungen der Satzung der Gesellschaft und sonstige Grundlagenbeschlüsse wie zum Beispiel Kapitalmaßnahmen, Umwandlungsmaßnahmen, Unternehmensverträge und Auflösung der Gesellschaft. Da diese Beschlüsse immer der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, ist die Stellung der Kommanditaktionäre insoweit teils etwas schwächer einzuschätzen als die der Aktionäre einer Aktiengesellschaft. Allerdings hat die Hauptversammlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auch weitergehende Befugnisse wie die Kompetenz zur Feststellung des Jahresabschlusses. Das Verfahren der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Kommanditgesellschaft auf Aktien entspricht dem Verfahren der Hauptversammlung in einer Aktiengesellschaft.

(c) Erläuterung Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA

Die diesem Formwechselbericht als **Anlage 3** beigefügte künftige Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA muss zu ihrer Wirksamkeit von der Hauptversammlung der BAUER AG, welche über den Formwechsel beschließt, festgestellt werden. Die Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA basiert in wesentlichen Teilen auf der aktuellen Satzung der Gesellschaft. Die Änderungen der Satzung ergeben sich in vielen Punkten aus rechtsformspezifischen Gesichtspunkten im Hinblick auf den Rechtsformwechsel in die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Im Folgenden werden die Vorschriften der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA kurz dargestellt sowie die Unterschiede zur Satzung der BAUER AG aufgezeigt.

(i) Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

Um den Vorgaben des § 279 Abs. 1 AktG zu entsprechen wird in § 1 Abs. 2 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA eine rechtsformbedingte Änderung der Firma von „BAUER Aktiengesellschaft“ in „BAUER GmbH & Co. KGaA“ vorgenommen. Der Sitz befindet sich weiterhin in Schrobenhausen (vgl. § 1 Abs. 3 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA).

Der Gegenstand des Unternehmens gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA ist mit der entsprechenden Satzungsregelung der BAUER AG identisch. In § 2 Abs. 2 bis 4 der Satzung wurden die Berechtigungen der BAUER GmbH & Co. KGaA in Bezug auf ihren Unternehmensgegenstand im Vergleich zur BAUER AG weiter gefasst, um die umfassende Erreichung des Unternehmensgegenstands zu ermöglichen.

Geschäftsjahr ist gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA das Kalenderjahr. Die Regelung bezüglich der Bekanntmachungen im Bundesanzeiger gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA bleibt ebenfalls inhaltlich unverändert.

(ii) Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt auch nach dem Formwechsel EUR 183.398.343,74 und wird somit nicht verändert. Es ist weiterhin in 43.037.478 Stückaktien eingeteilt und lautet auf den Namen (§§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA).

In § 4 Abs. 2 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA wird zur Aufbringung des Grundkapitals ausgeführt, dass das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital vollständig durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der BAUER AG, erbracht wird.

Die Satzungsermächtigung in § 4 Abs. 3 bis 5 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA entspricht inhaltlich der Satzungsermächtigungen in § 4 Abs. 4 der Satzung der BAUER AG betreffend das Genehmigte Kapital 2024. Sie wurde lediglich insoweit geändert, als rechtsformspezifisch die Befugnisse des Vorstands durch Befugnisse der persönlich haftenden Gesellschafterin zu ersetzen sind. Zur Fortführung des Genehmigten Kapitals 2024 und zum Bericht des Vorstands aus dem Jahr 2024 siehe auch Ziffer 5.2.

Die bisher in § 4 Abs. 2 der Satzung der BAUER AG enthaltene Bestimmung zu Verbriefung, Form und Inhalt der Aktienurkunden findet sich aus redaktionellen Gründen nunmehr in § 5

Abs. 2 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA. Die zuvor in § 4 Abs. 3 der Satzung der BAUER AG enthaltene Regelung zur von § 60 Abs. 2 S. 3 AktG abweichenden Bestimmung der Gewinnbeteiligung findet sich nun ebenfalls aus rein redaktionellen Gründen in § 5 Abs. 3 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA.

(iii) Persönlich haftende Gesellschafter

Da die Geschäftsführung bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien den persönlich haftenden Gesellschaftern obliegt, wurden die Regelungen zum Vorstand der BAUER AG durch solche zu den persönlich haftenden Gesellschaftern der BAUER GmbH & Co. KGaA ersetzt.

In § 6 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA werden zunächst allgemeine Bestimmungen zur persönlich haftenden Gesellschafterin getroffen.

§ 6 Abs. 1 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA bestimmt, dass persönlich haftende Gesellschafterin die BAUER Management GmbH ist. § 6 Abs. 2 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA erläutert, dass die persönlich haftende Gesellschaft keine Sondereinlage erbracht hat und hierzu auch weder berechtigt noch verpflichtet ist. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft steht ihr außerdem kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben zu.

§ 6 Abs. 3 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA bestimmt, dass die Aufnahme weiterer persönlich haftender Gesellschafter der Zustimmung BAUER Management GmbH bedarf.

Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA aus der Gesellschaft aus, sobald die Familie Doblinger nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 % der Aktien an der Gesellschaft hält. Die Aktien der einzelnen Mitglieder der Familie Doblinger werden für Zwecke dieses Absatzes zusammengerechnet. Als Mitglieder der Familie Doblinger im Sinne dieses Absatzes gelten (a) Herr Alfons Doblinger (geboren am 12. Februar 1944), Frau Sabine Doblinger (geboren am 18. Juli 1968) und Herr Alfons Friedrich Doblinger (geboren am 22. März 2006), (b) natürliche Personen, die mit den unter lit. (a) Genannten im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandt sind oder mit den unter lit. (a) Genannten beziehungsweise mit den nach dieser lit. (b) in gerader Linie Verwandten verheiratet sind, (c) juristische Personen oder Unternehmen (ohne dass es jeweils auf die Rechtsform oder den Sitz ankommt), die mit den unter lit. (a) oder lit. (b) Genannten – unter Berücksichtigung einzelner oder mehrerer dieser Personen zusammen – im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden oder ein Tochterunternehmen dieser im Sinne des § 35 Abs. 1 WpHG sind, einschließlich der Doblinger Beteiligung GmbH mit Sitz in München, der SD Thesaurus GmbH mit Sitz in München und der Friedrich Doblinger Beteiligung GmbH mit Sitz in München, sowie (d) Stiftungen (ohne dass es jeweils auf die Rechtsform oder den Sitz ankommt), die von den unter lit. (a) bis lit. (c) Genannten gegründet oder zu deren Gunsten errichtet sind.

Ferner scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA aus der Gesellschaft mit Wirksamwerden ihrer Kündigung aus. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sie ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zulässig.

Für den Fall eines Ausscheidens wird in § 6 Abs. 6 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA bestimmt, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet ist, unverzüglich beziehungsweise zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus, ohne dass gleichzeitig eine neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen wurde, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Aktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin vertritt, insbesondere bei Erwerb beziehungsweise Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

Gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA entscheidet im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß § 6 Abs. 6 oder falls alle Geschäftsanteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

Die Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft, sowie Aufwendungsersatz und Grundlagen der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin werden in § 7 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA geregelt.

In § 7 Abs. 1 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA wird klargestellt, dass die Gesellschaft durch die persönlich haftende Gesellschafterin gesetzlich vertreten wird, und geregelt, dass diese bei der Vertretung der BAUER GmbH & Co. KGaA von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit ist. Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA obliegt die Geschäftsführung ausschließlich der persönlich haftenden Gesellschafterin. Diese Geschäftsführungsbefugnis umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Außerdem wird das gemäß § 278 Abs. 2 AktG i. V. m. §§ 164 S. 1, 116 Abs. 2 S. 1 HGB grundsätzlich bestehende Zustimmungserfordernis der Aktionäre bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ausgeschlossen, um den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht zu gefährden.

Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt. Diese Aufwendungen werden monatlich abgerechnet; die persönlich haftende Gesellschafterin kann jederzeit Vorschuss verlangen. Außerdem hat sie Anspruch auf eine zum Bilanzstichtag der BAUER GmbH & Co. KGaA fällige Haftungsvergütung in Höhe von 4 % p. a. ihres eingezahlten Stammkapitals.

Gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA unterhält die Gesellschaft im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen.

Gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA sind im Verhältnis zu den Aktionären alle Bezüge der persönlich haftenden Gesellschafterin ungeachtet etwaiger abweichender steuerlicher Bestimmungen als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA ist die persönlich haftende Gesellschafterin außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen. Diese Bestimmung entspricht dem gesetzlichen Wettbewerbsverbot gemäß § 284 AktG und dient dem Schutz der Gesellschaft vor Interessenkonflikten.

(iv) Aufsichtsrat

Die Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA sieht in Bezug auf die Regelungen zum Aufsichtsrat der Gesellschaft einige rechtsformspezifische Änderungen vor. Außerdem wurden einige Regelungen an aktuell übliche Bestimmungen in Satzungen angepasst beziehungsweise sprachlich klargestellt.

In § 8 Abs. 1 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA ist geregelt, dass der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern besteht und sechs dieser Mitglieder von den Arbeitnehmern der BAUER GmbH & Co. KGaA nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden. Weiter ist dort geregelt, dass mit dem Entstehen der Entsendungsrechte, die in den nachfolgenden § 8 Abs. 2 und 3 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA geregelt werden, vier Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung und sechs Mitglieder des Aufsichtsrats von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden. Zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats werden dann – vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 5 der BAUER GmbH & Co. KGaA – von den näher bestimmten Entsendungsberechtigten in den Aufsichtsrat entsandt. Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin können nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA steht der SD Thesaurus GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 280348, das Recht zu, ein Mitglied des Aufsichtsrats zu entsenden, solange sie mindestens 10 % der Aktien an der Gesellschaft hält. Ferner steht der Doblinger Beteiligung GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 2202, gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA das Recht zu, ein Mitglied des Aufsichtsrats zu entsenden, solange sie mindestens 10 % der Aktien an der Gesellschaft hält. Die Entsendungsrechte entstehen jeweils mit Beginn des Kalendermonats, der dem Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der BAUER AG in die BAUER GmbH & Co. KGaA unmittelbar nachfolgt. Das Entsendungsrecht ist gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft (persönlich haftende Gesellschafterin) auszuüben. Die Amtszeit eines entsandten Mitglieds bestimmt gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA die jeweilige Entsendungsberechtigte, wobei jedoch die gesetzlich vorgeschriebene Höchstdauer nicht überschritten werden darf. Auch für ein entsandtes Mitglied kann gemäß § 8 Abs. 8 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA ein Ersatzmitglied durch die jeweilige Entsendungsberechtigte benannt werden.

Das Entsendungsrecht steht unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 beziehungsweise Abs. 3 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA auch dem jeweiligen Rechtsnachfolger der SD Thesaurus GmbH beziehungsweise der Doblinger Beteiligung GmbH zu (§ 8 Abs. 4 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA). Unter „Rechtsnachfolger“ ist zu verstehen: (a) der durch (gegebenenfalls grenzüberschreitenden) Formwechsel entstehende beziehungsweise in neuer Rechtsform fortbestehende Rechtsträger, (b) im Fall einer (gegebenenfalls grenzüberschreitenden) Verschmelzung der übernehmende Rechtsträger oder (c) jede Person oder Gesellschaft (gleich welcher Rechtsform), die anstelle der SD Thesaurus GmbH beziehungsweise der Doblinger Beteiligung GmbH Aktionärin der Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge wird.

Gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA entfällt das Entsendungsrecht der jeweiligen Entsendungsberechtigten beim Unterschreiten der vorgenannten 10 %-Schwellen. Beim erneuten Überschreiten dieser Schwellen lebt das Entsendungsrecht der jeweiligen Entsendungsberechtigten wieder auf. Sofern es nach den vorgenannten Regelungen jeweils keine Entsendungsberechtigten mehr gibt, wird das betreffende Mitglied des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt.

In § 8 Abs. 8 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA wird bestimmt, dass für die Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatzmitglieder bestellt werden können. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, ohne dass die Hauptversammlung einen Nachfolger gewählt hat, so tritt bis zur nächsten Hauptversammlung das Ersatzmitglied an seine Stelle. Die nächste Hauptversammlung wählt ein neues Mitglied des Aufsichtsrats; die Wahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine abweichende Amtszeit bestimmt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines von den Arbeitnehmern gewählten Aufsichtsratsmitglieds tritt das Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds nach Maßgabe der anwendbaren mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften an dessen Stelle. Auch für ein nach § 8 Abs. 2 oder Abs. 3 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA entsandtes Mitglied kann ein Ersatzmitglied durch die jeweilige Entsendungsberechtigte benannt werden. Das Ersatzmitglied tritt für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Aufsichtsrat ein.

Gemäß § 8 Abs. 9 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA sind die Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

In § 8 Abs. 10 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA wird bestimmt, dass – wie derzeit auch – jedes Aufsichtsratsmitglied sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin oder gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, gegenüber seinem Stellvertreter mit einer Frist von einem Monat niederlegen kann. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle der Niederlegung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, sein Stellvertreter kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund, auch ohne Einhaltung einer Frist, bleibt unberührt.

Die Wahl erfolgt gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA auch weiterhin für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für

das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, sofern im Wahlbeschluss keine kürzere Zeit bestimmt wird. Dies entspricht inhaltlich der bislang geltenden Regelung. Überdies wird nunmehr aber klargestellt, dass die jeweilige Entsendungsberechtigte die Amtszeit des von ihr entsandten Mitglieds bestimmt, wobei jedoch die gesetzlich vorgeschriebene Höchstdauer nicht überschritten werden darf.

In § 9 Abs. 3 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA wird bestimmt, dass der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden hat, wenn dieser verhindert ist.

In §§ 10 und 11 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA erfolgen gegenüber § 9 der Satzung der BAUER AG lediglich redaktionelle beziehungsweise klarstellende Änderungen. So wird insbesondere geregelt, dass der Aufsichtsrat mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten muss und dass eine Sitzung auch dann anzuberaumen ist, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die Regelungen bezüglich der Geschäftsordnung und der Ausschüsse des Aufsichtsrats sind in § 12 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA geregelt. Danach gibt sich der Aufsichtsrat im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festsetzen. Diese Regelungen entsprechen § 10 der Satzung der BAUER AG.

Die Regelung zum Widerspruch gegen Aufsichtsratsprotokolle in § 9 Abs. 5 und 6 der Satzung der BAUER AG wurde in die Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA nicht übernommen. Insoweit bleibt es bei den allgemeinen Organpflichten der Mitglieder des Aufsichtsrats. Der in der bisherigen Satzung in § 11 enthaltene Katalog für zustimmungsbedürftige Geschäfte des Vorstands ist in der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA nicht enthalten, da bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin obliegt.

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA nicht geregelt. Die Vergütung des Aufsichtsrats soll durch Hauptversammlungsbeschlüsse geregelt werden. Dies erweist sich perspektivisch als vorteilhaft, weil eine Änderung der Vergütung nicht zugleich eine Satzungsänderung darstellt. Auf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 29. Juli 2026 wird den Aktionären daher zusammen mit dem Formwechselbeschluss ein Beschlussvorschlag zur Vergütung des Aufsichtsrats vorgelegt (vgl. Tagesordnungspunkt 8 der diesem Formwechselbericht als **Anlage 1** beigefügten Einladung zur am 29. Juli 2026 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft). Dieser entspricht der derzeitigen Vergütungsstruktur für Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 13 der Satzung der BAUER AG.

Die vorgeschlagene Vergütungsregelung sieht für jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine feste Vergütung in Höhe von EUR 27.500,00 je Geschäftsjahr vor. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, dessen Stellvertreter das eineinhalbfache der festen Vergütung. Je Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats erhält das jeweilige Mitglied einen Zuschlag von 10 % der festen Vergütung, sofern der jeweilige Ausschuss in dem Geschäftsjahr mindestens einmal getagt hat; ausgenommen hiervon ist die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG. Soweit ein Mitglied an mehr als zwei

Sitzungen oder Video- beziehungsweise Telefonkonferenzen eines Ausschusses des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr teilgenommen hat, erhält das jeweilige Mitglied zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 550,00 je Sitzung. Veränderungen im Aufsichtsrat und / oder seinen Ausschüssen während eines laufenden Geschäftsjahres werden bei der Vergütung mit Ausnahme des Sitzungsgeldes *pro rata* berücksichtigt. Die Vergütung ist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres im Folgemonat zu zahlen. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen einschließlich einer etwaigen auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer. Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt. Die Vergütungsregelung gilt ab Wirksamwerden des Formwechsels.

Die in § 14 der Satzung der BAUER AG enthaltene ausführliche Regelung zur Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder wurde in die Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA nicht übernommen. Die Geheimhaltungspflicht besteht bereits kraft Gesetzes (§ 278 Abs. 3 AktG, § 116 S. 2 AktG).

(v) Hauptversammlung

Die Regelungen über die Hauptversammlung in der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA entsprechen weitestgehend denen der Satzung der BAUER AG. Jedoch wurden auch hier einige rechtsformspezifische Änderungen sowie einige allgemeine Anpassungen vorgenommen.

§ 14 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA bestimmt, dass die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort im Umkreis von 100 km vom Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mindestens 250.000 Einwohnern stattfinden kann. Im Vergleich zu § 15 Abs. 1 der Satzung der BAUER AG, die als alternativen Ort der Hauptversammlung einen deutschen Börsenplatz vorsah, wurde diese Formulierung zwecks Flexibilisierung der Satzungsregelung weiter gefasst. Gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA wird die Hauptversammlung nun rechtsformspezifisch von der persönlich haftenden Gesellschafterin – unbeschadet der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit – einberufen. Dies entspricht der im Aktienrecht für die Kommanditgesellschaft auf Aktien vorgesehenen Zuständigkeit der persönlich haftenden Gesellschafterin anstelle des Vorstands. Für die Einberufungsfrist gelten wie bisher die gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Abs. 4 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA ermächtigt die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bild- und / oder Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Ferner ist die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA entsprechend der bisherigen Satzungsregelung der BAUER AG ermächtigt vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung), wenn die Versammlung im Zeitraum bis zum 8. August 2028 (einschließlich) stattfindet.

Die Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung in § 15 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen. Zur

Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Löschungen und Eintragungen im Aktienregister finden am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor dem Tag der Hauptversammlung nicht statt. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

Das Stimmrecht kann gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), wenn in der Einberufung nichts Abweichendes bestimmt wird. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt. Die Gesellschaft kann gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA ferner einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter benennen für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre nach deren Weisung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist gemäß § 15 Abs. 4 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme) beziehungsweise ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ferner ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung zu treffen. Die Bestimmungen werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist bei virtuellen Hauptversammlungen die Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet (§ 15 Abs. 5 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA).

Die Leitung der Hauptversammlung ist in § 16 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA geregelt. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied oder eine sonstige von ihm dazu bestimmte Person (Versammlungsleiter). Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA ist der Versammlungsleiter ermächtigt, das Rede- und Fragerecht zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen. Das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.

Die Beschlussfassung der Hauptversammlung ist in § 17 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA geregelt. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften oder Bestimmungen der Satzung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. In den Fällen, in denen dispositives Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen (§ 285 Abs. 2 AktG), erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden. Diese rechtsformspezifische Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien bestimmte Hauptversammlungsbeschlüsse der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen.

(vi) Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Die Regelungen zum Jahresabschluss in der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA entsprechen weitestgehend den bisherigen Regelungen der BAUER AG, wobei die rechtsformspezifischen Zuständigkeiten der persönlich haftenden Gesellschafterin Berücksichtigung finden.

§ 19 der Satzung der BAUER AG sah vor, dass der Vorstand den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie die jeweiligen Lageberichte innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen hat. § 18 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA überträgt diese Zuständigkeit nun rechtsformspezifisch auf die persönlich haftende Gesellschafterin. Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt. Gemäß § 18 Abs. 4 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA gilt das Vorstehende zur Aufstellung und Prüfung entsprechend für einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht, sofern ein solcher nach den gesetzlichen Anforderungen aufzustellen ist. Über die Billigung des Konzernabschlusses beschließt der Aufsichtsrat. § 22 der Satzung der BAUER AG wurde nicht in die Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA übernommen; es gilt insoweit die für die Kommanditgesellschaft auf Aktien geltende gesetzliche Regelung.

Die Gewinnverwendung ist in § 19 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA geregelt. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns (§ 19 Abs. 1 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA). Gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA kann die Hauptversammlung anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen. Gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA kann die persönlich haftende Gesellschafterin nach Ablauf eines Geschäftsjahres mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen. Diese Regelungen entsprechen inhaltlich § 21 der Satzung der BAUER AG.

(vii) Sonstiges

Die Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA enthält in ihrem § 20 Abs. 1 eine salvatorische Klausel. Diese entspricht inhaltlich § 25 der Satzung der BAUER AG.

In § 20 Abs. 2 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA werden die historischen Gründungskosten der Gesellschaft in ihrer vormaligen Rechtsform der Aktiengesellschaft dokumentiert. Die Gesellschaft hat gemäß § 24 der Satzung der BAUER AG die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 76.693,78 getragen.

Darüber hinaus wird in § 20 Abs. 3 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA festgehalten, dass die mit der formwechselnden Umwandlung der BAUER AG in die BAUER GmbH & Co. KGaA verbundenen Kosten (Notar-, Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Kosten der Prüfung der Umwandlung und Bekanntmachungskosten) von der Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 350.000,00 (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer) getragen werden.

Die Befugnis des Aufsichtsrats, mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen, ist in § 13 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA geregelt. Diese Regelung entspricht im Grundsatz § 12 der Satzung der BAUER AG und wurde um den Zustimmungsvorbehalt der persönlich haftenden Gesellschafterin ergänzt. Gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA ist der Aufsichtsrat zudem ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend einem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

(d) Erläuterung der Satzung der BAUER Management GmbH

Nachstehend wird außerdem die aktuelle Fassung der Satzung der persönlich haftenden Gesellschafterin, der BAUER Management GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 313256, die diesem Formwechselbericht als **Anlage 4** beigelegt ist, im Einzelnen erläutert.

(i) Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

§ 1 der Satzung der BAUER Management GmbH bestimmt, dass die persönlich haftende Gesellschafterin als BAUER Management GmbH firmiert und ihren Sitz in München hat. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der BAUER Management GmbH ausschließlich die Übernahme der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der BAUER GmbH & Co. KGaA, die Führung von deren Geschäften und deren gesetzliche Vertretung sowie die Förderung des Unternehmensgegenstandes und die Erbringung von betriebswirtschaftlichen Aufgaben und Dienstleistungen für die BAUER GmbH & Co. KGaA. § 2 Abs. 2 der Satzung der BAUER Management GmbH stellt klar, dass die BAUER Management GmbH berechtigt ist, alle Geschäfte zu tätigen und Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

(ii) Stammkapital und Geschäftsanteile

Gemäß § 4 der Satzung der BAUER Management GmbH beträgt das Stammkapital der Gesellschaft EUR 100.000,00. Das Stammkapital ist eingeteilt in 100.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. § 4 Abs. 3 der Satzung der BAUER Management GmbH bestimmt in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben die Zahl und die Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) der BAUER Management GmbH übernimmt. Jede Verfügung über einen oder mehrere Geschäftsanteile (oder Teile davon oder damit verbundene Rechte) bedarf

gemäß § 5 der Satzung der BAUER Management GmbH zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BAUER Management GmbH. Über die Zustimmung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung erklärt die Geschäftsführung.

(iii) Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

§ 3 der Satzung der BAUER Management GmbH enthält die üblichen Bestimmungen zum Geschäftsjahr, welches das Kalenderjahr ist. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit erforderlich – im Bundesanzeiger.

(iv) Geschäftsführung und Vertretung

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der BAUER Management GmbH hat die BAUER Management GmbH einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die BAUER Management GmbH allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung der BAUER Management GmbH durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. § 6 Abs. 3 der Satzung der BAUER Management GmbH enthält die Regelung, dass die Gesellschafterversammlung einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen kann. Ebenso kann die Gesellschafterversammlung einzelne oder alle Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Für die Vertretung der BAUER GmbH & Co. KGaA sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer richten sich gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der BAUER Management GmbH im Innenverhältnis nach der Satzung, Gesellschafterbeschlüssen, den Geschäftsführeranstellungsverträgen sowie einer / eines gegebenenfalls erlassenen Geschäftsordnung / Geschäftsverteilungsplans für die Geschäftsführung. Die vorstehenden Regelungen gelten gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung der BAUER Management GmbH für Liquidatoren entsprechend.

(v) Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

Die Gesellschafterversammlung ist gemäß § 7 der Satzung der BAUER Management GmbH zuständig für alle Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz oder durch die Satzung zugewiesen sind. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der BAUER Management GmbH, soweit zwingendes Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der BAUER Management GmbH auch außerhalb einer Versammlung durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Stimmabgaben sowie durch eine Kombination solcher Verfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit der Art der Abstimmung ausdrücklich einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(vi) Beirat

Gemäß § 9 der Satzung der BAUER Management GmbH kann die BAUER Management GmbH einen Beirat haben. Über die Zusammensetzung und die

Befugnisse entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss, der einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.

(vii) Einziehung von Geschäftsanteilen

Gemäß § 10 der Satzung der BAUER Management GmbH kann die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit, ohne dessen Zustimmung (Zwangseinziehung) nur bei Vorliegen wichtiger Gründe beschlossen werden. Zu diesen zählen insbesondere Ausschließungsgründe, Pfändungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Eröffnung oder Ablehnung eines Insolvenzverfahrens, der Tod des Gesellschafters sowie die Bestellung eines Betreuers für Vermögensangelegenheiten. Der Einziehungsbeschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der betroffene Gesellschafter ist stimmberechtigt. Die Einziehung wird mit Zugang der Erklärung der Geschäftsführung wirksam.

Anstelle der Einziehung kann gemäß § 11 der Satzung der BAUER Management GmbH die Übertragung der Geschäftsanteile auf andere Gesellschafter oder Dritte beschlossen werden. Der Abtretungsbeschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der betroffene Gesellschafter ist stimmberechtigt.

(viii) Abfindung

Gemäß § 12 der Satzung der BAUER Management GmbH erfolgt die Einziehung gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe des Bilanzwerts ohne Berücksichtigung von Firmenwert und stillen Reserven. Die Abfindung ist innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ausscheiden fällig; bei rechtlicher Unzulässigkeit der Zahlung ist sie gestundet und ab Fälligkeit mit einem Zinssatz von Drei-Monats-EURIBOR zuzüglich zweier Prozentpunkte zu verzinsen. Diese Regelungen gelten entsprechend für den Kaufpreis bei Abtretung statt Einziehung.

(ix) Erbfolge

Gemäß § 13 der Satzung der BAUER Management GmbH wird die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters nicht aufgelöst; die Geschäftsanteile sind vererblich. Erben müssen sich durch Erbschein legitimieren; bis dahin ruhen die Rechte aus dem Geschäftsanteil. Mehrere Erben müssen einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Innerhalb von sechs Monaten nach Nachweis der Erbfolge können die Geschäftsanteile eingezogen oder deren Abtretung verlangt werden. Die Gesellschafter bevollmächtigen die Geschäftsführung unwiderruflich zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen mit Wirkung für ihre Erben.

(x) Schiedsgerichtsvereinbarung und Schlussbestimmungen

§ 14 der Satzung der BAUER Management GmbH enthält eine umfassende Schiedsgerichtsvereinbarung. Danach werden alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit der Satzung oder über ihre Gültigkeit nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist München. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.

§ 15 der Satzung der BAUER Management GmbH enthält Schlussbestimmungen. Diese umfassen eine salvatorische Klausel für den Fall, dass eine Bestimmung der Satzung ganz oder teilweise unwirksam ist oder ihre Wirksamkeit später verliert oder sich in der Satzung eine Lücke herausstellt. Außerdem ist geregelt, dass die BAUER Management GmbH den Gründungsaufwand (Notar, Steuerberater, Registergericht) bis zu einem Höchstbetrag von EUR 7.500,00 trägt.

11.3 Vergleich der Positionen der Aktionäre der BAUER AG und der BAUER GmbH & Co. KGaA

Die Unterschiede zwischen einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien führen dazu, dass die Hauptversammlung der Kommanditaktionäre und der von ihr gewählte Aufsichtsrat der Kommanditgesellschaft auf Aktien rechtsformspezifische Besonderheiten in ihren Kompetenzen aufweisen. Für einen Vergleich der Rechtsstellung der Anteilshaber vor und nach dem Formwechsel ist jedoch nicht die abstrakte Betrachtung der beiden Rechtsformen, sondern die konkrete Einzelfallbetrachtung für den vorliegenden Sachverhalt maßgeblich.

(a) Derzeitige Position der Aktionäre der BAUER AG

In einer Aktiengesellschaft üben Aktionäre ihren Einfluss direkt durch Beschlüsse in der Hauptversammlung aus. Hauptversammlungsbeschlüsse werden allein von den Aktionären mit der jeweils erforderlichen Mehrheit beschlossen. Die Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, sofern nicht gesetzlich qualifizierte Mehrheitserfordernisse bestimmt sind. Die Familie Doblinger hält über verschiedene Beteiligungen derzeit circa 74,5 % der Aktien und Stimmrechte an der BAUER AG, so dass Beschlüsse in der Hauptversammlung der BAUER AG, die nur der einfachen Mehrheit bedürfen, mit den von der Familie Doblinger gehaltenen Stimmrechten gefasst werden können. Hierzu zählen unter anderem die Wahl der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat und die Wahl des Abschlussprüfers. Die Gesellschaft weist jedoch darauf hin, dass nach Auskunft der Familie Doblinger eine Abstimmung beziehungsweise Koordinierung zwischen den Mitgliedern der Familie Doblinger im Hinblick auf Angelegenheiten der Gesellschaft und der BAUER Gruppe, insbesondere eine Abstimmung zur Ausübung von Stimmrechten bei der Gesellschaft, nicht stattfindet und nach Auskunft der Familie Doblinger auch darüber hinaus keine gemeinsame Beherrschung der Gesellschaft stattfindet. Unter Berücksichtigung des zuvor Gesagten können gegen die Stimmen der Familie Doblinger die übrigen Aktionäre folglich keinen Einfluss auf die Wahl der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat nehmen, der seinerseits wiederum für die Bestellung des Vorstands zuständig ist, sofern eine entsprechende Mehrheit der Mitglieder der Familie Doblinger einheitlich abstimmt.

Bei Beschlüssen, die auch einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, insbesondere also Grundlagenbeschlüssen, kann die Familie Doblinger über ihre Stimmenmehrheit wesentlichen Einfluss auf die Beschlussfassung nehmen, sofern nach Maßgabe des zuvor Gesagten eine entsprechende Mehrheit der Mitglieder der Familie Doblinger für den entsprechenden Beschlussvorschlag stimmt. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung üblicher Hauptversammlungspräsenzen in der Vergangenheit.

(b) Künftige Position der Aktionäre der BAUER GmbH & Co. KGaA

Auch mit Wirksamwerden des Formwechsels vermitteln sämtliche Aktien an der BAUER GmbH & Co. KGaA dieselben Rechte; Unterschiede zur bisherigen Rechtslage bei der BAUER AG ergeben sich insoweit nicht (zum künftigen Entsendungsrecht siehe die Ausführungen

in Ziffer 11.2 lit. (c) (iv)). Unabhängig hiervon wandelt sich aber die bei der BAUER AG bestehende mittelbare Möglichkeit der Einflussnahme auf die Geschäftsführung durch die Familie Doblinger in eine unmittelbare Möglichkeit der Einflussnahme auf Ebene der künftigen persönlich haftenden Gesellschafterin der BAUER GmbH & Co. KGaA. Die Gesellschaft weist jedoch darauf hin, dass nach Auskunft der Familie Doblinger eine Abstimmung beziehungsweise Koordinierung zwischen den Mitgliedern der Familie Doblinger im Hinblick auf Angelegenheiten der Gesellschaft und der BAUER Gruppe, insbesondere eine Abstimmung zur Ausübung von Stimmrechten bei der Gesellschaft, nicht stattfindet und nach Auskunft der Familie Doblinger auch darüber hinaus keine gemeinsame Beherrschung der Gesellschaft stattfindet. Das Gleiche gilt auch im Hinblick auf die Angelegenheiten der BAUER Management GmbH (als künftiger persönlich haftender Gesellschafterin).

In der Kommanditgesellschaft auf Aktien obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Für das Verhältnis zwischen der Familie Doblinger und den übrigen Aktionären bedeutet dies, dass die Familie Doblinger – nach Maßgabe des zuvor Gesagten – über ihre Beteiligung an der persönlich haftenden Gesellschafterin die Besetzung der Geschäftsführung der BAUER Management GmbH und damit zugleich der BAUER GmbH & Co. KGaA bestimmen und durch Gesellschafterbeschluss Weisungen an die Geschäftsleitung erteilen kann, sofern eine entsprechende Mehrheit der Mitglieder der Familie Doblinger für eine solche Maßnahme stimmt.

(c) Tabellarische Gegenüberstellung der Aktionärsrechte und Einflussmöglichkeiten

Die wesentlichen Rechte der Aktionäre und ihre Einflussmöglichkeiten vor und nach dem Formwechsel werden tabellarisch und überblicksartig in **Anlage 5** zu diesem Formwechselbericht dargestellt. Zur vereinfachten Darstellung wird dabei die rechtliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Amtsführung, insbesondere bei der Auswahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands der BAUER AG, unberücksichtigt gelassen.

[Unterschriftenseite folgt]

* * *

Schrobenhausen, den 16. Juni 2026

BAUER Aktiengesellschaft

gez. Dirk Pfortner
Vorstand

gez. Dr. Martin Beck
Vorstand

Anlage 1

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 29. Juli 2026



BAUER Aktiengesellschaft, Schrobenhausen
- ISIN DE000A40ETC9 / WKN A40ETC -

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Eindeutige Kennung der Veranstaltung: BAUE260601GM

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am **Mittwoch, den 29. Juli 2026, um 9:00 Uhr** (Einlass ab 8:00 Uhr) (Mittleuropäischer Sommerzeit – MESZ) stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft am Firmensitz der BAUER Aktiengesellschaft, BAUER-Straße 1, 86529 Schrobenhausen, Deutschland, ein.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der BAUER Aktiengesellschaft, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts der BAUER Aktiengesellschaft und des Konzerns, des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2025

Der Jahresabschluss der Gesellschaft und der Konzernabschluss wurden am 20. Mai 2026 durch den Aufsichtsrat gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Daher ist zu diesem Tagesordnungspunkt nach §§ 172 f. AktG durch die Hauptversammlung kein Beschluss zu fassen.

2. Beschlussfassung über die Entlastung und Vertagung der Entlastung von Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vor dem Hintergrund der derzeit noch andauernden sachverhaltsseitigen und rechtlichen Aufarbeitung der am 7. Juni 2025 erfolgten Abberufung des Vorstandsmitglieds Peter Hingott aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung und der am 16. Januar 2026 erfolgten Abberufung der Vorstandsmitglieder Lena Effinger und Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck jeweils aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung erachten es Aufsichtsrat und Vorstand für angezeigt, die Beschlussfassung über die Entlastung dieser Vorstandsmitglieder auf die nächstjährige Hauptversammlung zu vertagen und die übrigen im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Vorstandsmitglieder zu entlasten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen,

- a) die im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Vorstands Dipl.-Betriebswirt (FH) Hartmut Beutler, Dipl.-Ing. Klaus Pöllath und Dr.-Ing. Martin Thormann für diesen Zeitraum zu entlasten, und
- b) die Beschlussfassung über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Vorstands Lena Effinger, Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck und Peter Hingott für diesen Zeitraum auf die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2027 zu vertagen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen, die im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu entlasten.

4. Beschlussfassung über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beitritt der BAUER Management GmbH und über die Feststellung der Satzung

a) Vorbemerkung

Vorstand und Aufsichtsrat der BAUER Aktiengesellschaft haben sich nach eingehender Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen und strategischen Rahmenbedingungen entschlossen, der Hauptversammlung den Formwechsel der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) vorzuschlagen.

Die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien vereint Elemente einer Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft) mit der einer Personengesellschaft (Kommanditgesellschaft). Im Vergleich zur bisherigen Rechtsform der Aktiengesellschaft ermöglicht sie daher eine flexiblere Organisations- und Führungsstruktur sowie mittelstandstypische und kürzere Entscheidungswege bei grundsätzlicher Wahrung der Aktionärsinteressen.

Infolge des Formwechsels wird die Geschäftsführung der Gesellschaft auf ihre künftige persönlich haftende Gesellschafterin, die BAUER Management GmbH, übergehen. Das gewährleistet eine verlässliche und auf den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft ausgerichtete Geschäftsführung. Sowohl Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft als auch die Familie Doblinger, die unmittelbar beziehungsweise mittelbar die Geschäftsanteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin halten wird, bekennen sich zur Fortführung ihrer erfolgreichen strategischen Partnerschaft. Der Formwechsel ist insoweit Bestandteil des umfassenden Vorhabens, die positive wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft durch umfangreiche Investitionen in Wachstum, Standorte, Infrastruktur, Kundennähe und technologische Weiterentwicklung zu verstetigen.

Entsprechend dem Interesse aller Beteiligten bleiben die Aktionäre der BAUER Aktiengesellschaft im bisherigen Verhältnis (1:1) am Grundkapital der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA beteiligt. Sie werden auch nach dem Formwechsel am wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft teilhaben und ihre Aktionärsrechte im Wesentlichen unverändert in der Hauptversammlung der Gesellschaft ausüben.

Der Formwechsel hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihre Arbeitsverhältnisse. Bestehende Betriebsvereinbarungen sowie Tarifverträge gelten unverändert fort und auch die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer und ihre Interessenvertretung (Betriebsräte) bleiben grundsätzlich erhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach umfassender Prüfung davon überzeugt, dass der Formwechsel im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, ihrer Arbeitnehmer und der weiteren Stakeholder liegt und die organisatorischen Voraussetzungen für die langfristige Sicherung der unternehmerischen Kontinuität, Wettbewerbsfähigkeit und Eigenständigkeit der BAUER Gruppe schafft.

Wegen der weiteren rechtlichen, wirtschaftlichen und strategischen Hintergründe des Rechtsformwechsels wird auf den Formwechselbericht des Vorstands verwiesen. Der Formwechselbericht wird über den Internetauftritt der Gesellschaft unter www.bauer.de/hauptversammlung bereitgestellt. Der Formwechselbericht wird auch in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 29. Juli 2026 zur Einsicht der Aktionäre zugänglich gemacht.

b) Beschlussvorschlag

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor diesem Hintergrund vor, wie folgt zu beschließen:

1) Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die BAUER Aktiengesellschaft wird im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff., 226 f., 238 ff. UmwG) unter Wahrung ihrer Identität in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt.

2) Firma und Sitz des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Der Rechtsträger neuer Form führt die Firma

„BAUER GmbH & Co. KGaA“

und hat seinen Sitz in Schrobenhausen.

3) Satzung

Die Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA wird hiermit mit dem sich aus **Anlage 1** zu der Hauptversammlungseinladung ergebenden Wortlaut festgestellt (die „**Neue Satzung**“).

4) Grundkapital, Aktien und Genehmigtes Kapital 2024

Das gesamte Grundkapital der BAUER Aktiengesellschaft in der zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister bestehenden Höhe (derzeit: EUR 183.398.343,74) wird zum Grundkapital der BAUER GmbH & Co. KGaA. Die Anzahl der insgesamt ausgegebenen auf den Namen lautenden Stückaktien ohne Nennbetrag (derzeit: 43.037.478 Stück) sowie der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleiben unverändert. Das bestehende Genehmigte Kapital 2024 wird mit lediglich rechtsformbedingten redaktionellen Anpassungen im Übrigen unverändert fortgeführt (§ 4 Abs. 3 der Neuen Satzung). Die vorsorgliche Wiederholung des schriftlichen Berichts des Vorstands über die Gründe für die Ermächtigung, bei der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Aktien ausschließen zu können (§§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG), ist im Formwechselbericht des Vorstands enthalten und über die Internetseite der Gesellschaft unter www.bauer.de/hauptversammlung bereitgestellt und wird auch in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 29. Juli 2026 zugänglich gemacht.

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der BAUER Aktiengesellschaft sind, werden Kommanditaktionäre der BAUER GmbH & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der BAUER GmbH & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der BAUER Aktiengesellschaft waren. Dies gilt auch für die Gesellschaft in Bezug auf etwaig von ihr gehaltene, eigene Aktien.

5) Persönlich haftende Gesellschafterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin der BAUER GmbH & Co. KGaA wird die BAUER Management GmbH mit Sitz in München. Die persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Rechtsstellung der Gründerin des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Zuge des Formwechsels keine über ihre Komplementäreigenschaft hinausgehende gesellschaftsrechtliche Beteiligung, insbesondere keine Kapitalbeteiligung an der BAUER GmbH & Co. KGaA; sie ist in ihrer Eigenschaft als Komplementärin weder am Vermögen noch an Gewinn und Verlust der BAUER GmbH & Co. KGaA beteiligt.

6) Besondere Rechte im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG

a) Persönlich haftende Gesellschafterin

Die BAUER Management GmbH wird in der BAUER GmbH & Co. KGaA die alleinige Komplementärstellung erhalten und die nach Gesetz und Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten haben. Sie ist insbesondere nach Maßgabe von §§ 6 und 7 der Neuen Satzung zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft befugt und erhält für die Übernahme der Geschäftsführungstätigkeit und ihres persönlichen Haftungsrisikos eine Erstattung sämtlicher Aufwendungen sowie eine Haftungsvergütung in Höhe von 4 % p. a. ihres eingezahlten Stammkapitals (vgl. § 7 Abs. 3 der Neuen Satzung).

Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist, der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 17

Abs. 3 der Neuen Satzung). Gleiches gilt für Beschlüsse der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses (§ 18 Abs. 3 der Neuen Satzung).

b) Organmitglieder

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungszuständigkeit der Gesellschafter der BAUER Management GmbH davon auszugehen ist, dass Herr Dirk Pfortner und Herr Dr. Martin Beck, derzeit Mitglieder des Vorstands der BAUER Aktiengesellschaft und Geschäftsführer der BAUER Management GmbH, auch in der Zeit nach Wirksamwerden des Formwechsels die Geschäftsführer der BAUER Management GmbH bleiben werden. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass die Generalvollmacht von Herrn Dr. Martin Beck bei der BAUER Aktiengesellschaft mit Wirksamwerden des Formwechsels erlöschen wird.

Ungeachtet der gemäß § 203 UmwG grundsätzlich bestehenden Ämterkontinuität für die Mitglieder des Aufsichtsrats auch in der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA für den Rest der Wahlzeit ist es beabsichtigt, die Wahl der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA gesondert vorzunehmen (vgl. Tagesordnungspunkt 7). Hierbei berücksichtigt die Gesellschaft zugleich, dass im Falle ihrer Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrats der BAUER Aktiengesellschaft Herr Alfons Doblinger und Frau Sabine Doblinger beabsichtigen, in der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA nicht mehr Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft zu sein.

c) Entsendungsrecht

In der formgewechselten Gesellschaft soll – ab Beginn des Kalendermonats, der dem Wirksamwerden dieses Formwechsels unmittelbar nachfolgt – der SD Thesaurus GmbH mit Sitz in München (Amtsgericht München, HRB 280348) und der Doblinger Beteiligung GmbH mit Sitz in München (Amtsgericht München, HRB 2202) jeweils das Recht zustehen, ein Mitglied des Aufsichtsrats zu entsenden, solange sie (oder ein jeweiliger Rechtsnachfolger) jeweils mindestens 10 % der Aktien an der Gesellschaft hält. Einzelheiten hierzu enthält § 8 der Neuen Satzung.

7) Prokuristen

Die bestehenden und bei der BAUER Aktiengesellschaft im Handelsregister eingetragenen Prokuren gelten bei der BAUER GmbH & Co. KGaA unverändert fort.

8) Barabfindungsangebot

Ein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG wird aufgrund der Vorschrift des § 250 UmwG nicht unterbreitet.

9) Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer und ihre Arbeitsverhältnisse grundsätzlich keine Auswirkungen. Der Formwechsel bedeutet keinen Arbeitgeberwechsel; ein Betriebsübergang findet nicht statt. Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort, d. h. sämtliche Arbeitgeberpflichten aus den Arbeitsverhältnissen einschließlich sämtlicher Pensionsverpflichtungen bleiben unverändert bestehen. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen. Bestehende Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge gelten unverändert fort.

Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der BAUER GmbH & Co. KGaA, vertreten durch die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin BAUER Management GmbH, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht.

Der Formwechsel hat keine mitbestimmungsrechtlichen Konsequenzen; die formgewechselte Gesellschaft unterliegt wie bisher den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes. Die Neue Satzung sieht vor, dass auch künftig sechs Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden. Damit wird der bei der Gesellschaft bestehende paritätisch besetzte Aufsichtsrat bei der formgewechselten Gesellschaft in derselben personellen Zusammensetzung grundsätzlich fortbestehen. In der formgewechselten Gesellschaft sollen – ab Beginn des Kalendermonats, der dem Wirksamwerden dieses Formwechsels unmittelbar

nachfolgt – vier Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt werden, sechs Mitglieder des Aufsichtsrats von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden und jeweils ein Mitglied von der SD Thesaurus GmbH mit Sitz in München (Amtsgericht München, HRB 280348) und der Doblinger Beteiligung GmbH mit Sitz in München (Amtsgericht München, HRB 2202) entsandt werden, solange die Entsendungsberechtigten (oder ein jeweiliger Rechtsnachfolger) jeweils mindestens 10 % der Aktien an der Gesellschaft hält. Einzelheiten hierzu enthält § 8 der Neuen Satzung.

Dem Aufsichtsrat obliegt weiterhin eine allgemeine Überwachungsfunktion. Einzelne Kompetenzen werden dem Aufsichtsrat der formgewechselten Gesellschaft künftig nicht mehr zustehen; hierzu zählen etwa die Personalkompetenz betreffend die Geschäftsleitung sowie die Aufstellung eines Katalogs zustimmungspflichtiger Maßnahmen.

Aufgrund des Formwechsels sind keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf die Situation der Arbeitnehmer oder ihrer Vertretungen haben. Insbesondere wird der Formwechsel als solcher keinen Einfluss auf bestehende Betriebsstrukturen und die Mandate der Betriebsratsmitglieder haben.

Der Entwurf des Formwechselbeschlusses wurde dem Betriebsrat und dem Konzernbetriebsrat der BAUER Aktiengesellschaft rechtzeitig zugeleitet.

10) Fortgeltung von Beschlüssen der Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft

Alle Beschlüsse der Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft gelten, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels durch dessen Eintragung in das Handelsregister noch nicht erledigt sind, unter Berücksichtigung der geänderten Organstruktur in Folge des Formwechsels und des Eintritts der persönlich haftenden Gesellschafterin und im Übrigen inhaltlich unverändert in der BAUER GmbH & Co. KGaA fort.

11) Kosten

Die mit der formwechselnden Umwandlung der BAUER Aktiengesellschaft in die BAUER GmbH & Co. KGaA verbundenen Kosten (Notarkosten, Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Kosten der Prüfung der Umwandlung und Bekanntmachungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 350.000,00 (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer).

12) Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister

Der Vorstand wird ermächtigt, den Formwechsel unabhängig von den übrigen Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

c) Zustimmung, Genehmigung und Beitrittserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin)

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass nach §§ 240 Abs. 2, 221 UmwG die BAUER Management GmbH in ihrer Eigenschaft als künftige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der BAUER GmbH & Co. KGaA dem Formwechsel und der Neuen Satzung zustimmen und ihren Beitritt erklären muss.

Außerdem muss die BAUER Management GmbH als Gründerin der BAUER GmbH & Co. KGaA gemäß § 245 Abs. 2 UmwG der unter Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagenen Wahl der Rödl Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft (auch in der Rechtsform einer KGaA) für das am 31. Dezember 2026 endende Geschäftsjahr zustimmen und diese bestätigen, um den Vorgaben des § 197 S. 1 UmwG i. V. m. § 30 Abs. 1 AktG zu entsprechen.

Die Zustimmungserklärungen sowie die Beitrittserklärung bedürfen der notariellen Beurkundung (§§ 193 Abs. 3 S. 1, 221 S. 1 UmwG, 197 S. 1 UmwG i. V. m. § 30 Abs. 1 S. 2 AktG). Es soll daher nach entsprechender Erklärung der BAUER Management GmbH Folgendes protokolliert werden:

„Die BAUER Management GmbH, die mit Wirksamwerden des gemäß Tagesordnungspunkt 4 der ordentlichen Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft am 29. Juli 2026 beschlossenen Formwechsels der BAUER Aktiengesellschaft in die BAUER GmbH & Co. KGaA in der Gesellschaft neuer Rechtsform die Stellung als einzige persönlich haftende Gesellschafterin übernehmen soll, stimmt dem Formwechsel der BAUER Aktiengesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) und ihrem Beitritt als Komplementärin, ohne hierbei jedoch einen Kapitalanteil an der BAUER GmbH & Co. KGaA zu übernehmen oder sich am Ergebnis sowie am Vermögen der BAUER GmbH & Co. KGaA zu beteiligen, ausdrücklich zu.

Die BAUER Management GmbH erklärt hiermit außerdem ihre Genehmigung zu der gemäß Punkt 4 lit. b) Nr. 3) der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft am 29. Juli 2026 beschlossenen Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA in dem sich aus Anlage 1 zu der Hauptversammlungseinladung ergebenden Wortlaut.

Ferner erklärt die BAUER Management GmbH ihre Zustimmung zu der gemäß Tagesordnungspunkt 5 der ordentlichen Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft am 29. Juli 2026 erfolgten Wahl der Rödl Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft (auch in der Rechtsform einer KGaA) für das am 31. Dezember 2026 endende Geschäftsjahr und bestätigt diesen Beschluss hiermit ausdrücklich.“

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Rödl Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat der BAUER Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 95 Satz 2 und 3, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Mitbestimmungsgesetzes und § 7 Abs. 1 der Satzung aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammen.

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 29. Juli 2026 endet die Amtszeit sämtlicher Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats. Daher sind insgesamt sechs Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung zu wählen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat im Wege der Einzelwahl durchzuführen.

Ungeachtet der gemäß § 203 UmwG grundsätzlich bestehenden Ämterkontinuität für die Mitglieder des Aufsichtsrats auch in der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA für den Rest der Wahlzeit, ist es beabsichtigt, die Wahl der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA gesondert vorzunehmen (vgl. Tagesordnungspunkt 7).

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats vor, als Vertreter der Anteilseigner zu Mitgliedern des Aufsichtsrats für die Zeit von der Beendigung der Hauptversammlung am 29. Juli 2026 bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des gemäß Tagesordnungspunkt 4 der ordentlichen Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft am 29. Juli 2026 beschlossenen Formwechsels, längstens bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2030 beschließt, zu wählen:

- 1) **Prof. Dr. Peter Bömelburg**, wohnhaft in Ansbach, selbständiger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Ansbach,
- 2) **Alfons Doblinger**, wohnhaft in München, Vorstand der DIBAG Industriebau Aktiengesellschaft, München,
- 3) **Sabine Doblinger**, wohnhaft in München, Personalleiterin bei der DIBAG Industriebau Aktiengesellschaft, München,

- 4) **Martin Saler**, wohnhaft in Koblach/Österreich, Geschäftsbereichsleiter Manufacturing bei der Julius Blum GmbH, Höchst/Österreich,
- 5) **Sebastian Sennebogen**, wohnhaft in Straubing, Geschäftsführer der SENNEBOGEN Maschinenfabrik GmbH, Straubing,
- 6) **Florian Freiherr Tucher von Simmelsdorf**, wohnhaft in Rottach-Egern, Vorsitzender des Verwaltungsrats der SIERA SE, Luxemburg/Luxemburg.

Herr Prof. Dr. Peter Bömelburg kandidiert im Fall seiner Wahl durch die Hauptversammlung erneut für den Aufsichtsratsvorsitz.

Nähere Angaben zum Werdegang der vorgeschlagenen Kandidaten sind dem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.bauer.de/hauptversammlung eingestellten Lebensläufen zu entnehmen.

7. Wahlen zum Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA

Es ist es beabsichtigt, die Wahl der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA gesondert vorzunehmen – ungeachtet einer gemäß § 203 UmwG grundsätzlich bestehenden Ämterkontinuität für die Mitglieder des Aufsichtsrats auch in der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA für den Rest der Wahlzeit. Hierbei berücksichtigt die Gesellschaft zugleich, dass im Falle ihrer Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrats der BAUER Aktiengesellschaft (vgl. Tagesordnungspunkt 6) Herr Alfons Doblinger und Frau Sabine Doblinger beabsichtigen, in der künftigen BAUER GmbH & Co. KGaA nicht mehr Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft zu sein. Die Hauptversammlung ist auch bei der Wahl zum Aufsichtsrat der BAUER GmbH & Co. KGaA an Wahlvorschläge nicht gebunden. Es ist ebenfalls beabsichtigt, diese Wahlen zum Aufsichtsrat im Wege der Einzelwahl durchzuführen.

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats vor, als Vertreter der Anteilseigner zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen:

- 1) **Prof. Dr. Peter Bömelburg**, wohnhaft in Ansbach, selbständiger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Ansbach, für die Zeit ab dem Wirksamwerden des gemäß Tagesordnungspunkt 4 der ordentlichen Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft am 29. Juli 2026 beschlossenen Formwechsels bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2030 beschließt,
- 2) **Martin Saler**, wohnhaft in Koblach/Österreich, Geschäftsbereichsleiter Manufacturing bei der Julius Blum GmbH, Höchst/Österreich, für die Zeit ab dem Wirksamwerden des gemäß Tagesordnungspunkt 4 der ordentlichen Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft am 29. Juli 2026 beschlossenen Formwechsels bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2030 beschließt,
- 3) **Sebastian Sennebogen**, wohnhaft in Straubing, Geschäftsführer der SENNEBOGEN Maschinenfabrik GmbH, Straubing, für die Zeit ab dem Wirksamwerden des gemäß Tagesordnungspunkt 4 der ordentlichen Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft am 29. Juli 2026 beschlossenen Formwechsels bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2030 beschließt,
- 4) **Florian Freiherr Tucher von Simmelsdorf**, wohnhaft in Rottach-Egern, Vorsitzender des Verwaltungsrats der SIERA SE, Luxemburg/Luxemburg, für die Zeit ab dem Wirksamwerden des gemäß Tagesordnungspunkt 4 der ordentlichen Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft am 29. Juli 2026 beschlossenen Formwechsels bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2030 beschließt,
- 5) **Hannah Eichinger**, wohnhaft in München, Syndikusrechtsanwältin bei der DIBAG Industriebau Aktiengesellschaft, München, für die Zeit ab dem Wirksamwerden des gemäß Tagesordnungspunkt 4 der ordentlichen Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft am 29. Juli 2026 beschlossenen Formwechsels bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Entstehung des Entsendungsrechts gemäß § 8 Abs. 1, Abs. 2 der Neuen Satzung, längstens bis zur

Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2030 beschließt,

- 6) **Claus Quirling**, wohnhaft in Germering, Leiter Einkauf bei der DIBAG Industriebau Aktiengesellschaft, München, für die Zeit ab dem Wirksamwerden des gemäß Tagesordnungspunkt 4 der ordentlichen Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft am 29. Juli 2026 beschlossenen Formwechsels bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Entstehung des Entsendungsrechts gemäß § 8 Abs. 1, Abs. 3 der Neuen Satzung, längstens bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2030 beschließt.

Herr Prof. Dr. Peter Bömelburg kandidiert im Fall seiner Wahl durch die Hauptversammlung erneut für den Aufsichtsratsvorsitz.

§ 8 der Neuen Satzung sieht unter den dort genannten Voraussetzungen die Entsendung von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats vor ab Beginn des Kalendermonats, der dem Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der BAUER Aktiengesellschaft in die BAUER GmbH & Co. KGaA unmittelbar nachfolgt. Der Vorschlag zur Wahl von Frau Hannah Eichinger und Herrn Claus Quirling berücksichtigt dies entsprechend.

Nähere Angaben zum Werdegang der vorgeschlagenen Kandidaten sind dem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.bauer.de/hauptversammlung eingestellten Lebensläufen zu entnehmen.

8. Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

a) Vorbemerkung

Vorstand und Aufsichtsrat der BAUER Aktiengesellschaft schlagen vor, die Vergütung des Aufsichtsrats der Gesellschaft in der neuen Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht länger in der Satzung festzusetzen, sondern die Vergütung des Aufsichtsrats künftig durch Beschlussfassung der Hauptversammlung zu bewilligen (§ 113 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 i. V. m. § 278 Abs. 2 AktG). Hierzu soll die Vergütungsstruktur für die Mitglieder des Aufsichtsrats auch in der formgewechselten Gesellschaft unverändert fortgeführt werden.

b) Beschlussvorschlag

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor diesem Hintergrund vor, wie folgt zu beschließen:

Die Vergütung des Aufsichtsrats der BAUER GmbH & Co. KGaA wird mit Wirksamwerden des gemäß Tagesordnungspunkt 4 der ordentlichen Hauptversammlung der BAUER Aktiengesellschaft am 29. Juli 2026 beschlossenen Formwechsels wie folgt festgesetzt:

- 1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste Vergütung in Höhe von EUR 27.500 je Geschäftsjahr.
- 2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, dessen Stellvertreter das 1,5-fache der Vergütung gemäß Ziffer 1.
- 3) Je Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats erhält das jeweilige Mitglied einen Zuschlag von 10 % der Vergütung nach Ziffer 1. Dies setzt voraus, dass der jeweilige Ausschuss in dem Geschäftsjahr mindestens einmal (als Sitzung oder Video- / Telefonkonferenz) getagt hat. Ausgenommen von dieser Vergütungsregelung ist die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG. Soweit ein Mitglied des Ausschusses an mehr als zwei Sitzungen oder Video- / Telefonkonferenzen eines Ausschusses des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr teilgenommen hat, erhält das jeweilige Mitglied zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 550 je Sitzung beziehungsweise Video- / Telefonkonferenz.
- 4) Veränderungen im Aufsichtsrat und / oder seinen Ausschüssen während eines laufenden Geschäftsjahres werden bei der Vergütung mit Ausnahme des Sitzungsgeldes *pro rata* berücksichtigt; dabei erfolgt eine Aufrundung auf volle Monate.

- 5) Vergütung ist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres im Folgemonat zu zahlen.
- 6) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen einschließlich einer etwaigen auf die Vergütung und die Auslagen entfallenden Umsatzsteuer.
- 7) Die vorstehende Vergütungsregelung gilt ab Wirksamwerden des Rechtsformwechsels der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gemäß vorstehendem Tagesordnungspunkt 4.

Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 4 – Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA

Satzung
der
BAUER GmbH & Co. KGaA
mit Sitz in Schrobenhausen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 **Rechtsform, Firma und Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.
2. Die Firma der Gesellschaft lautet:
BAUER GmbH & Co. KGaA
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schrobenhausen.

§ 2 **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen für die Verwaltung von Unternehmen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die mit den vorstehenden Tätigkeitsgebieten in Zusammenhang stehen oder sonst geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen.
3. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch Gegenstände außerhalb der Grenzen des Absatzes 1 umfassen.
4. Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit auf einen oder einzelne der in Absatz 1 genannten Gegenstände beschränken.

§ 3 **Geschäftsjahr, Bekanntmachungen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit erforderlich – im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital, Genehmigtes Kapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 183.398.343,74 (einhundertdreiundachtzig Millionen dreihundertachtundneunzigtausend dreihundertdreiundvierzig Euro vierundsiebzig Cent) und ist eingeteilt in 43.037.478 Stückaktien.
2. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde in Höhe von EUR 183.398.343,74 (einhundertdreiundachtzig Millionen dreihundertachtundneunzigtausend dreihundertdreiundvierzig Euro vierundsiebzig Cent) im Wege der Umwandlung des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der BAUER Aktiengesellschaft mit Sitz in Schrobenhausen, in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien erbracht.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 18. September 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 91.699.171,87 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber und / oder den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und / oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Dazu kann auch vorgesehen werden, dass die Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten oder anderen, die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 S. 1 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:
 - a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben,
 - b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von neuen Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften,
 - c) zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (*scrip dividend*), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 in die Gesellschaft einzulegen.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte, einschließlich eines Vorzugs bei der Verteilung des Gewinns unter gleichzeitigem Ausschluss des Stimmrechts, und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.
5. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung dieses § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 und, falls das Genehmigte Kapital 2024 bis zum 18. September 2029 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung zu ändern. Die allgemeine Ermächtigung des Aufsichtsrats gemäß § 13 der Satzung zur Vornahme von Satzungsänderungen, die deren Fassung betreffen, bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Namen.
2. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin. Die Gesellschaft kann insbesondere auch

mehrere Stückaktien in einer Aktienurkunde zusammenfassen (Sammelurkunden). Der Anspruch der Aktionäre auf (Einzel-)Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

3. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 1 und 2 AktG bestimmt werden.

III. Persönlich haftende Gesellschafterin

§ 6

Persönlich haftende Gesellschafterin, Einlage, Ausscheiden

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

BAUER Management GmbH

mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 313256.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Einlage erbracht und ist dazu auch nicht verpflichtet. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzungsguthaben bei Auflösung.
3. Die Aufnahme weiterer persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft bedarf der vorherigen Zustimmung der BAUER Management GmbH.
4. Die BAUER Management GmbH scheidet als persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn und sobald die Familie Doblinger nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 % der Aktien an der Gesellschaft hält. Die Aktien der einzelnen Mitglieder der Familie Doblinger werden für Zwecke dieses Absatzes zusammengerechnet. Als Mitglieder der Familie Doblinger im Sinne dieses Absatzes gelten
 - a) Herr Alfons Doblinger (geboren am 12. Februar 1944), Frau Sabine Doblinger (geboren am 18. Juli 1968) und Herr Alfons Friedrich Doblinger (geboren am 22. März 2006),
 - b) natürliche Personen, die mit den unter lit. a) Genannten im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandt sind oder mit den unter lit. a) Genannten beziehungsweise mit den nach dieser lit. b) in gerader Linie Verwandten verheiratet sind,
 - c) juristische Personen oder Unternehmen (ohne dass es jeweils auf ihre Rechtsform oder ihren Sitz ankommt), die mit den unter lit. a) oder lit. b) Genannten – unter Berücksichtigung einzelner oder mehrerer dieser Personen zusammen – im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden oder ein Tochterunternehmen dieser im Sinne des § 35 Abs. 1 WpHG sind, einschließlich der Doblinger Beteiligung GmbH mit Sitz in München, der SD Thesaurus GmbH mit Sitz in München und der Friedrich Doblinger Beteiligung GmbH mit Sitz in München, sowie
 - d) Stiftungen (ohne dass es jeweils auf ihre Rechtsform oder ihren Sitz ankommt), die von den unter lit. a) bis lit. c) Genannten gegründet oder zu deren Gunsten errichtet sind.
5. Ferner scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft mit Wirksamwerden ihrer Kündigung aus. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sie ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zulässig.
6. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden konkret abzusehen, so ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet, unverzüglich beziehungsweise zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne

dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Aktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb beziehungsweise Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

7. Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß vorstehendem Absatz 6 oder falls alle Geschäftsanteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung, Aufwandsersatz und Vergütung

1. Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin gesetzlich vertreten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist bei der Vertretung der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
2. Die Geschäftsführung obliegt ausschließlich der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen (außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen); das Zustimmungserfordernis beziehungsweise Widerspruchsrecht der Aktionäre bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß § 164 Hs. 2, § 116 Abs. 2 HGB i. V. m. § 278 Abs. 2 AktG ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Erstattung sämtlicher Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft entstehen, einschließlich der Vergütungen für ihre Organmitglieder. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann jederzeit Vorschuss verlangen. Außerdem hat sie Anspruch auf eine zum Bilanzstichtag der Gesellschaft fällige Haftungsvergütung in Höhe von 4 % p. a. ihres eingezahlten Stammkapitals; maßgeblich für die Berechnung ist das Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin am Beginn eines Geschäftsjahres.
4. Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen.
5. Im Verhältnis zu den Aktionären sind alle Bezüge der persönlich haftenden Gesellschafterin nach vorstehendem Absatz 3 ungeachtet etwaiger abweichender steuerlicher Bestimmungen als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.
6. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.

IV. Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Wahl seiner Mitglieder

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Davon werden sechs Mitglieder von der Hauptversammlung und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Mit dem Entstehen der Entsendungsrechte nach den

nachfolgenden Absätzen 2 und 3 werden vier Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung und sechs Mitglieder des Aufsichtsrats von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats werden dann – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 – von den in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4 dieses § 8 näher bestimmten Entsendungsberechtigten in den Aufsichtsrat entsandt. Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin können nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

2. Das Entsendungsrecht betreffend eines der zwei zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß vorstehendem Absatz 1 Satz 3 und 4 steht der Aktionärin SD Thesaurus GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 280348, zu, wenn und solange die SD Thesaurus GmbH Aktien in Höhe von mindestens 10 % des Grundkapitals hält. Das Entsendungsrecht nach diesem Absatz 2 entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der dem Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der BAUER Aktiengesellschaft in die BAUER GmbH & Co. KGaA unmittelbar nachfolgt.
3. Das Entsendungsrecht betreffend eines der zwei zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß vorstehendem Absatz 1 Satz 3 und 4 steht der Aktionärin Doblinger Beteiligung GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 2202, zu, wenn und solange die Doblinger Beteiligung GmbH Aktien in Höhe von mindestens 10 % des Grundkapitals hält. Das Entsendungsrecht nach diesem Absatz 3 entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der dem Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der BAUER Aktiengesellschaft in die BAUER GmbH & Co. KGaA unmittelbar nachfolgt.
4. Das Entsendungsrecht gemäß vorstehendem Absatz 1 Satz 3 und 4 steht anstelle der SD Thesaurus GmbH beziehungsweise der Doblinger Beteiligung GmbH unter den Voraussetzungen nach Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 auch deren jeweiligem Rechtsnachfolger zu. Unter „Rechtsnachfolger“ ist zu verstehen:
 - (a) der durch (gegebenenfalls grenzüberschreitenden) Formwechsel der SD Thesaurus GmbH beziehungsweise der Doblinger Beteiligung GmbH nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 190 ff., 333 ff. UmwG entstehende beziehungsweise in neuer Rechtsform fortbestehende Rechtsträger;
 - (b) im Fall einer (gegebenenfalls grenzüberschreitenden) Verschmelzung der SD Thesaurus GmbH beziehungsweise der Doblinger Beteiligung GmbH als übertragender Rechtsträger nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 ff., 305 ff. UmwG der übernehmende Rechtsträger; oder
 - (c) jede Person oder Gesellschaft (gleich welcher Rechtsform), die anstelle der SD Thesaurus GmbH beziehungsweise der Doblinger Beteiligung GmbH Aktionärin der Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge wird.
5. Beim Unterschreiten der in den Absätzen 2 und 3 genannten Schwellen entfällt das Entsendungsrecht der jeweiligen Entsendungsberechtigten. Beim erneuten Überschreiten der in den Absätzen 2 und 3 genannten Schwellen lebt das Entsendungsrecht der jeweiligen Entsendungsberechtigten wieder auf. Sofern es nach den vorstehenden Regelungen jeweils keine Entsendungsberechtigte mehr gibt, wird das betreffende Mitglied des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt.
6. Das Entsendungsrecht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft (persönlich haftende Gesellschafterin) auszuüben.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt; das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 entsandten Mitglieds bestimmt die jeweilige Entsendungsberechtigte, wobei jedoch die gesetzlich vorgeschriebene Höchstdauer nicht überschritten werden darf.
8. Gleichzeitig mit der Wahl beziehungsweise Entsendung der Mitglieder des Aufsichtsrats können Ersatzmitglieder gewählt beziehungsweise entsandt werden. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, ohne dass die

Hauptversammlung einen Nachfolger gewählt hat, so tritt bis zur nächsten Hauptversammlung das Ersatzmitglied an seine Stelle. Die nächste Hauptversammlung wählt ein neues Mitglied des Aufsichtsrats; die Wahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine abweichende Amtszeit bestimmt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines von den Arbeitnehmern gewählten Mitglieds des Aufsichtsrats tritt das Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats nach Maßgabe der anwendbaren mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften an dessen Stelle. Auch für ein nach Absatz 2 oder Absatz 3 entsandtes Mitglied kann ein Ersatzmitglied durch die jeweilige Entsendungsberechtigte benannt werden. Das Ersatzmitglied tritt für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Aufsichtsrat ein.

9. Die Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
10. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin oder gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, gegenüber seinem Stellvertreter mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, sein Stellvertreter kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund, auch ohne Einhaltung einer Frist, bleibt unberührt.

§ 9

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wählt unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Aufsichtsrats aus seiner Mitte nach näherer Maßgabe des § 27 MitbestG einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Stellvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Wahl zur Vertretung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei dessen Verhinderung berufen.
2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit bei der Wahl nicht kürzere Amtszeiten bestimmt werden.
3. Der Stellvertreter hat in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
4. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 10

Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich oder mittels elektronischer Medien (einschließlich E-Mail) unter Angabe der einzelnen Gegenstände der Tagesordnung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einladung mit kürzerer Frist und zwar auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Zwischen der Einladung und dem Sitzungstag müssen jedoch auch in solchen Fällen mindestens drei Tage liegen. Liegen weniger als drei Tage zwischen der Einladung und dem Sitzungstag, müssen alle Mitglieder des Aufsichtsrats der Einberufung zustimmen.
2. Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen. Er muss mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten. Eine Sitzung ist unter Beachtung der vorstehenden Fristen außerdem dann anzuberäumen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats oder die persönlich haftende Gesellschafterin dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten.

3. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- und / oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden.
4. Auf Anordnung des Vorsitzenden können zu den Sitzungen des Aufsichtsrats Auskunftspersonen und Sachverständige zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zugezogen werden.

§ 11 Beschlüsse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung (auch durch Zuschaltung per Video- oder Telefonkonferenz) teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre schriftliche Stimmabgabe von einem anderen Mitglied des Aufsichtsrats in der Sitzung überreichen lassen.
3. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch die erneute Abstimmung über denselben Gegenstand Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
4. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch (i) in einer Telefon- oder Videokonferenz oder (ii) außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgaben sowie (iii) durch eine Kombination dieser Verfahren erfolgen. § 10 Absatz 1 gilt hierfür entsprechend. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
5. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden (jedenfalls elektronisch) zu unterzeichnen ist. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
6. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Abwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats ist dabei Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen.

§ 12 Geschäftsordnung, Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung.
2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festsetzen.

§ 13 Änderungen der Fassung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

V. Hauptversammlung

§ 14

Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort im Umkreis von 100 km vom Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mindestens 250.000 Einwohnern statt.
2. Die Hauptversammlung wird, unbeschadet der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminorität, durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen.
3. Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, vorzusehen, ganz oder teilweise die Bild- und / oder Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung), wenn die Versammlung im Zeitraum bis zum 8. August 2028 (einschließlich) stattfindet.

§ 15

Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Löschungen und Eintragungen im Aktienregister finden am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor dem Tag der Hauptversammlung nicht statt. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zugehen. In der Einberufung kann jeweils eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), wenn in der Einberufung nichts Abweichendes bestimmt wird. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.
3. Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter benennen für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre nach deren Weisung. Die Einzelheiten, insbesondere zu Formen und Fristen für die Erteilung und den Widerruf von Vollmachten, werden zusammen mit der Einberufung der jeweiligen Hauptversammlung bekanntgemacht.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme) beziehungsweise ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ferner ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 dieses Absatzes zu treffen. Die Bestimmungen werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekanntgemacht.
5. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist bei virtuellen Hauptversammlungen die Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

§ 16

Leitung der Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder eine sonstige von ihm dazu bestimmte Person führt den Vorsitz in der Hauptversammlung (Versammlungsleiter). Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats beziehungsweise eine von ihm bestimmte sonstige Person die Versammlungsleitung übernimmt beziehungsweise im Fall von deren jeweiliger Verhinderung, wird der Versammlungsleiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt; im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Aufsichtsrats gelten hierbei als anwesend.
2. Der Versammlungsleiter leitet die Versammlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden.
3. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen; das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.

§ 17

Beschlussfassung

1. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften oder Bestimmungen dieser Satzung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. In den Fällen, in denen dispositives Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
3. Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen (§ 285 Abs. 2 AktG), erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 18

Jahres- und Konzernabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss der Gesellschaft nach den gesetzlichen Anforderungen aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und, soweit gesetzlich erforderlich, dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Zeitgleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt. Die persönlich haftende Gesellschafterin

erklärt ihre Zustimmung zu der Feststellung mit der an die Hauptversammlung gerichteten Beschlussempfehlung.

4. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht, sofern ein solcher nach den gesetzlichen Anforderungen aufzustellen ist. Über die Billigung des Konzernabschlusses beschließt in diesen Fällen der Aufsichtsrat.

§ 19 Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.
2. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.
3. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.

VII. Sonstiges

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung der Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall werden die Gesellschafter anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke eine angemessene Regelung beschließen, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der Satzung am ehesten gerecht wird.
2. Die Gesellschaft hat in ihrer vormaligen Rechtsform der Aktiengesellschaft gemäß § 24 ihrer damaligen Satzung die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 76.693,78 getragen.
3. Die mit der formwechselnden Umwandlung der BAUER Aktiengesellschaft in die BAUER GmbH & Co. KGaA verbundenen Kosten (Notarkosten, Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Kosten der Prüfung der Umwandlung und Bekanntmachungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 350.000,00 (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer).

II. Weitere Angaben zur Einberufung

Grundkapital und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 183.398.343,74 EUR eingeteilt in 43.037.478 auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft somit spätestens bis zum **22. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ)** (der „Anmeldeschluss“), unter folgender Adresse in Textform in deutscher oder englischer Sprache zugegangen sein:

HCE Consult AG
Anmeldestelle BAUER AG
Postfach 820335, 81803 München, Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@hce-consult.de

Die Anmeldung kann ebenfalls auf elektronischem Weg unter Verwendung des von der Gesellschaft unter www.bauer.de/de/hauptversammlung angebotenen passwortgeschützten Eventportals bis zur oben genannten Frist erfolgen.

Gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und 3 und Artikel 9 Abs. 4 der EU-Durchführungsverordnung (EU) können auch Informationen zur Hauptversammlung, die gemäß ISO20022 aufgebaut sind z.B. als ISO20022-XML-Datei an die oben genannten Kontaktadressen der Anmeldestelle übermittelt werden.

Zur Erleichterung der Anmeldung wird den Aktionären zusammen mit der Einladung sowie auf Verlangen ein Anmeldeformular übersandt. Anmeldungen, die - gleich aus welchem Grund - erst nach dem 22. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ), bei der zuvor angegebenen Anschrift oder E-Mail-Adresse zugehen, können aus rechtlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts ist demgemäß der Eintragsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Aus abwicklungstechnischen Gründen finden jedoch Löschungen und Eintragungen im Aktienregister am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. vom 23. Juli 2026, 0:00 Uhr (MESZ), bis einschließlich dem 29. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ), nicht statt (sog. Umschreibestopp). Deshalb entspricht der Eintragsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand am Ende des Anmeldeschlusstages, dem 22. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (sog. Technical Record Date). Durch den Umschreibestopp ist der Handel der Aktien nicht eingeschränkt, die Aktien sind nicht geblockt.

Nach Eingang der Anmeldung bei bezeichneter Stelle werden den Aktionären Eintrittskarten mit einem Vollmachtsformular für die Hauptversammlung übersandt. Die Eintrittskarten sind keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Stimmrechtsausübung, sondern lediglich organisatorische Hilfsmittel. Im Aktienregister eingetragene Aktionäre, die sich ordnungsgemäß vor der Hauptversammlung angemeldet haben, sind auch ohne Eintrittskarte zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht bzw. ihr Teilnahmerecht auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch einen Intermediär (z.B. ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung oder durch eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind die Eintragung im Aktienregister und die frist- und ordnungsgemäße Anmeldung der Aktien gemäß den vorstehenden Bedingungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), wenn keine Vollmacht nach § 135 AktG erteilt wird. Bei der Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen, Vereinigungen, Instituten bzw. Unternehmen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten. Aktionäre, die eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung nach § 135 AktG erteilen wollen, werden gebeten, etwaige Besonderheiten der Vollmachterteilung bei den jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen und sich mit diesen abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann auch gegenüber der Gesellschaft per Post oder elektronisch per E-Mail im Vorfeld der Hauptversammlung aus organisatorischen Gründen bis spätestens 28. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ), an die folgende Adresse oder E-Mail-Adresse übermittelt, geändert oder widerrufen werden. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der Gesellschaft:

HCE Consult AG
Anmeldestelle BAUER AG
Postfach 820335, 81803 München, Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@hce-consult.de

Ein Vollmachtsformular wird den Aktionären mit dem Anmeldebogen zugesandt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG zurückweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen.

Die Bevollmächtigung kann ebenfalls bis zur oben genannten Frist auf elektronischem Weg unter Verwendung des von der Gesellschaft unter www.bauer.de/de/hauptversammlung angebotenen passwortgeschützten Eventportals erfolgen.

Aktionäre können auch nach Vollmachtserteilung ihre Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf einer zuvor erteilten Vollmacht.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären weiter an, sich von weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall sind die Eintragung im Aktienregister und die frist- und ordnungsgemäße Anmeldung des Aktionärs nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Die Erteilung der Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Soweit eine eindeutige und ausdrückliche Weisung fehlt, werden sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen. Den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung. Einzelheiten sowie ein Formular zur Vollmacht- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter ergeben sich aus den Unterlagen, die den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären übersandt werden. Vollmacht und Weisungen müssen der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen bis spätestens am 28. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ), unter

HCE Consult AG
Anmeldestelle BAUER AG
Postfach 820335, 81803 München, Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@hce-consult.de

zugehen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird im Vorfeld der Hauptversammlung auch ein unter dieser Anschrift bzw. E-Mail-Adresse eingegangener Widerruf einer erteilten Vollmacht oder eine dort eingegangene Änderung von Weisungen berücksichtigt.

Die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter kann ebenfalls bis zur oben genannten Frist auf elektronischem Weg unter Verwendung des von der Gesellschaft unter www.bauer.de/de/hauptversammlung angebotenen passwortgeschützten Eventportals erfolgen.

Am Tag der Hauptversammlung können die Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten, weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter, die Änderung von Weisungen sowie der Widerruf der Vollmacht in Textform auch an der Ein- und Ausgangskontrolle der Hauptversammlung erfolgen.

Eine Verpflichtung zur Verwendung der von der Gesellschaft angebotenen Formulare zur Bevollmächtigung bzw. Bevollmächtigung und Weisungserteilung an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter besteht nicht.

Rechte der Aktionäre: Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 EUR erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Tagesordnungsergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum 4. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen. Wir bitten derartige Verlangen an folgende Adresse zu übersenden:

BAUER Aktiengesellschaft
- Vorstand -
BAUER-Straße 1
86529 Schrobenhausen, Deutschland

Rechte der Aktionäre: Anträge und Wahlvorschläge

Jeder Aktionär ist berechtigt, zur Tagesordnung Anträge gemäß § 126 Abs. 1 AktG und/oder Wahlvorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern oder des Aufsichtsrats gemäß § 127 AktG zu übersenden. Die Gesellschaft wird Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter www.bauer.de/de/hauptversammlung, soweit gesetzlich vorgeschrieben, zugänglich machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis zum 14. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ), der Gesellschaft einen zulässigen Antrag zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung oder einen zulässigen Wahlvorschlag mit den gesetzlich geforderten Angaben übersandt hat. Ein Wahlvorschlag braucht unter anderem dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn er nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

BAUER Aktiengesellschaft
- Investor Relations -
BAUER-Straße 1
86529 Schrobenhausen, Deutschland
Fax: +49 8252 97-2900
E-Mail: hauptversammlung@bauer.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten zu stellen oder Wahlvorschläge zu unterbreiten, bleibt unberührt.

Rechte der Aktionäre: Auskunftsrecht

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und auf die Lage

des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Um die sachgerechte Beantwortung zu erleichtern, werden Aktionäre und Aktionärsvertreter, die in der Hauptversammlung Fragen stellen möchten, höflich gebeten, diese Fragen möglichst frühzeitig an die im vorstehenden Abschnitt genannte Adresse für Anträge und Wahlvorschläge zu übersenden. Diese Übersendung ist keine förmliche Voraussetzung für die Beantwortung. Das Auskunftsrecht bleibt hiervon unberührt.

III. Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Auf der Internetseite der Gesellschaft sind unter www.bauer.de/de/hauptversammlung die gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen von der Einberufung der Hauptversammlung an sowie auch während der Hauptversammlung zugänglich. Zudem werden die gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen während der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

IV. Hinweise zum Datenschutz

Für die im Aktiengesetz vorgeschriebene Führung des Aktienregisters, zur Kommunikation mit Aktionären bzw. Aktionärsvertretern sowie zur Durchführung der Hauptversammlung verarbeitet die BAUER Aktiengesellschaft als Verantwortliche personenbezogene Daten von Aktionären und deren Bevollmächtigten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie weiterer maßgeblicher Gesetze. Die Datenschutzhinweise für Aktionäre und Aktionärsvertreter zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung und dem Aktienregister sind unter www.bauer.de/de/aktie abrufbar.

Schrobenhausen, im Juni 2026

BAUER Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Anlage 2

Aufstellung der Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen

Unternehmen¹	Anteil am Kapital in % (direkt)	Anteil am Kapital in % (indirekt)
1. Vollkonsolidierte Unternehmen		
A. Deutschland		
BAUER Spezialtiefbau GmbH, Schrobenshausen	100,00	
BAUER Maschinen GmbH, Schrobenshausen	100,00	
SCHACHTBAU NORDHAUSEN GmbH, Nordhausen	100,00	
SPESA Spezialbau und Sanierung GmbH, Schrobenshausen	100,00	
Sadurski Erdwärme GmbH, Leopoldshöhe		100,00
BAUER Resources GmbH, Schrobenshausen	100,00	
BAUER Immobilien GmbH, Schrobenshausen	100,00	
BAUER Design GmbH, Schrobenshausen	100,00	
BAUER Versicherungs-Dienst GmbH, Schrobenshausen	100,00	
KLEMM Bohrtechnik GmbH, Drolshagen	100,00	
EURODRILL Grundstücks GmbH, Drolshagen	15,00	85,00
WW Beteiligung GmbH, Schrobenshausen	100,00	
MMG Mitteldeutsche MONTAN GmbH, Nordhausen		100,00
EURODRILL GmbH, Drolshagen	100,00	
GWE GmbH, Peine	100,00	
BAUER Verwaltungs und Beteiligungs GmbH, Schrobenshausen	100,00	
rig.plus GmbH, Schrobenshausen	100,00	
Aresing Industrie GmbH, Schrobenshausen		100,00
BAUER Offshore Technologies GmbH, Schrobenshausen	50,00	
B. Übrige EU		
GWE Budafilter Kft., Mezöfalva, Ungarn	100,00	
BAUER Magyarországi Speciális Mélyépitő Kft., Budapest, Ungarn	100,00	
BAUER Funderingstechniek B.V., Mijdrecht, Niederlande	100,00	
BAUER Maszyny Polska Sp.z.o.o., Warschau, Polen	100,00	

¹ Bei Gesellschaften mit Asterisk (*) handelt es sich um Gesellschaften, die trotz Kapitalanteil unter 50 % vollkonsolidiert werden, weil die BAUER Gruppe beherrschenden Einfluss gemäß IFRS 10 ausübt.

Unternehmen¹	Anteil am Kapital in % (direkt)	Anteil am Kapital in % (indirekt)
GWE France S.A.S., Aspiran, Frankreich	100,00	
BAUER Machines SAS, Hoerdt, Frankreich	100,00	
TracMec Srl, Mordano, Italien	100,00	
BAUER Macchine Italia Srl, Imola, Italien	100,00	
GWE Pol-Bud Sp.z.o.o, Lodz, Polen		100,00
C. Übriges Europa		
BAUER Resources UK Ltd., East Yorkshire, Großbritannien	100,00	
BAUER Technologies Limited, Bishop's Stortford, Großbritannien	100,00	
BAUER EQUIPMENT UK LIMITED, Rotherham, Großbritannien	100,00	
BAUER Spezialtiefbau Schweiz AG, Baden-Dättwil, Schweiz	100,00	
D. Nahost & Zentralasien		
Saudi BAUER Foundation Contractors Ltd., Jeddah, Saudi Arabien	100,00	
BAUER International FZE, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate	100,00	
BAUER Equipment Gulf FZE, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate	100,00	
BAUER Equipment Gulf LLC, Abu Dhabi, Ver.Arab.Emir.*		49,00
BAUER Emirates Environment Technologies & Services LLC, Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate*	49,00	
BAUER Resources GmbH / Jordan Ltd. Co., Amman, Jordanien	100,00	
Site Group for Services and Well Drilling Ltd. Co., Amman, Jordanien		100,00
Site Drilling Ltd. Co., Limassol, Zypern	100,00	
BAUER Casings Makina Sanayi ve Ticaret Limited Sirketi, Ankara, Türkei	60,00	
BAUER Corporate Services Private Limited, Mumbai, Indien	99,98	0,02
BAUER Geotechnical Specialized Foundation LLC, Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate*	49,00	
BAUER Specialized Foundation Contractor India Pvt. Ltd., Gurgaon, Indien	99,00	1,00

Unternehmen¹	Anteil am Kapital in % (direkt)	Anteil am Kapital in % (indirekt)
BAUER Equipment India Private Limited, Navi Mumbai, Indien	99,00	1,00
BAUER Engineering India Private Limited, Gurgaon, Indien	99,00	1,00
BAUER Resources Saudi LLC, Al Khobar, Saudi Arabien	100,00	
BAUER Environment Bahrain W.L.L., Al Seef District, Bahrain	100,00	
E. Asien-Pazifik, Fernost & Australien		
BAUER (MALAYSIA) SDN. BHD., Petaling Jaya, Malaysia	100,00	
BAUER Foundations Australia Pty Ltd, Brisbane, Australien	100,00	
P.T. BAUER Pratama Indonesia, Jakarta Selatan, Indonesien	99,76	0,24
BAUER Services Singapore Pte Ltd, Singapur, Singapur	100,00	
BAUER Foundations Philippines, Inc., Quezon Stadt, Philippinen*	40,00	
BAUER Piling Inc., Quezon Stadt, Philippinen	100,00	
BAUER Technologies Far East Pte. Ltd., Singapur, Singapur	100,00	
BAUER EQUIPMENT SOUTH ASIA PTE. LTD., Singapur, Singapur		100,00
BAUER Technologies Taiwan Ltd., Taipei, Taiwan		100,00
BAUER Tianjin Technologies Co. Ltd., Tianjin, Volksrepublik China		100,00
BAUER Equipment Hong Kong Ltd., Hong Kong, Volksrepublik China		100,00
BAUER Equipment (Malaysia) Sdn. Bhd., Shah Alam, Malaysia		100,00
Shanghai BAUER Technologies Co. Ltd., Shanghai, Volksrepublik China		100,00
BAUER Technologies (Thailand) Company Limited, Bangkok, Thailand		100,00
P.T. BAUER Equipment Indonesia, Gading Serpong, Indonesien	0,30	99,70
NIPPON BAUER Y.K., Tokio, Japan	100,00	

Unternehmen¹	Anteil am Kapital in % (direkt)	Anteil am Kapital in % (indirekt)
Inner City (Thailand) Company Limited, Bangkok, Thailand*	49,00	
Thai BAUER Co. Ltd., Bangkok, Thailand	49,00	25,19
BAUER Equipment Australia Pty. Ltd., Baulkham Hills, Australien	100,00	
F. Amerika		
BAUER FUNDACIONES PANAMÀ S.A., Panama Stadt, Panama	100,00	
BAUER Foundations Canada Inc., Calgary, Kanada	100,00	
BAUER FOUNDATION CORP., Odessa, Vereinigte Staaten von Amerika	100,00	
BAUER Resources Chile Limitada, Santiago de Chile, Chile	99,99	0,01
Tuberías y Complementos Mineros Tubomin S.A., Santiago de Chile, Chile		60,00
BAUER Machinery USA Inc., Conroe, Vereinigte Staaten von Amerika	100,00	
BAUER Equipment America Inc., Conroe, Vereinigte Staaten von Amerika	100,00	
BAUER Financial Services Inc., Wilmington, Vereinigte Staaten von Amerika		100,00
BAUER Manufacturing LLC, Conroe, Vereinigte Staaten von Amerika		100,00
G. Afrika		
BAUER EGYPT S.A.E. Specialised Foundation Contractors, Kairo, Ägypten	56,71	
BAUER Technologies South Africa (PTY) Ltd, Kapstadt, Südafrika	100,00	
MINERAL BULK SAMPLING NAMIBIA (PTY) LTD, Windhoek, Namibia		100,00
BAUER Resources Maroc S.A.R.L., Kenitra, Marokko	100,00	
2. Unternehmen im erweiterten Konsolidierungskreis		
A. Inland		
Harz Hotel Grimmelallee Nordhausen Beteiligungsgesellschaft mbH, Nordhausen		100,00
B. Ausland		
BAUER RENEWABLES LIMITED, Hertfordshire, Großbritannien	100,00	

Unternehmen¹	Anteil am Kapital in % (direkt)	Anteil am Kapital in % (indirekt)
BAUER Lebanon Foundation Specialists S.a.r.l., Beirut, Libanon	76,00	24,00
BAUER Latvia SIA, Riga, Lettland	100,00	
BAUER International Qatar LLC, Doha, Katar*		49,00
BAUER Angola Lda., Luanda, Angola	90,00	10,00
Geo Foundations Vietnam Company Limited, Vietnam	100,00	
BAUER Fondations Spéciales EURL, Reghaia / Alger, Algerien	100,00	
BAUER Geotechnical America LLC, Odessa, Florida, USA		100,00
BAUER Georgia Foundation Specialists LLC, Tbilisi, Georgien	100,00	
BAUER Engineering International Ltd., Dubai, Vereinigte Arabische Emirate	100,00	
BAUER Bangladesh Limited, Dhaka, Bangladesch	99,00	1,00
BAUER Libyan-Egyptian Specialized Corporate for Technical Engineering Works, Tripolis, Libyen		36,57
BAUER Fundaciones Dominicana S.R.L., Santo Domingo, Dominikanische Republik	99,81	0,19
BAUER Fundaciones America Latina S.A., Panama Stadt, Panama	100,00	
BAUER-Iraq for Construction Contracting LLC, Bagdad, Irak	100,00	
Sverige BAUER GL AB, Stockholm, Schweden	100,00	
BAUER DK A/S, Søborg, Dänemark	100,00	
BAUER Special Foundations (Cambodia) Co., Ltd., Daun Penh, Phnom Penh, Kambodscha	100,00	
BAUER Bhutan Pvt. Ltd., Thimphu, Bhutan	74,00	
BAUER ENGINEERING PNG LIMITED, Port Moresby, Papua-Neuguinea	100,00	
BAUER Fondations SAS, Paris, Frankreich	100,00	
BAUER Foundations Singapore Pte. Ltd, Singapur, Singapur	100,00	
BAUER Foundations QLD Pty. Ltd., Brisbane, Australien	100,00	
BAUER CHILE SPA, Santiago de Chile, Chile	100,00	
OOO BAUER Maschinen Russland, Moskau, Russische Föderation	100,00	

Unternehmen¹	Anteil am Kapital in % (direkt)	Anteil am Kapital in % (indirekt)
OOO BG-TOOLS-MSI, Ljuberzy, Russische Föderation	62,86	
BAUER Maschinen Ukraine TOV, Kiew, Ukraine	100,00	
BRASBAUER Equipamentos de Perfuração Ltda., Sao Paulo, Brasilien	60,00	
BAUER-DE WET EQUIPMENT (PROPRIETARY) LIMITED, Gaborone, Botsuana	51,00	
BAUER Equipamientos de Panama S. A., Panama Pacifico - Panama Stadt, Panama	100,00	
BAUER Maschinen Canada Ltd., Calgary, Kanada	100,00	
BAUER Parts HUB (Singapore) Pte. Ltd., Singapur, Singapur	100,00	
BAUER Maschinen PARS LLC, Tehran, Iran	99,00	1,00
OOO TRAKMECHANIKA, Jaroslawl, Russische Föderation		100,00
3. Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen		
A. Inland		
TMG Tiefbaumaterial GmbH, Emmering	50,00	
Grunau und Schröder Maschinentechnik GmbH, Drolshagen	30,00	
SPANTEC Spann- & Ankertechnik GmbH, Rohrenfels	40,00	
SMS Seabed Mineral Services GmbH, Schrobenhau- sen	50,00	
Schacht- und Bergbau Spezialgesellschaft mbH, Mül- heim an der Ruhr		50,00
Carbo-FORCE GmbH, Kassel	50,00	
Biochar Rendsburg GmbH, Borgstedt		50,00
B. Ausland		
TERRABAUER S. L., Madrid, Spanien	30,00	
Bauer + Moosleitner Entsorgungstechnik GmbH, Nuß- dorf am Haunsberg, Österreich	50,00	
BAUER Nimr LLC, Maskat - Al Mina, Sultanat Oman	52,50	
TOO SCHACHTBAU Kasachstan, Chromtau, Kasach- stan		50,00
OcOO SCHACHTBAU Kirgisistan, Bischkek, Kirgi- sistan		50,00
4. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		

Unternehmen¹	Anteil am Kapital in % (direkt)	Anteil am Kapital in % (indirekt)
A. Inland		
Nordhäuser Bauprüfinstitut GmbH, Nordhausen		20,00
Deusa International GmbH, Bleicherode		10,00
Stadtmarketing Schrobenhausen e.G., Schrobenhausen	4,18	
Digitales Gründerzentrum der Region Ingolstadt GmbH, Ingolstadt	2,00	
about GmbH, München		10,19
B. Ausland		
AO Mostostroindustria, Moskau, Russische Föderation	20,70	

Anlage 3

Entwurf der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA

Satzung
der
BAUER GmbH & Co. KGaA
mit Sitz in Schrobenhausen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen.....	3
II. Grundkapital und Aktien	4
§ 4 Grundkapital, Genehmigtes Kapital.....	4
§ 5 Aktien	5
III. Persönlich haftende Gesellschafterin	5
§ 6 Persönlich haftende Gesellschafterin, Einlage, Ausscheiden.....	5
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung, Aufwandsersatz und Vergütung	7
IV. Aufsichtsrat	8
§ 8 Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Wahl seiner Mitglieder	8
§ 9 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats.....	10
§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrats	11
§ 11 Beschlüsse des Aufsichtsrats	11
§ 12 Geschäftsordnung, Ausschüsse	12
§ 13 Änderungen der Fassung der Satzung.....	12
V. Hauptversammlung	13
§ 14 Ort und Einberufung.....	13
§ 15 Teilnahme an der Hauptversammlung	13
§ 16 Leitung der Hauptversammlung.....	14
§ 17 Beschlussfassung	15
VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung	15
§ 18 Jahres- und Konzernabschluss	15
§ 19 Gewinnverwendung	16
VII. Sonstiges	16
§ 20 Schlussbestimmungen.....	16

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.
2. Die Firma der Gesellschaft lautet:

BAUER GmbH & Co. KGaA

3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schrobenhausen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen für die Verwaltung von Unternehmen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die mit den vorstehenden Tätigkeitsgebieten in Zusammenhang stehen oder sonst geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen.
3. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch Gegenstände außerhalb der Grenzen des Absatzes 1 umfassen.
4. Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit auf einen oder einzelne der in Absatz 1 genannten Gegenstände beschränken.

§ 3

Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit erforderlich – im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital, Genehmigtes Kapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 183.398.343,74 (einhundertdreißig Millionen dreihundertachtundneunzigtausend dreihundertdreißig Euro vierundsiebzig Cent) und ist eingeteilt in 43.037.478 Stückaktien.
2. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde in Höhe von EUR 183.398.343,74 (einhundertdreißig Millionen dreihundertachtundneunzigtausend dreihundertdreißig Euro vierundsiebzig Cent) im Wege der Umwandlung des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der BAUER Aktiengesellschaft mit Sitz in Schrobenhausen, in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien erbracht.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 18. September 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 91.699.171,87 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber und / oder den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und / oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Dazu kann auch vorgesehen werden, dass die Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten oder anderen, die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 S. 1 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:
 - a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben,
 - b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von neuen Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften,
 - c) zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (*scrip dividend*), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 in die Gesellschaft einzulegen.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte, einschließlich eines Vorzugs bei der

Verteilung des Gewinns unter gleichzeitigem Ausschluss des Stimmrechts, und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

5. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung dieses § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 und, falls das Genehmigte Kapital 2024 bis zum 18. September 2029 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung zu ändern. Die allgemeine Ermächtigung des Aufsichtsrats gemäß § 13 der Satzung zur Vornahme von Satzungsänderungen, die deren Fassung betreffen, bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Namenen.
2. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin. Die Gesellschaft kann insbesondere auch mehrere Stückaktien in einer Aktienurkunde zusammenfassen (Sammelurkunden). Der Anspruch der Aktionäre auf (Einzel-)Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
3. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 1 und 2 AktG bestimmt werden.

III. Persönlich haftende Gesellschafterin

§ 6 Persönlich haftende Gesellschafterin, Einlage, Ausscheiden

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

BAUER Management GmbH

mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 313256.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Einlage erbracht und ist dazu auch nicht verpflichtet. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzungsguthaben bei Auflösung.

3. Die Aufnahme weiterer persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft bedarf der vorherigen Zustimmung der BAUER Management GmbH.
4. Die BAUER Management GmbH scheidet als persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, wenn und sobald die Familie Doblinger nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 % der Aktien an der Gesellschaft hält. Die Aktien der einzelnen Mitglieder der Familie Doblinger werden für Zwecke dieses Absatzes zusammengerechnet. Als Mitglieder der Familie Doblinger im Sinne dieses Absatzes gelten
 - a) Herr Alfons Doblinger (geboren am 12. Februar 1944), Frau Sabine Doblinger (geboren am 18. Juli 1968) und Herr Alfons Friedrich Doblinger (geboren am 22. März 2006),
 - b) natürliche Personen, die mit den unter lit. a) Genannten im Sinne des § 15 AO in gerader Linie verwandt sind oder mit den unter lit. a) Genannten beziehungsweise mit den nach dieser lit. b) in gerader Linie Verwandten verheiratet sind,
 - c) juristische Personen oder Unternehmen (ohne dass es jeweils auf ihre Rechtsform oder ihren Sitz ankommt), die mit den unter lit. a) oder lit. b) Genannten – unter Berücksichtigung einzelner oder mehrerer dieser Personen zusammen – im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden oder ein Tochterunternehmen dieser im Sinne des § 35 Abs. 1 WpHG sind, einschließlich der Doblinger Beteiligung GmbH mit Sitz in München, der SD Thesaurus GmbH mit Sitz in München und der Friedrich Doblinger Beteiligung GmbH mit Sitz in München, sowie
 - d) Stiftungen (ohne dass es jeweils auf ihre Rechtsform oder ihren Sitz ankommt), die von den unter lit. a) bis lit. c) Genannten gegründet oder zu deren Gunsten errichtet sind.
5. Ferner scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft mit Wirksamwerden ihrer Kündigung aus. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sie ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zulässig.
6. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden konkret abzusehen, so ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet, unverzüglich beziehungsweise zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Aktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses

Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb beziehungsweise Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

7. Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß vorstehendem Absatz 6 oder falls alle Geschäftsanteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung, Aufwandsersatz und Vergütung

1. Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin gesetzlich vertreten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist bei der Vertretung der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
2. Die Geschäftsführung obliegt ausschließlich der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen (außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen); das Zustimmungserfordernis beziehungsweise Widerspruchsrecht der Aktionäre bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß § 164 Hs. 2, § 116 Abs. 2 HGB i. V. m. § 278 Abs. 2 AktG ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Erstattung sämtlicher Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft entstehen, einschließlich der Vergütungen für ihre Organmitglieder. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen grundsätzlich monatlich ab; sie kann jederzeit Vorschuss verlangen. Außerdem hat sie Anspruch auf eine zum Bilanzstichtag der Gesellschaft fällige Haftungsvergütung in Höhe von 4 % p. a. ihres eingezahlten Stammkapitals; maßgeblich für die Berechnung ist das Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin am Beginn eines Geschäftsjahres.
4. Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen.

5. Im Verhältnis zu den Aktionären sind alle Bezüge der persönlich haftenden Gesellschafterin nach vorstehendem Absatz 3 ungeachtet etwaiger abweichender steuerlicher Bestimmungen als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.
6. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist außerhalb ihrer Aufgaben in der Gesellschaft nicht befugt, für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen.

IV. Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Wahl seiner Mitglieder

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Davon werden sechs Mitglieder von der Hauptversammlung und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Mit dem Entstehen der Entsendungsrechte nach den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 werden vier Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung und sechs Mitglieder des Aufsichtsrats von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats werden dann – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 – von den in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4 dieses § 8 näher bestimmten Entsendungsberechtigten in den Aufsichtsrat entsandt. Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin können nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats sein.
2. Das Entsendungsrecht betreffend eines der zwei zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß vorstehendem Absatz 1 Satz 3 und 4 steht der Aktionärin SD Thesaurus GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 280348, zu, wenn und solange die SD Thesaurus GmbH Aktien in Höhe von mindestens 10 % des Grundkapitals hält. Das Entsendungsrecht nach diesem Absatz 2 entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der dem Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der BAUER Aktiengesellschaft in die BAUER GmbH & Co. KGaA unmittelbar nachfolgt.
3. Das Entsendungsrecht betreffend eines der zwei zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß vorstehendem Absatz 1 Satz 3 und 4 steht der Aktionärin Doblinger Beteiligung GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 2202, zu, wenn und solange die Doblinger Beteiligung GmbH Aktien in Höhe von mindestens 10 % des Grundkapitals hält. Das Entsendungsrecht nach diesem Absatz 3 entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der dem Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung der BAUER Aktiengesellschaft in die BAUER GmbH & Co. KGaA unmittelbar nachfolgt.
4. Das Entsendungsrecht gemäß vorstehendem Absatz 1 Satz 3 und 4 steht anstelle der SD Thesaurus GmbH beziehungsweise der Doblinger Beteiligung GmbH unter den

Voraussetzungen nach Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 auch deren jeweiligem Rechtsnachfolger zu. Unter „Rechtsnachfolger“ ist zu verstehen:

- (a) der durch (gegebenenfalls grenzüberschreitenden) Formwechsel der SD Thesaurus GmbH beziehungsweise der Doblinger Beteiligung GmbH nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 190 ff., 333 ff. UmwG entstehende beziehungsweise in neuer Rechtsform fortbestehende Rechtsträger;
 - (b) im Fall einer (gegebenenfalls grenzüberschreitenden) Verschmelzung der SD Thesaurus GmbH beziehungsweise der Doblinger Beteiligung GmbH als übertragender Rechtsträger nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 ff., 305 ff. UmwG der übernehmende Rechtsträger; oder
 - (c) jede Person oder Gesellschaft (gleich welcher Rechtsform), die anstelle der SD Thesaurus GmbH beziehungsweise der Doblinger Beteiligung GmbH Aktionärin der Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge wird.
5. Beim Unterschreiten der in den Absätzen 2 und 3 genannten Schwellen entfällt das Entsendungsrecht der jeweiligen Entsendungsberechtigten. Beim erneuten Überschreiten der in den Absätzen 2 und 3 genannten Schwellen lebt das Entsendungsrecht der jeweiligen Entsendungsberechtigten wieder auf. Sofern es nach den vorstehenden Regelungen jeweils keine Entsendungsberechtigte mehr gibt, wird das betreffende Mitglied des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt.
 6. Das Entsendungsrecht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft (persönlich haftende Gesellschafterin) auszuüben.
 7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt; das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 entsandten Mitglieds bestimmt die jeweilige Entsendungsberechtigte, wobei jedoch die gesetzlich vorgeschriebene Höchstdauer nicht überschritten werden darf.
 8. Gleichzeitig mit der Wahl beziehungsweise Entsendung der Mitglieder des Aufsichtsrats können Ersatzmitglieder gewählt beziehungsweise entsandt werden. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, ohne dass die Hauptversammlung einen Nachfolger gewählt hat, so tritt bis zur nächsten Hauptversammlung das Ersatzmitglied an seine Stelle. Die nächste Hauptversammlung wählt ein neues Mitglied des Aufsichtsrats; die Wahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine abweichende Amtszeit bestimmt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines von den Arbeitnehmern gewählten Mitglieds des Aufsichtsrats tritt das Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats nach Maßgabe

der anwendbaren mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften an dessen Stelle. Auch für ein nach Absatz 2 oder Absatz 3 entsandtes Mitglied kann ein Ersatzmitglied durch die jeweilige Entsendungsberechtigte benannt werden. Das Ersatzmitglied tritt für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Aufsichtsrat ein.

9. Die Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
10. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin oder gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, gegenüber seinem Stellvertreter mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, sein Stellvertreter kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund, auch ohne Einhaltung einer Frist, bleibt unberührt.

§ 9

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wählt unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Aufsichtsrats aus seiner Mitte nach näherer Maßgabe des § 27 MitbestG einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Stellvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Wahl zur Vertretung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei dessen Verhinderung berufen.
2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit bei der Wahl nicht kürzere Amtszeiten bestimmt werden.
3. Der Stellvertreter hat in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
4. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 10

Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich oder mittels elektronischer Medien (einschließlich E-Mail) unter Angabe der einzelnen Gegenstände der Tagesordnung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einladung mit kürzerer Frist und zwar auch mündlich oder telefonisch erfolgen. Zwischen der Einladung und dem Sitzungstag müssen jedoch auch in solchen Fällen mindestens drei Tage liegen. Liegen weniger als drei Tage zwischen der Einladung und dem Sitzungstag, müssen alle Mitglieder des Aufsichtsrats der Einberufung zustimmen.
2. Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen. Er muss mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten. Eine Sitzung ist unter Beachtung der vorstehenden Fristen außerdem dann anzuberaumen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats oder die persönlich haftende Gesellschafterin dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten.
3. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Es ist jedoch zulässig, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- und / oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder dass einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden.
4. Auf Anordnung des Vorsitzenden können zu den Sitzungen des Aufsichtsrats Auskunftspersonen und Sachverständige zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zugezogen werden.

§ 11

Beschlüsse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung (auch durch Zuschaltung per Video- oder Telefonkonferenz) teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre schriftliche Stimmabgabe von einem anderen Mitglied des Aufsichtsrats in der Sitzung überreichen lassen.
3. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch

die erneute Abstimmung über denselben Gegenstand Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.

4. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch (i) in einer Telefon- oder Videokonferenz oder (ii) außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgaben sowie (iii) durch eine Kombination dieser Verfahren erfolgen. § 10 Absatz 1 gilt hierfür entsprechend. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.
5. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden (jedenfalls elektronisch) zu unterzeichnen ist. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
6. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Abwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats ist dabei Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen.

§ 12

Geschäftsordnung, Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung.
2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festsetzen.

§ 13

Änderungen der Fassung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

V. Hauptversammlung

§ 14

Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort im Umkreis von 100 km vom Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mindestens 250.000 Einwohnern statt.
2. Die Hauptversammlung wird, unbeschadet der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit, durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen.
3. Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, vorzusehen, ganz oder teilweise die Bild- und / oder Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung), wenn die Versammlung im Zeitraum bis zum 8. August 2028 (einschließlich) stattfindet.

§ 15

Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Löschungen und Eintragungen im Aktienregister finden am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor dem Tag der Hauptversammlung nicht statt. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zugehen. In der Einberufung kann jeweils eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), wenn in der Einberufung nichts Abweichendes bestimmt wird. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.

3. Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter benennen für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre nach deren Weisung. Die Einzelheiten, insbesondere zu Formen und Fristen für die Erteilung und den Widerruf von Vollmachten, werden zusammen mit der Einberufung der jeweiligen Hauptversammlung bekanntgemacht.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme) beziehungsweise ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ferner ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 dieses Absatzes zu treffen. Die Bestimmungen werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekanntgemacht.
5. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist bei virtuellen Hauptversammlungen die Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

§ 16

Leitung der Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder eine sonstige von ihm dazu bestimmte Person führt den Vorsitz in der Hauptversammlung (Versammlungsleiter). Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats beziehungsweise eine von ihm bestimmte sonstige Person die Versammlungsleitung übernimmt beziehungsweise im Fall von deren jeweiliger Verhinderung, wird der Versammlungsleiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt; im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Aufsichtsrats gelten hierbei als anwesend.
2. Der Versammlungsleiter leitet die Versammlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden.
3. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit sowie den angemessenen

zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen; das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.

§ 17 **Beschlussfassung**

1. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften oder Bestimmungen dieser Satzung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. In den Fällen, in denen dispositives Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
3. Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen (§ 285 Abs. 2 AktG), erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 18 **Jahres- und Konzernabschluss**

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss der Gesellschaft nach den gesetzlichen Anforderungen aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und, soweit gesetzlich erforderlich, dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Zeitgleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt. Die persönlich haftende Gesellschafterin erklärt ihre Zustimmung zu der Feststellung mit der an die Hauptversammlung gerichteten Beschlussempfehlung.
4. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht, sofern ein solcher nach den gesetzlichen Anforderungen aufzustellen

ist. Über die Billigung des Konzernabschlusses beschließt in diesen Fällen der Aufsichtsrat.

§ 19

Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.
2. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.
3. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.

VII. Sonstiges

§ 20

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung der Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall werden die Gesellschafter anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke eine angemessene Regelung beschließen, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der Satzung am ehesten gerecht wird.
2. Die Gesellschaft hat in ihrer vormaligen Rechtsform der Aktiengesellschaft gemäß § 24 ihrer damaligen Satzung die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 76.693,78 getragen.
3. Die mit der formwechselnden Umwandlung der BAUER Aktiengesellschaft in die BAUER GmbH & Co. KGaA verbundenen Kosten (Notarkosten, Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Kosten der Prüfung der Umwandlung und Bekanntmachungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 350.000,00 (zuzüglich anfallender Umsatzsteuer).

* * * *

Anlage 4

Satzung der BAUER Management GmbH

Satzung
der
BAUER Management GmbH
mit Sitz in München

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Firma und Sitz	3
§ 2	Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3	Geschäftsjahr, Bekanntmachungen	3
§ 4	Grundkapital, Genehmigtes Kapital	3
§ 5	Vinkulierung.....	4
§ 6	Geschäftsführung und Vertretung	4
§ 7	Gesellschafterversammlung	5
§ 8	Beschlussfassung.....	5
§ 9	Beirat.....	6
§ 10	Einziehung von Geschäftsanteilen	6
§ 11	Abtretung statt Einziehung.....	7
§ 12	Abfindung	7
§ 13	Erbfolge.....	8
§ 14	Schiedsgerichtsvereinbarung.....	9
§ 15	Schlussbestimmungen	10

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

BAUER Management GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Übernahme der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin (*Komplementärin*) der BAUER GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Schrobenhausen, die Führung von deren Geschäften und deren gesetzliche Vertretung sowie die Förderung des Unternehmensgegenstandes und die Erbringung von betriebswirtschaftlichen Aufgaben und Dienstleistungen für die BAUER GmbH & Co. KGaA.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit erforderlich – im Bundesanzeiger.

§ 4 Grundkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 100.000,00

(in Worten: einhunderttausend Euro).

2. Es ist eingeteilt in 100.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.

3. Von diesem Stammkapital übernehmen:
- a) die Doblinger Beteiligung GmbH mit Sitz in München insgesamt 33.479 Geschäftsanteile (laufende Nummern 1 bis 33.479) in Höhe von nominal insgesamt EUR 33.479,00;
 - b) die SD Thesaurus GmbH mit Sitz in München insgesamt 45.566 Geschäftsanteile (laufende Nummern 33.480 bis 79.045) in Höhe von nominal insgesamt EUR 45.566,00;
 - c) die Friedrich Doblinger Beteiligung GmbH mit Sitz in München insgesamt 20.147 Geschäftsanteile (laufende Nummern 79.046 bis 99.192) in Höhe von nominal insgesamt EUR 20.147,00; und
 - d) Herr Alfons Friedrich Doblinger (geboren am 22. März 2006) insgesamt 808 Geschäftsanteile (laufende Nummern 99.193 bis 100.000) in Höhe von nominal insgesamt EUR 808,00.

Die übernommenen Geschäftsanteile sind jeweils zum Nennbetrag in Geld zu leisten und sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Vinkulierung

Jede Verfügung über einen oder mehrere Geschäftsanteile (oder Teile davon oder damit verbundene Rechte) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Das gleiche gilt für die Eingehung von Treuhandverhältnissen, Unterbeteiligungen und sonstigen Rechtsverhältnissen, die wirtschaftlich eine Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere eine Übertragung dieser, zur Folge haben. Über die Zustimmung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter ist dabei stimmberechtigt. Die Zustimmung erklärt die Geschäftsführung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

3. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ebenso kann die Gesellschafterversammlung einzelne oder alle Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Für die Vertretung der BAUER GmbH & Co. KGaA sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer richten sich im Innenverhältnis nach dieser Satzung, Gesellschafterbeschlüssen, ihren Geschäftsführeranstellungsverträgen sowie einer / eines gegebenenfalls erlassenen Geschäftsordnung / Geschäftsverteilungsplans für die Geschäftsführung. Für solche Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung für zustimmungspflichtig erklärt worden sind, bedürfen die Geschäftsführer im Innenverhältnis in jedem Fall der vorherigen Zustimmung.
5. Die vorstehenden Regelungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz oder durch diese Satzung zugewiesen sind.
2. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 8

Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit zwingendes Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch außerhalb einer Versammlung durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Stimmabgaben sowie durch eine Kombination solcher Verfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit der Art der Abstimmung ausdrücklich einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

§ 9 Beirat

Die Gesellschaft kann einen Beirat haben. Über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Beirats entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss, der einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschafter können mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen mit oder ohne Abfindung jederzeit beschließen.
2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters (*Zwangseinziehung*) können die Gesellschafter die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn
 - a) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung (in entsprechender Anwendung der §§ 727 BGB, 134 HGB) rechtfertigender, wichtiger Grund vorliegt;
 - b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst in diesen vollstreckt wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei (2) Monaten nach Zustellung der Pfändung an die Gesellschaft, spätestens jedoch bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - c) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - d) der Gesellschafter verstirbt (wobei die dann mögliche Einziehung nach § 13 Abs. 4 erfolgt); oder
 - e) für den Gesellschafter ein Betreuer bestellt wird und die Betreuung sich auf die Verwaltung von Vermögensangelegenheiten erstreckt.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt i. S. d. § 18 Abs. 1 GmbHG zu, so ist die Einziehung gemäß § 10 Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
4. Der Einziehungsbeschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter ist dabei stimmberechtigt. Der Einziehungsbeschluss kann die weiteren Einzelheiten der Einziehung festlegen.

5. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter erklärt. Sie wird wirksam mit Zugang der Einziehungserklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, ohne dass es der Zahlung der Abfindung bedürfte, sofern nicht ein anderes Wirksamkeitsdatum im Einziehungsbeschluss festgelegt wird. Einer gesonderten Erklärung bedarf es nicht, wenn der betreffende Gesellschafter bei der Beschlussfassung über die Einziehung anwesend beziehungsweise vertreten ist.
6. Beschließt die Gesellschafterversammlung eine Einziehung, so kann sie (ohne dazu verpflichtet zu sein) in dem Beschluss zugleich darüber beschließen, wie die durch die Einziehung entstehende Lücke zwischen der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile und der Höhe des Stammkapitals ausgeglichen wird. Sie kann dabei entweder eine Anpassung der Summe der Geschäftsanteile an das Stammkapital durch Aufstockung beziehungsweise Ausgabe neuer Geschäftsanteile oder – soweit rechtlich möglich – eine Anpassung der Höhe des Stammkapitals an die Summe der verbliebenen Geschäftsanteile beschließen.

§ 11

Abtretung statt Einziehung

1. Anstelle der Einziehung können die Gesellschafter auch beschließen, die Geschäftsanteile des betreffenden Gesellschafter auf einen oder mehrere andere Gesellschafter oder einen Dritten zu übertragen.
2. Der Abtretungsbeschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter ist dabei stimmberechtigt. Der Abtretungsbeschluss kann die weiteren Einzelheiten der Abtretung festlegen. Er soll zudem die Zustimmung zur Übertragung der betroffenen Geschäftsanteile nach § 5 enthalten.

§ 12

Abfindung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung auf Grundlage oder in Einklang mit dieser Satzung, gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe des Wertes, wie sich dieser aus der auf das dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahr als Bewertungsstichtag beziehungsweise – beim Ausscheiden zum Schluss eines Geschäftsjahres – auf diesen Bewertungsstichtag unverzüglich aufzustellenden Bilanz ergibt (*Abfindung*).
2. Ein Firmenwert und stille Reserven sind nicht zu berücksichtigen; ebenso wenig ein nach dem Stichtag der maßgeblichen Bilanz noch entstandener Gewinn oder Verlust.
3. Die Abfindung ist innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem Ausscheiden des betroffenen Gesellschafter aus der Gesellschaft zur Zahlung fällig und bis dahin nicht zu

verzinsen. Soweit die Gesellschaft die bilanzrechtlichen Anforderungen an die Zahlung der Abfindung nicht erfüllt oder eine Zahlung der Abfindung aus anderen Gründen rechtlich nicht zulässig ist, gilt die Abfindung ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit als gestundet; in diesem Fall ist die Abfindung ab dem Zeitpunkt der Stundung mit einem Zinssatz in Höhe des jeweils anwendbaren Drei-Monats-EURIBOR zuzüglich zweier (2) Prozentpunkte zu verzinsen.

4. Der betreffende Gesellschafter ist nicht berechtigt, die Stellung von Sicherheiten für seinen Abfindungsanspruch (einschließlich eines etwaigen Anspruchs auf Zinszahlungen im Fall der Stundung) zu verlangen.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den von einem Erwerber zu zahlenden Kaufpreis für die betreffenden Geschäftsanteile im Falle einer Abtretung anstelle der Einziehung gemäß § 11 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunkts der Einziehung der Zeitpunkt des Erwerbs der betreffenden Geschäftsanteile tritt.
6. Soweit kraft zwingenden Gesetzes ein so ausscheidender Gesellschafter Anspruch auf eine höhere Abfindung oder auf eine andere Auszahlung oder auf Verzinsung hat, besteht der Anspruch in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Mindesthöhe und ist in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu berichtigen und / oder zu verzinsen.

§ 13 Erbfolge

1. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Geschäftsanteile sind vererblich.
2. Die Erben müssen sich grundsätzlich durch Vorlage eines Erbscheins oder eines anderen dem § 35 Abs. 1 GBO entsprechenden Erbnachweises legitimieren. Bis die Legitimation gemäß vorstehenden Bestimmungen erfolgt ist, ruhen sämtliche Rechte aus dem Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Erben ungeteilt zu, so sind diese verpflichtet, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung ihrer Rechte aus dem Geschäftsanteil zu bestellen. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters ruhen sämtliche Rechte aus dem Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters.
4. Innerhalb von sechs (6) Monaten, nachdem die Erbfolge der Gesellschaft gemäß § 13 Abs. 2 nachgewiesen ist, können die vererbten Geschäftsanteile gemäß § 10 Abs. 2 lit. d) eingezogen oder kann gemäß § 11 deren Abtretung verlangt werden. Fristwährend ist der Zugang der Einziehungsmittelteilung beziehungsweise des Abtretungsverlangens beim Erben; im Falle des § 13 Abs. 3 reicht auch Zugang beim gemeinsamen Vertreter

aus. Die vorstehende Frist beginnt mit Vorlage der entsprechenden Nachweise über die Erbfolge bei der Gesellschaft.

5. Die Erben beziehungsweise sonstigen Begünstigten sind nach Zugang der Mitteilung über die Einziehung beziehungsweise der Aufforderung zur Abtretung verpflichtet, alle für die Einziehung beziehungsweise Übertragung des Geschäftsanteils erforderlichen Erklärungen abzugeben und alle notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen. Die Gesellschafter bevollmächtigen mit Wirkung für ihre Erben die Geschäftsführung der Gesellschaft hiermit unwiderruflich zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen und Vornahme der notwendigen Maßnahmen; sonstige Begünstigte sind zur Erteilung entsprechender Vollmachten verpflichtet.

§ 14

Schiedsgerichtsvereinbarung

1. Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit dieser Satzung oder über ihre Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) e.V. – jeweils in ihrer Fassung zum Zeitpunkt der Anrufung des Schiedsgerichts – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
2. Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter und sonstige Betroffene, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (Art. 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.
3. Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
4. Mängel an Gesellschafterbeschlüssen können nur binnen eines Monats seit der Beschlussfassung geltend gemacht werden.
5. Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die dieser Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.
6. Die vorstehenden Regelungen gelten gleichfalls für Streitigkeiten betreffend die Feststellung über die Fassung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und deren Inhalt auch dann, wenn und soweit nicht im Wege der Anfechtungsklage hierüber entschieden wird.
7. Für den Fall, dass zwingendes geltendes Recht vorschreibt, dass eine Angelegenheit,

die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Satzung ergibt, von einem staatlichen Gericht entschieden werden muss, sind ausschließlich die zuständigen Gerichte in und für München, Deutschland, zuständig.

8. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist München, Deutschland. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung der Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke werden die Gesellschafter eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der Satzung am ehesten gerecht wird.
2. Den Gründungsaufwand (Notar, Steuerberater, Registergericht) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 7.500,00.

Anlage 5

**Tabellarische Gegenüberstellung wesentlicher Aktionärsrechte und Einflussmöglichkeiten
vor und nach dem Formwechsel der BAUER AG in die BAUER GmbH & Co. KGaA**

Beschlussgegenstand	Aktionärsrechte und Einflussmöglichkeiten vor dem Formwechsel (BAUER AG)	Aktionärsrechte und Einflussmöglichkeiten nach dem Formwechsel (BAUER GmbH & Co. KGaA)
Beschlüsse, die einer einfachen Mehrheit bedürfen	Soweit Hauptversammlungsbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen, können diese grundsätzlich nicht gegen die von der Familie Doblinger gehaltenen Stimmen beschlossen werden, solange Familie Doblinger die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat und diese entsprechend ausübt.	Soweit Hauptversammlungsbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen, können diese grundsätzlich nicht gegen die von der Familie Doblinger gehaltenen Stimmen beschlossen werden, solange Familie Doblinger die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat und diese entsprechend ausübt.
Satzungsänderungen	Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (sofern nicht eine qualifizierte Kapitalmehrheit zwingend erforderlich ist) sowie zusätzlich einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können daher grundsätzlich nicht gegen die von der Familie Doblinger gehaltenen Stimmen beschlossen werden, solange Familie Doblinger die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat und diese entsprechend ausübt.	Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (sofern nicht eine qualifizierte Kapitalmehrheit zwingend erforderlich ist), der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Satzungsänderungen können daher grundsätzlich nicht gegen die von der Familie Doblinger gehaltenen Stimmen beschlossen werden, solange Familie Doblinger die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat und diese entsprechend ausübt.
Wahl der Vertreter der Anteilseigner	Die Aktionäre wählen die sechs Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats kann daher grundsätzlich nicht gegen die von der Familie Doblinger gehaltenen Stimmen beschlossen werden, solange Familie Doblinger die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat und diese entsprechend ausübt.	Vorbehaltlich eines etwaigen Stimmverbots wählen alle Aktionäre grundsätzlich vier der sechs Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat. Der SD Thesaurus GmbH und der Doblinger Beteiligung GmbH steht nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung der BAUER GmbH & Co. KGaA das Recht zu, jeweils ein Mitglied in den Aufsichtsrat nach näherer Ausgestaltung in der Satzung zu entsenden.
Bestellung des Geschäftsführungsorgans	Die Aktionäre üben über die Wahl der Vertreter der Anteilseigner, die gemeinsam mit den anderen	Keine Beteiligung der Aktionäre. Die Geschäftsführung obliegt

Beschlussgegenstand	Aktionärsrechte und Einflussmöglichkeiten vor dem Formwechsel (BAUER AG)	Aktionärsrechte und Einflussmöglichkeiten nach dem Formwechsel (BAUER GmbH & Co. KGaA)
	Mitgliedern des Aufsichtsrats den Vorstand bestellen, mittelbaren Einfluss auf die Bestellung des Geschäftsführungsorgans aus.	satzungsgemäß der persönlich haftenden Gesellschafterin.
Billigung und Feststellung der Jahres- und Konzernabschlüsse	<p>Jahresabschluss. Keine Beteiligung der Aktionäre. Der Jahresabschluss wird durch den Aufsichtsrat gebilligt und festgestellt.</p> <p>Konzernabschluss. Beteiligung der Aktionäre nur, wenn der Aufsichtsrat die Billigung des Konzernabschlusses verweigert und die Hauptversammlung über die Billigung beschließt.</p>	<p>Jahresabschluss. Die Aktionäre stellen den Jahresabschluss fest. Der Feststellungsbeschluss bedarf außerdem der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.</p> <p>Konzernabschluss. Beteiligung der Aktionäre nur, wenn der Aufsichtsrat die Billigung des Konzernabschlusses verweigert und die Hauptversammlung über die Billigung beschließt.</p>
Gewinnverteilung	Der Beschluss über die Gewinnverwendung bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und kann daher grundsätzlich nicht gegen die von der Familie Doblinger gehaltenen Stimmen beschlossen werden, solange Familie Doblinger die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat und diese entsprechend ausübt.	Der Beschluss über die Gewinnverwendung bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und kann daher grundsätzlich nicht gegen die von der Familie Doblinger gehaltenen Stimmen beschlossen werden, solange Familie Doblinger die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat und diese entsprechend ausübt.
Entlastung des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsrats	Vorbehaltlich etwaiger Stimmverbote in Bezug auf einzelne Mitglieder des Vorstands beziehungsweise des Aufsichtsrats beschließen die Aktionäre über die Entlastung jeweils mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Beschlussfassung kann daher grundsätzlich nicht gegen die von der Familie Doblinger gehaltenen Stimmen beschlossen werden, solange Familie Doblinger die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat und diese entsprechend ausübt (vorbehaltlich etwaiger Stimmverbote im Einzelfall).	Vorbehaltlich eines etwaigen Stimmverbots beschließen alle Aktionäre über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlussgegenstand	Aktionärsrechte und Einflussmöglichkeiten vor dem Formwechsel (BAUER AG)	Aktionärsrechte und Einflussmöglichkeiten nach dem Formwechsel (BAUER GmbH & Co. KGaA)
<p>Bestellung von Sonderprüfern* <i>*Ohne Berücksichtigung der Vorschriften über die gerichtliche Bestellung von Sonderprüfern</i></p>	<p>Der Beschluss über die Bestellung eines Sonderprüfers bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und kann daher grundsätzlich nicht gegen die von der Familie Doblinger gehaltenen Stimmen beschlossen werden, solange Familie Doblinger die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat und diese entsprechend ausübt. Etwaige Stimmverbote im Einzelfall sind zu beachten.</p>	<p>Vorbehaltlich eines etwaigen Stimmverbots beschließen alle Aktionäre über die Bestellung von Sonderprüfern mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>
<p>Wahl von Abschlussprüfern</p>	<p>Der Beschluss über die Wahl eines Abschlussprüfers bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und kann daher grundsätzlich nicht gegen die von der Familie Doblinger gehaltenen Stimmen beschlossen werden, solange Familie Doblinger die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung hat und diese entsprechend ausübt.</p>	<p>Vorbehaltlich eines etwaigen Stimmverbots beschließen alle Aktionäre über die Wahl eines Abschlussprüfers mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>